

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Hundert fünf und fünfzigstes Stück.

Drittes Quartal.

Zürich, Sonnabends den 29. September 1798.

Gesetzgebung.

Senat, 4. September.

(Fortsetzung.)

Der Beschluß welcher erklärt, daß die Vertheilung der Zürcherschen Zunftgüter in statu quo, bis zu allgemeinen gesetzlichen Verfügungen über die Zunftgüter bleiben soll, wird verlesen. Usteri schlägt eine Kommission vor, die er alsdenn bitten will, Bemerkungen über die Beschaffenheit dieses gegenwärtigen Zustandes der Vertheilung, welche er kurz mittheilt, in Betracht zu nehmen. Meyer v. Arb. stimmt bei, und will die Kommission soll untersuchen, ob diese Zunftgüter Gemeindgüter sind oder nicht; er glaubt das letztere. Genhard findet keine Kommission nothwendig; er will annehmen. Mürger und Dolder stimmen für die Kommission. Kubli meint, der große Rath hätte lieber gleich das allgemeine Gesetz geben sollen; und will eben um dieses zu erhalten, verwerfen. Mittelholzer verwirft den Beschluß, das Arréte des Direktoriums v. 16. Juni soll gehandhabt werden. Crauer stimmt für Annahme oder eine Commission. Bay für Annahme. Barras findet, der 13. J. der Konstitution erklärt alle Güter von Corporationen für veräußerlich; also auch für vertheilbar; er begreift nicht worauf das Direktorium sein Arréte vom 16. Juni gründen konnte; er will den Beschluß verwerfen; indem die Zünfte in Folge der Konstitution ihre Güter theilen können. Lang spricht gegen Barras; eine solche Verwerfung würde die größten Unordnungen in der Republik veranlassen; es müsse erst ausgemacht werden, ob diese Zunftgüter nicht etwa Nationalgüter seyen, wenn sie den ehemaligen Oligarchen gehört haben; er stimmt für die Kommission. Fuchs verwirft den Beschluß; es müsse ausgemacht werden, ob jene Güter Eigenthum der Zunftmitglieder waren oder nicht; im ersten Fall müssen sie frei theilen können, im letzten das Getheilte zurückstellen. Laflechere will annehmen. Genhard zeigt etwas aus den Debatten des großen Rathes über diesen Gegenstand, das, wie er sagt, ihm diesen Augenblick von einem Mit-

gliede des großen Rathes gesagt werde, an. Usteri bemerkt, es sey sehr unanständig daß ein Mitglied des großen Rathes, durch das Organ eines Senators zum Senat sprechen wolle. — Was die Sache selbst betrifft, so könne die Verwerfung des Beschlusses keine andere Folge haben, als daß der Minister des Innern auf seiner verlangten Rückgabe des bereits getheilten Gutes bestehen würde. — Die Kommission wird angenommen, und in dieselbe geordnet Kubli, Crauer, Usteri, Lüthi v. Sol. und Barras.

Stammen und Rahn erhalten für drei Wochen Urlaub.

Grosser Rath, 5. September.

Rossi und Bäsler begehren die Zurücknahme der gestern beschlossenen Tagesordnung über die Bittschrift von Ascona, indem dieselbe übel verstanden ward, und sie wünschen daß der Gegenstand einer Kommission zugewiesen werde. Zimmermann begehrt Beibehaltung des gestrigen Beschlusses, indem die auf die Konstitution motivirte Tagesordnung ganz befriedigend für die Gemeinde Ascona sey. Pellesgrini folgt Zimmermann. Weber unterstützt Rossi, indem die Tagesordnung für Ascona nicht hinlänglich befriedigend und selbst undentlich sey. Zanettini folgt Webern, und anerbietet sich als Mitglied zu der zu ernennenden Kommission, indem er die Localitäten von Ascona kennt. Die gestern beschlossene Tagesordnung wird zurückgenommen. — Escher sagt, auf diese zurückgenommene Tagesordnung hin, können wir die Bittschrift von Ascona keiner Kommission übergeben, indem wir noch keine Gesetze über Erziehungs- und Unterrichtsanstalten gemacht haben, und auch noch nicht im Fall sind hierüber Gesetze zu machen. folglich ist es für einmal nur noch um provisorische Verfügungen zu thun, mit denen wir uns nicht abgeben sollen, daher fodre ich Verweisung dieser Bittschrift an den Minister der Erziehung und der Wissenschaften. Dieser Antrag wird einmüthig angenommen.

Ruhn legt einen neuen Entwurf über Einrichtung von Friedensrichtern und Friedensgerichten in der hel-

weissen Republik, vor. Da nach Verlesung des deutschen Gutachtens sich die meisten Mitglieder entfernen, und während der Verlesung des französischen Rapports sich kaum mehr 40 Mitglieder vorfinden, so begehrt Suter, daß der Präsident in Zukunft den Mitgliedern verbiete sich in solcher Anzahl zu entfernen, indem ja nichts mehr als Hüte und leere Bänke vorhanden seyen. — Wyder begehrt, nach gänzlicher Verlesung des Rapports, daß er 6 Tage auf dem Bureau zur Untersuchung liegen bleibe. Zelio folgt, und will daß dieser Rapport auch zugleich ins Italiänische überetzt werde. Cartier dankt der Kommission für die vortrefliche Arbeit, und bittet daß die lateinischen Wörter die darin enthalten sind, ins Deutsche übersetzt werden, übrigens folgt er Wyder. Escher glaubt, dieses Gutachten und die Annahme desselben sey von so grosser Wichtigkeit und Einfluß auf die ganze Republik, daß dasselbe erst müsse gedruckt werden, damit jedes Mitglied dasselbe gehörig untersuchen könne, ehe es berathen wird. Gysendörfer und Hüssi folgen Eschern, und bitten die italiänischen Mitglieder, die Uebersetzung selbst zu übernehmen. Billeter folgt ganz Hüssi. Jomini glaubt, der Druck wäre der Dringlichkeit der Sache hinderlich, und daher folgt er Wydern. Wyder folgt nun auch Eschern, bittet aber um Beschleunigung. Marcacci folgt Eschern, und bittet um Vollmacht für die italiänischen Deputirten sich einen Dolmetsch zu verschaffen. Perighe will mit dem Druck des Rapports abwarten bis derselbe angenommen sey. Eschers Antrag wird angenommen.

Merz berichtet aus dem Kanton Sentis über die innern Unruhen, welche durch die gefoderte Eidleistung entstanden sind; er bezeugt daß diejenigen Gegenden welche zuerst die Konstitution angenommen haben, eifrig für ihre Beschüzung gestimmt sind, und sich schon ein beträchtliches Truppcorps von Freiwilligen zusammen vereint habe, um die aufrührerischen Gegenden zur Ruhe zu zwingen. Er anerbietet sich, in einer geheimen Sitzung noch mehr Nachrichten zu geben. Zimmermann sagt, neben den Unruhen welche die Eidesleistung verursacht, und gegen die wir schon gehörige Maasregeln genommen haben, giebt es noch andere Unruhen, welche durch öffentlich gedruckte Blätter veranlaßt werden können: von dieser Art Blätter ist le Régénération par Reymond in Lausanne, der unter dem Titel einer Bittschrift, einen Aufsatz enthält, der wahren Aufruhr predigt; ich begehre daher daß das Direktorium aufgefordert werde strenge Maasregeln gegen dieses Blatt und seinen Herausgeber zu nehmen. Dieser Antrag wird sogleich angenommen.

Verfolgte Patrioten von Biberich, im Kanton Solothurn, schildern die traurige Lage in der sie während ihrer Verfolgung waren, und welche weit

unglücklicher war, als diejenige des Stadtpatrioten (S. S. 428.) welcher großmüthig die erlittne Unbill vergessen wollte; sie klagen über ungleiche Behandlung der Stadtpatrioten und der Landpatrioten, welche letztere allein entwaftet seyen, und begehren mehr Gleichheit und neue Behandlung des Patriotenentschädigungsgeschäfts. Cartier fodert über die Entschädigung Vertagung bis nach Behandlung des Rapports, und über die Ungleichheit Verweisung an das Direktorium, welches derselben zu steuern wissen werde. Billeter folgt, und will daß alle Bittschriften der verfolgten Patrioten auf das Bureau zur Untersuchung gelegt werden. Cartiers Antrag wird angenommen.

Eine Bittschrift von vielen Bürgern aus Morsee im Kanton Leman, macht Einwendungen gegen die Beschlüsse des grossen Rathes über Municipalitäten und über Jagd, indem sie erstern der Gleichheit, letztern dem Eigenthumsrecht nachtheilig ansehen; sie empfiehlt dagegen die Abschaffung der Feudalrechte und die Einrichtung der Friedensrichter. Capani fodert daß diese Bittschrift zum Gebrauch der über diese Gegenstände niedergesetzten Kommission auf dem Bureau liegen bleibe. Erösch folgt, und will den Bürgern von Morsee schreiben, daß die Gesetzgeber Hülfe verleiens das Volk unter dem Baum der Feudalrechte weggenommen haben, um es unter den Baum der Freiheit zu stellen, und daß es hoffentlich nie mehr unter den alten Baum zurückkehren müsse. Cartier folgt auch, bemerkt aber daß man eben eine im Régénérateur enthaltene Bittschrift beim Direktorium anklage, und nun diese doch annehmen wolle, er fodert also Rücknahme des vorigen Beschlusses. Rubin widerlegt Cartier, weil man jenes Blatt nicht der enthaltenen Bittschrift als Bittschrift, sondern der aufrührerischen Aeußerungen wegen anklage, da es hinsichtlich gegen allen Bürgern frei stehe ihre Einwendungen gegen Beschlüsse anständig der Gesetzgebung vorzulegen; er folgt also Capani, dessen Antrag angenommen wird.

Die Gemeinden Bözen und Esingen im Distrikt Brugg, welche letztes Jahr von der Viehseuche litten, und zu Unterdrückung derselben grosse Aufopferungen machen mußten, bitten um diejenige Entschädigung, welche ihnen nach den alten Gesetzen zukommen sollte. Herzog unterstützt diese Bitte, indem er glaubt, die Verpflichtungen der alten Regierungen, wenn sie auf so zweckmäßigen Einrichtungen beruhten wie die alten Polizeigesetze gegen Viehseuchen waren, müssen gehalten werden: er empfiehlt daher die Gemeinden zu der gefoderten und gerechten Entschädigung. Escher unterstützt diese Bitte aus zweifachen Gründen; weil einerseits das was bei einer Viehseuche zu Hemsung derselben gethan wird, zur Sicherheit für die benachbarten Staatsbürger geschieht, also der durch diese Maasregel Beschädigte volles Recht auf Ersatz

tung seines dadurch erlittenen Schadens hat, und weil anderseits mit dem Staatsvermögen der alten Kantone die Republik auch ihre Schulden und Verpflichtungen übernahm; daher fodert er Verweisung dieser Bittschrift an das Direktorium, welches ebenfalls die Rechtmäßigkeit dieser Forderung erkennen, und also derselben entsprechen werde. Cartier will diesen Zustand, und einen allgemeinen Gesetzesvorschlag hierüber an eine Kommission weisen. Erösch folgt Cartier. Billeter folgt Eschern, und will für die zukünftigen Maasregeln eine Kommission niederlegen. Koch sagt, die Viehzucht ist einer der vornehmsten Ernährungsweige Helvetiens, und daher auch von der ersten Wichtigkeit, dieselbe zu sichern: also waren wohl diese Maasregeln der Berner Regierung hierüber sehr zweckmäßig; diesem zufolge, und selbst nach dem 9. § der Konstitution, ist diese Forderung eine heilige Schuld: daher fodere auch ich Verweisung an das Direktorium, um der Forderung, nach Untersuchung der Rechnung, zu entsprechen, übrigens aber glaubt er, könne man sich noch nicht mit Polizei der Viehzucht beschäftigen, und dürfe sich ruhig auf die alten Ordnungen verlassen, daher fodert er über die weitem Anträge Tagesordnung. Zimmermann folgt ganz Koch, will aber die Rechnung durch den Polizeiminister untersuchen lassen. Ruhn sagt, so nachlässig im vormaligen Kanton Bern die medicinische Polizei für Menschen war, so vortreflich war sie für das Vieh, daher können wir nichts bessers thun als dieselben beibehalten und die Bittschrift zu diesem End hin an den Minister des Innern weisen; übrigens aber ist dieser Gegenstand der Medicinalpolizei so wichtig, daß ich Niederlegung einer Kommission fodere und derselben die Kenntnisse des Ministers des Innern und die medicinische Polizei von Frank zur Berathung anempfehle. Der Grundsatz der Entschädigung wird anerkannt, die Bittschrift selbst an das Direktorium gemiesen, und über den allgemeinen Gegenstand eine Kommission niedergesetzt in die Cartier, Suter, Wyder, Betsch und Pozzi geordnet werden.

Oberst Andermat in Piemontesischen Diensten bittet im Namen aller in diesem Dienst stehenden Schweizer, um Beibehaltung dieses Kriegsdienstes, indem der König von Sardinien, so wie Spanien im Bund mit Frankreich stehe und diese Truppen schon mit den fränkchen gesiegt haben und jeden Augenblick bereit seien, wenn es die Noth erfodere, zur Beschützung des Vaterlands herbeizueilen. Ruhn sagt, die Frage über Fortsetzung der Werbung für diesen Kriegsdienst ist sehr wichtig, daher soll dieselbe einer Kommission zugewiesen und wegen den gegenwärtigen Umständen das Direktorium eingeladen werden, sein Urtheil hierüber dem grossen Rath mitzutheilen. Koch stimmt bei und bemerkt, daß schon

eine Commission hierüber niedergesetzt sey, welcher man die Sache zuweisen könne. Beide Anträge werden angenommen.

Die Gemeinde Fächingen im Kanton Bern bittet um eine eigne Salzbuße, um nicht mehr ihr Salz in Bern selbst abholen zu müssen. Ruhn sagt, da der Salzhandel dem Direktorium als Regal übergeben würde, so gehört ihm auch der Detail über seine Ausübung, folglich sollen wir diese Bittschrift demselben zuweisen. Angenommen.

Das Vollziehungsdirektorium übersendet eine Bittschrift des B. Bovard, der als verfolgter Patriot gegen Altrathsherr Fischer von Bern als seinen Verfolger klagt, und daher Entschädigung von demselben fodert, die sich auf 100 Dublonen beläuft. Ehenaud fodert Verweisung an den Justizminister weil hier der Kläger seinen Beklagten persönlich kennt. Carrard fodert Vertagung, weil sich dieser Patriot im gleichen Fall mit den übrigen beschädigten Patrioten befindet. Deloës folgt Carrard ganz. Die Vertagung wird angenommen.

Elisabeth Müller von Rhynau begehrt Entschädigung vom Kloster Rhynau wegen Beraubung eines Lasterenrechts. Auf Secretans Antrag wird der Gegenstand dem Justizminister zugewiesen.

Färber Eslinger von Zürich klagt, daß er durch einen Wachtspruch der alten Regierung verbannt wurde, und nun zurückkomme, aber von seiner Zunft zur Schmieden, von der Zunftgütervertheilung ausgeschlossen worden sey, daher fodert er Wiederrufung seines Urtheils. Auf Zimmermanns Antrag geht man zur Tagesordnung, indem die Sache vor die Gerichte gehört.

Die Armenpflege der Gemeinde Lutry und Savigny im Jeman klagt über eine falsche Bittschrift, die in Rücksicht auf sie der Gesetzgebung eingeliefert wurde; sie fodert daher Untersuchung und Rechtfertigung. Deloës will eine Abschrift der angeklagten Bittschrift austiefen und dann dem Kläger überlassen seine Klage vor Gericht zu verfolgen. Secretan folgt, will aber den Gegenstand erst von der wegen der ersten Bittschrift niedergesetzten Kommission untersuchen lassen. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift der Gemeinde Gerlesingen im Kanton Bern, die das Erb eines unehlichen Kindes, dessen Erziehung sie zum Theil besorgte, mit dessen Mutter theilen zu dürfen bittet; das Direktorium empfiehlt selbst die Bitte, welche genehmigt wird.

Pellegrini fodert für 8 Tag Urlaub, der ihm gestattet wird.

Das Freiburgische Kantonsgericht bezeugt, daß seine Mitglieder nicht wie sie laut dem Lausanner Bulletin angeklagt worden sind, Advokaten und Richter zugleich seyen. Ehenaud sagt, die Sache

Beruhe auf einer Forderung des Zeitungsschreibers, die berichtet werde; daher fodert er Tagesordnung. Carrard folgt. Escher folgt, indem das Kantonsgericht den irrigen Zeitungsschreiber vor den Gerichten belangen könne. Koch sagt, die Sache gewinne Wichtigkeit, weil diese Zeitung den Namen eines offiziellen Bulletins führe, da doch die Verhandlungen der Räte in demselben nicht offiziell sind; er will also hierauf begründete Tagesordnung, und durch das Direktorium in jenes Blatt einrücken lassen, daß unsre Verhandlungsberichte nicht offiziell seyen. Zimmermann glaubt, man soll in eine solche Zeitungssache gar nicht eintreten und folgt einzig der von Koch geforderten Erklärung. Koch folgt nun auch Zimmermann. Capani beharrt auf Kochs erstem Antrag. Carmintran folgt Capani; Chenaud stimmt Zimmermann bei. Kuhn folgt Kochs erstem Antrag. Secretan folgt Zimmermann, besonders da man in diesem Bulletin meist finde, was man nicht gesagt habe. Man geht zu der auf das Protokoll begründeten Tagesordnung.

Senat, 5. September.

Dolder und Berthollet berichten im Namen einer Commission über den die Pulver- und Salpeterfabrikation betreffenden Beschluß. Sie anerkennen den Grundsatz des Beschlusses sowohl als die Dringlichkeit; wundern sich aber wie der grosse Rath damit 3 Monate — seit der Aufforderung des Direktoriums, habe zögern können; sie finden dann aber die verbotne Einführung alles fremden Salpeters für Partikulare, zu sehr und unnöthig die Freiheit beeinträchtigt, indem der Salpeter ausser der Pulverfabrikation, zu vielen andern Gewerben erforderlich ist, und rothen desnachen zur Verwerfung. Lütthi v. Langnau ist gleicher Meinung; er meint durch Annahme des Beschlusses würden viele Künstler ganz brodlos werden; er findet auch die Freiheit der Partikular-Pulvermühlen allzusehr und ungerecht beschränkt. Meyer v. Arbon spricht in gleichem Sinne. Der Beschluß wird verworfen.

Man wirft die Frage auf: ob Morgen an dem allgemeinen Feiertage des protestantischen Helvetiens, Sitzung gehalten werden soll? Muret glaubt ja, nach dem Gottesdienst. Debevey glaubt, man habe früher, an einem hohen Feste der Katholiken, die Sitzung ausgesetzt, und soll nun also das nemliche auch gegen die protestantische Kirche thun. Ruepp ist gleicher Meinung. Meyer v. Arbon und Lütthi v. Langnau wollen keine Sitzung haben um keinen Anlaß zu Aergerniß oder Mißdeutungen zu geben. Laflechere möchte den gesammten Senat erst den Gottesdienst besuchen und hernach Sitzung halten lassen; indem wir alsdann dem Vaterland dienen, werden wir den Gottesdienst auf die

würdigste Weise fortsetzen. Mürger will keine Sitzung; es wäre dann, daß außerordentliche Geschäfte vorkämen. Stapfer will keine Feiertage einführen, an denen er nichts so heiliges und die er nicht für so nothwendig ansieht, als die Arbeiten für's Vaterland. Meyer v. Arbon widersezt sich der Sitzung; er will die Heiligkeit des Tages auf alle Weise erhalten, indem Religion gegenwärtig nöthiger als je sey. Crauer will dem Präsidenten überlassen, Sitzung zu halten oder nicht. Lütthi v. Sol. wundert sich, daß dieser Gegenstand hier überall zur Sprache komme; die Gewissensfreiheit eines jeden soll unbeschränkt seyn, und das Direktorium sollte keine religiösen Feste anordnen. Er verlangt Tagesordnung; der Präsident werde nach Beschaffenheit der vorhandenen Geschäfte Sitzung veranstalten oder nicht. Man geht zur Tagesordnung über.

Der Beschluß, welcher „in Betracht, daß es für die innere Ruhe der Republik wichtig ist, gegen fremde und einheimische Emissairs strenge zu verfahren, und den Umlauf aufrührerischer Schriften zu verhindern — das Direktorium einladet, dagegen die kräftigsten und zweckmässigsten Maaßregeln zu ergreifen“, wird verlesen. Usteri: Wir haben bereits vor ein paar Tagen von dem grossen Rath einen Beschluß erhalten, durch welchen das Direktorium eingeladen ward, gegen die Rebellen im Innern die kräftigsten, schleunigsten und zweckmässigsten Maaßregeln zu ergreifen; ich habe der Annahme desselben beigestimmt; jedoch einzig, weil ich diesen Beschluß als eine öffentliche Erklärung der Gesetzgeber ansah, daß sie sämtlich das Benehmen der Rebellen nicht nur mit Abscheu ansehen, sondern allen, vom Direktorio gegen sie getroffenen und zu treffenden Verfügungen ihren gänzlichen Beifall geben, und weil ich eine solche Erklärung unter den gegenwärtigen Umständen für das Publikum und die öffentliche Meinung wichtig und nützlich glaubte; aus jedem andern Gesichtspunkt hätte ich den Beschluß verworfen müssen; denn es versteht sich wohl von selbst, daß das Direktorium Pflicht auf sich hat, gegen Rebellen strenge zu verfahren; wir haben keine Gründe zu zweifeln, daß es seiner Pflicht bis dahin ein Genüge geleistet habe; und doch macht man dem, welchen man einladet, seine Pflicht zu thun, immer eine Art von Vorwurf. — Bei dem vorliegenden Beschluß aber kann mein erster Gesichtspunkt unmöglich mehr angewandt werden, dann es kann nichts zweckmäßiges darin liegen, daß die Gesetzgeber jede Woche eine solche Einladung ans Direktorium senden, um es aufzufodern, seine Pflichten zu erfüllen. Man müßte wenigstens erst wissen, nicht nur ob wirklich Emissarien vorhanden sind, und aufrührerische Schriften verbreitet werden, sondern ob das Direktorium beiden ruhig zusieht und keine Vorkehrungen dagegen trifft. (Die Fortsetzung im 156. Stück.)

Der schweizerische Republikaner.

Hundert sechs und fünfzigstes Stück.

Gesetzgebung.

Senat, 5. September.

(Fortsetzung.)

Endlich was soll das: „die kräftigsten und zweckmässigsten Maaßregeln“ dies ist entweder nichts gesagt, oder mehr gesagt als man sagen wollte, wenn man willkürliche Beiseitsetzung der bestehenden Gesetze etwa darunter verstehen würde. Ich stimme also zur Verwerfung des Beschlusses. Lütli v. Sol. verwirft ihn ebenfalls, nicht bloß weil er einen Vorwurf gegen das Direktorium enthält, sondern auch, weil der große Rath selbst seine Pflicht nicht gethan hat. Die Resolution ist überhaupt eines Gesetzgebers unwürdig; das Gesetz soll bestimmen: was ist ein Emissär; was sind aufrührerische Schriften; von allem dem findet man hier nichts. Wenn solche Emissäre und aufrührerische Schriften sich verbreiten, so mache der große Rath zweckmäßige Gesetze dagegen; er verbeßere z. B. das Gesetz über die Pässe. Das Direktorium wird seine Pflicht thun, aber ohne Gesetze bleibt alles seiner Willkür überlassen. Crauer will annehmen; es werde keinen Schaden bringen, wenn sich die gesetzgebenden Räte schon laut gegen aufrührerische Schriften erklären; Verwerfung des Beschlusses würde nur Empfindlichkeit und Erbitterung zwischen beiden Räten verursachen; man könnte zugleich den Wunsch nach fehlenden Gesetzen aussprechen. Mürger will auch annehmen; er sieht den Beschluß mehr zum Nutzen des Publikums als zur Vorschrift für das Direktorium abgefaßt an. Mittelholzer stimmt Usteri und Lütli bei; er findet, der Beschluß würde dem Direktorium nichts anders sagen, als: ihr thut eure Pflicht nicht. Bay glaubt auch, solche Beschlüsse, die bloße pia desideria und leere Seufzer enthalten, können wenig Nutzen bringen; der gegenwärtige enthält in der That Vorwürfe gegen das Direktorium, zu einer Zeit wo dasselbe sie am wenigsten verdient. Er will den Beschluß verwerfen und die Verwerfung dadurch motiviren, daß der Senat vom großen Rath Gesetze erwarte, die den Absichten des Beschlusses eigentlich entsprechen können. Kubli ist auch überzeugt, daß die Resolution überflüssig ist, indeß sieht er auch keinen Schaden von der Annahme; dennoch will er zur Verwerfung stimmen. Barras meint, das Direktorium sende ja auch beinahe tägliche Einladungen an die Räte, um sie zu Abfassung von Gesetzen aufzufodern; die Constitution giebt ihm das Recht dazu; aber wir können ihm auch Gegenrecht üben. Es ist keineswegs Mißtrauen, das den Be-

schluß eingegeben hat; auch ist derselbe nicht unbestimmt; denn die alten Gesetze bestehen und das Direktorium wird wissen woran es sich zu halten hat; er will also annehmen. Lütli v. Langn. ebenfalls; die Verwerfung, meint er, würde sehr üblen Eindruck machen, und das Direktorium werde so empfindlich nicht seyn. Laflechere ist gleicher Meinung; die Zeitumstände erheischen, daß dem Direktorium alle erforderliche Kraft gegeben werde, und wir dürfen nicht anstehen einen Theil unserer Freiheit dem Direktorium zu übertragen. Lang will auch annehmen; der Beschluß spreche von den schärfsten Maaßregeln und somit könne er der Ehre des Direktoriums keineswegs Eintrag thun; er werde dagegen sehr gute Wirkung aufs Volk machen, und wenn Usteri einem früheren ähnlichen Beschlusse nur darum beige stimmt habe, weil er gute Wirkung davon aufs Volk erwartete, so trete gerade der nemliche Fall hier wieder ein. Reding stimmt Usteri und Lütli bei; er findet kein Gepräge eines Gesetzes in der Resolution; Anzeige sowohl als Einladung, die darin enthalten sind, müssen beide für's Direktorium beleidigend seyn; das Direktorium thut gewiß alles Erforderliche, und der Besorgniß, die Lütli v. Langn. geäußert hat, kann durch Motivirung der Verwerfung vorgebeugt werden. Dolder verwirft den Beschluß, als unnöthig und keineswegs ordnungsmäßig; das Direktorium könnte dadurch irre geführt werden; es kennt die Lage der Republik besser als wir, und hat gewiß schon genugsame und zweckmäßige Maaßregeln ergriffen; durch unsern Beschluß aber, könnte es von dem Wege weiser Mäßigung abgeleitet — und dadurch großes Unheil veranlaßt werden. Bunt will annehmen; wann's nichts nützt, so schadet's nichts; der große Rath ist zu dem Schluß, durch Anzeigen, daß Patrioten mißhandelt werden, bewogen worden; auch im Canton Sentis sind Unruhen ausgebrochen; man hat zu Appenzell Aargau abgerissen — und es sind strenge Maaßregeln gegen die Spießgesellen nothwendig. Stokmann ist überzeugt, daß der Beschluß in den besten Absichten vom großen Rath abgefaßt worden, dennoch hält er ihn für überflüssig, weil wirklich das Direktorium alles Mögliche gethan hat. Duc will annehmen, indem man nie zu strenge Maaßregeln gegen die Unruhestifter treffen kann. — Der Beschluß wird mit 24 Stimmen angenommen.

Der Beschluß, welcher über die Bitte von 3 Gemeinden im C. Leman, ihre Wahlmänner nicht nach dem von der Verwaltungskammer bestimmten Tage

geld, sondern nach einer frühern mit ihnen getroffenen Uebereinkunft zahlen zu dürfen, zur Tagesordnung übergeht, indem das Arrêté der Verwaltungskammer keine rückwirkende Kraft haben kann — und angenommen.

Der Beschluß, welcher die Bitte der Gemeinden Thunfetten und Bugbergen, ihren Contributionsantheil wegen Requisitionsführen, der 917 Eronen beträgt, in Schuldbriefen aus ihrem Gemeindefectel zahlen zu dürfen, bewilligt, wird verlesen. Meyer v. Arb. hält das Ansuchen dieser Gemeinden für ganz überflüssig; kein Gesetz verbietet den Gemeinden über ihr Eigenthum zu disponiren, besonders wenn es um Requisitionszahlungen zu thun ist; Annahme der Resolution würde darthun, daß das nicht so sey; er will also um dieser Folgerungen willen, verwerfen. Lütthi v. Langn. bezeugt, daß im E. Bern allerding's Gesetze existirten, vermöge denen die Gemeinden ohne höhere Bewilligung keine Capitalien veraußern durften; der Beschluß sey also in der Ordnung. Zulauf stimmt zur Annahme, die Gemeinde wolle mit dem Rest ihres Eigenthums diejenigen ihrer Bürger zahlen, die Vorschüsse für Requisitionen gemacht haben. Dolder bemerkt, auch um des bekanneten Arrêté's des Direktoriums willen, welches die einseitige Veräußerung von Gemeindgütern verbietet, sey die Bewilligung dazu nothwendig. Meyer v. Arb. nimmt seine Meinung zurück und der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß, welcher über die Bitte der Gemeinden Stadlo und Mendrisio, man möchte sie bei dem Eigenthum ihrer Gemeindgüter schützen, zur Tagesordnung geht, indem die gesetzgebenden Räte immer das Eigenthum eines Jeden schützen werden, wird verlesen. Dolder will eine Commission, indem ihm der Beschluß schon die Sache selbst zu beurtheilen und darum reife Ueberlegung zu verdienen scheint. Lütthi v. Sol. hält die Kommission für überflüssig; man habe schon eine ähnliche Resolution angenommen. Usteri: nicht nur haben wir schon eine ähnliche Resolution angenommen, sondern durch ein besonderes Dekret ist das Direktorium aufgefordert worden, im Namen der Gesetzgebung allen Gemeinden das Eigenthum ihrer Gemeindgüter feierlichst zuzusichern; dieß ist auch geschehen, und somit ist die gegenwärtige Resolution durchaus überflüssig; indeß, da man mir auch hier wiederholen könnte: wann sie nichts nütze, so schade sie auch nichts, so werde ich nicht zur Verwerfung aurathen. Laslehere will, daß man die Sache nicht lächerlich mache; nicht nur werde die Annahme des Beschlusses nichts schaden, sondern seine Verwerfung oder Verweisung an eine Commission, würde die ganze Republik in Gährung und Unruhe versetzen. Muret bittet, sich vor solchen übertriebenen Aeußerungen in Acht zu nehmen,

als ob die Verweisung eines Beschlusses an eine Commission des Senats, die ganze Republik beunruhigen könnte. Laslehere erklärt sich, daß er eigentlich nur von der Verwerfung habe reden wollen. Barras spricht für die Annahme. Dolder nimmt seine Meinung zurück. Der Beschluß wird angenommen. Ruypp erhält für 4 Wochen Urlaub.

Am 6ten Sept. war keine Sitzung in beiden Räten.

Grosser Rath, 7. September.

Capani fodert schleunigen Rapport der Commission über die Preßvergehen, indem so wie Raymond in Lausanne Ultrarevolution predigt, dagegen Haller in Bern immer noch Aristokratism predigt. Ruhn sagt, gegen Haller sey schon ein Proceß angefangen, und er werde das Commissionsgutachten über Preßvergehen sobald möglich vorlegen. Capani fodert, daß ein Tag für dieses Gutachten festgesetzt werde. Perighe widersetzt sich diesem Antrag, weil Ruhn immer ohne dieß so viel möglich arbeite. Carrard folgt Capani, weil unser Reglement dieses fodere. Ruhn erklärt sich, daß er in 3 Wochen den Rapport machen wolle. Capani begehrt, daß ein anderes Mitglied der Kommission diesen Rapport schleuniger liefere. Man geht zur Tagesordnung.

Da der Beschluß über die Pulver- und Salpeterfabrikation vom Senat verworfen wurde, so wird derselbe der Kommission zurückgewiesen, um in 4 Tagen einen neuen Rapport vorzulegen.

Ruhn fodert, daß das Bureau sich mit den Präsidenten aller Kommissionen berathe, um ein Verzeichniß über die Zeit, in der sie ihre Rapporte vorlegen können, entwerfen zu lassen, damit dann jeder Commission ein Tag für ihren Rapport bestimmt werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Hüssi sagt, das Bureau habe den Auftrag ein neues Repräsentantenverzeichnis drucken zu lassen, nun frage sich ob die zu andern Stellen ernannten und die noch nicht erschienenen Mitglieder darauf verzeichnet werden sollen, und ob die Mitglieder dem Alphabeth oder den Cantonen nach sollen eingetragen werden. Cartier will das Verzeichniß alphabetisch und nur die wirklichen Mitglieder darauf haben. Minderwerth folgt der alphabetischen Ordnung, will aber die Mitglieder, welche andere Stellen haben, noch nicht durchstreichen. Herzog folgt Cartier, weil ein Mann nicht zwei Aemter bekleiden kann. Serretan glaubt, die Frage, ob Volkerepräsentanten andere Aemter annehmen dürfen, sey so wichtig und weitläufig, daß dieselbe jetzt nicht behandelt werden könne, und daß man also dem Bureau überlassen solle das Repräsentantenverzeichnis nach Guldanken ver-

fertigen zu lassen. Dieser Antrag wird angenommen und der Kommission über die Pflicht der Repräsentanten an ihrer Stelle zu bleiben, aufgetragen in 4 Tagen Rapport zu machen.

Schiker fodert für 6 Wochen Urlaub. Zimmermann will nur einen Monat Urlaub geben: dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium fodert für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten 10,000 Franken: sie werden gestattet.

Das Direktorium übersendet eine Klage des Regierungstatthalters vom Kanton Luzern, daß die B. Brentano und Studer in Stäfa am Zürichsee ein Buch nachgedruckt haben, mit einer Empfehlung die er nur der Originalauflage habe beyrücken lassen, und mit einer Anzeige, daß es eine verbesserte Auflage sey, da sie hingegen wörtlich, ausgenommen mit Druckfehlern, abgedruckt sey: das Direktorium macht auf die Nothwendigkeit aufmerksam, Maasregeln gegen den räuberischen Nachdruck zu treffen, und den Gelehrten die Frucht ihrer Arbeiten für die Aufklärung der Menschheit zuzusichern. Biller fodert Verweisung an eine Kommission. Hüssi fodert Verweisung an die Pressfreyheitskommission: dieser letzte Antrag wird angenommen.

Volksrepräsentant Michel schreibt aus Boningen im Oberland, daß dieser Kanton völlig ruhig sey, und bittet daß sich die Gesetzgebung verwende, daß dieser arme Kanton nicht mit fränkischen Truppen belegt werde. Escher sagt, da die Gesetzgebung sich nicht mit Verlegung der fränkischen Truppen abgeben kann, und dieses ganz eine Vollziehungsmasregel ist, so fodere ich Verweisung dieses Briefs an das Direktorium. Dieser Antrag wird angenommen.

Muzet, Volksrepräsentant, schreibt daß er nicht mehr in der Versammlung des grossen Rathes Platz nehmen könne, so lange man ihm nicht das Recht gestatten wolle, über die vorliegenden Geschäfte zu sprechen: er fordert daher bestimmte Zusicherung dieses Rechts. Erlacher fodert Tagesordnung. Suter folgt, weil wir neben unsrer Freiheit auch noch der Stimmenmehrheit unterworfen seyn sollen. Herzog und Bäsler folgen. Man geht einmüthig zur Tagesordnung.

Herzog legt im Namen einer Kommission mit der Forderung um Dringlichkeitserklärung folgenden Rapport vor. 1) Jeder Bürger hat das Recht vor den gesetzgebenden Räten persönlich zu erscheinen, um seine Wünsche und Angelegenheiten mündlich vorzutragen. 2) Wer persönlich vor den gesetzgebenden Räten erscheinen will, muß sich zuvor an den Präsident des Rathes wenden: dieser macht die Anzeige dem Rath, welcher dann dem Petitionär die Erlaubnis giebt, vor die Schranken zu treten. 3) Wenn der Petitionär die Erlaubnis hat, so giebt ihm der

Präsident das Wort, worauf hin er seinen Vortrag mündlich machen kann. 4) Wenn eine solche Petition mehrere, wichtige und weitläufige Gegenstände enthalten wurde, die entweder eine nähere Untersuchung erforderten oder an eine Kommission verwiesen werden müßten, kann der Rath den Petitionär auffodern, sein Begehren in Schrift verfaßt einzureichen. 5) Wer im Namen mehrerer Bürger vor den gesetzgebenden Räten erscheinen will, muß seine Sendung durch eine schriftliche von allen seinen Konstituenten eigenhändig unterschriebene Vollmacht, in welcher die Natur seiner Anträge und Berrichtungen ausgedrückt seyn soll, beglaubigen. 6) Alle schriftlichen Petitionen müssen von den Petitionären, seyen es einzelne oder mehrere, eigenhändig unterschrieben seyn: kann der Petitionär nicht schreiben, so unterzeichnet er seine Petition in Gegenwart seines Agenten mit einem Handschreiben. 7) Alle schriftlichen Petitionen müssen mit dem Visa des Agenten der Gemeinde, in welcher der Petitionär angelesen ist, versehen seyn, durch welches aber nur die Aechtheit der Unterschriften beglaubigt werden soll. 8) Dem gleichen Visa sind auch die im 5. §. vorgeschriebnen Vollmachten unterworfen. 9) In seiner Petition können Ausreicherungen oder Zusätze statt haben, sie seyen denn mit der Unterschrift des Petitionärs bewährt. 10) Dem Petitionär steht es frey seine Petition, wenn selbe mit den, Kraft dieses Gesetzes erforderlichen Formalitäten versehen ist, entweder unmittelbar oder durch Vermittlung des Regierungstatthalters seines Kantons an die gesetzgebenden Räte gelangen zu lassen. 11) Für jede Petition, die dem Regierungstatthalter zur Beförderung an die gesetzgebenden Räte überreicht wird, ist er verbunden auf Begehren des Petitionärs einen Empfangschein auszustellen. Cartier begehrt allerforderst Dringlichkeitserklärung, welche angenommen wird. Escher sagt: durch diese Urgenzerklärung haben wir bestimmt, daß dieser Rapport nicht, dem Reglement gemäß 6 Tage auf dem Bureau liegen bleiben solle: nun fodere ich, daß er bis Morgens vertaget werde, weil wir andere wichtigere Rapporte an der Tagesordnung haben. Lüscher folgt, fodert aber 2 Tage Aufschub. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Gutachten der Finanzkommission über das Rechnungswesen und die Verantwortlichkeit bey dem ganzen Finanzwesen der Republik wird zum zweitenmal vorgelesen, und nach einigen unbedeutenden Bemerkungen unverändert angenommen.

Ruhn und Secretan legen im Namen der Reglementscommission folgenden neuen Vorschlag über den Abchnitt der Motionen vor: 1. §. Alle Motionen von Wichtigkeit die nicht Folge oder Modifikation einer wirklich in Behandlung liegenden Frage sind, sollen schriftlich auf den Tisch gelegt werden. 2. §. Alle Zwischenmotionen, wodurch die Berathung über eis

men Gegenstand unterbrochen wird, sollen bei Seite gesetzt werden, wenn es nicht Ordnungsmotionen sind. §. 3. Ordnungsmotionen sind diejenigen, welche die einfache oder motivirte Tagesordnung, die Vertagung, die Prioritet, die Form der Behandlung, die Verbesserung oder die Verbesserung einer Verbesserung oder eine Zurückrufung zum Reglement betreffen. 4. §. Jede Ordnungsmotion soll sogleich behandelt und abgestimmt werden, ehe eine andere zugelassen oder in der Hauptsache fortgeföhren wird. Secretan wünscht insofern man den Vorschlag annehmlich finde, daß sogleich Urgenz erklärt werde: diese und der Vorschlag selbst werden einmüthig angenommen.

Das Direktorium übersendet einen Brief von der Verwaltungskammer in Luzern, welche anzeigt, daß auf den 20. dieses Monats alles zur Aufnahme der obersten Gewalten Helvetiens in Luzern bereit sey: zugleich zeigt es an, daß es überzeugt sey, das Interesse Helvetiens erfordere, daß die Gewalten sich sobald möglich nach Luzern verfügen, daher begehrt es den 24. Septbr. seine erste Sitzung in Luzern halten zu können. Escher unterstützt den Antrag des Direktoriums und fodert, daß die wegen allföhlichen Vorkäuzen niedergesezte Kommission auf nächsten Montag einen Rapport mache über die Frage, wann und wie die gesetzgebenden Ráthe sich auf einige Wochen einstellen könnten. Spengler glaubt es sey in der gegenwärtigen Lage Helvetiens bedenklich nach Luzern zu gehen, daher fodert er Vertagung. Ruhn folgt ganz Eschern, weil das Direktorium die Lage Helvetiens am besten kennt, und weil die Gesetzgebung keine Gefahr kennt, wenn Pflicht sie an ihre Stelle ruft: zugleich fodert er Dringlichkeitsklärung. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Komitee.

Nachmittag 4. Uhr.

B. Dorner v. Bern übersendet einen Entwurf über eine Feuerassuranzanstalt: Hüssi will diesen Entwurf dem Minister des Innern zusenden. Escher fodert Berlesung desselben. Zimmermann folgt Hüssi und will Ehrenmeldung von B. Dorner erkennen. Herzog folgt Hüssi's Antrag, welcher angenommen wird.

J. A. Maure v. Arau bittet vor dem Hut und Waidrecht der Gemeinde Sur auf seinem Grund und Boden gesichert zu seyn. Ruhn fodert Tagesordnung, weil sich dieser Bürger von diesem Waidrecht erst loskaufen müsse. Dieser Antrag wird angenommen.

Erlacher will wissen, ob der Präsident sich ohne Erlaubniß entfernen könne, indem er sich verwundet einen Vicepräsident auf dem Stuhl zu sehen. Secretan fodert Vertagung dieser Frage, weil wir

uns jetzt mit Bittschriften beschäftigen sollen: dieser Antrag wird angenommen.

Die Vorgesetzten der Gemeind Etátsburg begehren, daß die Vogtsachen und Konsistorial-Gegenstände nicht den Distriktgerichten überlassen, sondern den Municipalitäten übergeben werden. Herzog will diese Bittschrift vertagen bis man sich mit diesem Gegenstand befasse, oder aber zur Tagesordnung gehen. Kilchmann fodert Verweisung an die Municipalitäten Kommission. Zimmermann folgt. Ruhn folgt der Tagesordnung, weil die Municipalitäten keine Gerichtsbarkeiten ausüben sollen. Herzogs Antrag der Vertagung wird angenommen.

Die Gemeinden Feuerthalen und Langwiesen im Kanton Zürich begehren der Stadtgemeinde Schaffhausen einverleibt zu werden. Auf Billeter's Antrag wird der Gegenstand der allgemeinen Eintheilungskommission zugewiesen.

B. Lemann im Distrikt Sumiswald bittet eine Pulvermühle, die ihm General Brüne zu erbauen erlaubt habe, weiter fort einrichten und benutzen zu können. Ruhn begehrt Verweisung an die Pulver- und Salpeterkommission, weil Brüne oft solche Erlaubnißscheine ausstellte. Koch folgt. Erlacher begehrt, daß man diesem Pulfermüller Erlaubniß gebe fortzuföhren. Ruhn sagt, es ist mit dem Pulfer wie mit dem Gift, man kann sie nicht in jedermann's Händen lassen: nach den alten Gesetzen kann keine Pulfermühle angelegt werden, und bis wir neue Gesetze haben, sollen die alten gültig seyn; folglich können wir jetzt keine solche Erlaubniß geben. Hüssi folgt Ruhn. Erlacher beharret. Zimmermann und Koch unterstützen Ruhn. Der Gegenstand wird vertaget.

Ein Hinterfäß von Freyburg klagt über die Ungleichheit der Rechte zwischen den Hinterfässen und Gemeindegenossen, und über die gleichen Lasten die ihnen hingegen die Gemeinde auflege. Carmintran glaubt, man soll zur Tagesordnung gehen, indem es natürlich ist, daß die Hinterfässen keinen Theil an den Gemeindgütern haben, und hingegen als Staatsbürger, alle staatsbürgerlichen Lasten tragen müssen. Ruhn folgt; einzig scheint ihm die Kopfsteuer bedenklich zu seyn, welche die Gemeinde Freyburg, laut der vorhandenen Bittschrift ausschreibt, weil dieses nur eine Vermögenssteuer nicht aber eine Kopfsteuer seyn sollte, daher fodert er hierüber Berlesung einer Kommission. Capani folgt, und will überhaupt nicht, daß eine Gemeinde sich selbst besteuern könne. Carmintran sagt, diese Besteuerung ist zur Neubliung der Casernen erforderlich, und ist eine Vermögens nicht aber eine Kopfsteuer, daher fodert er aufs neue Tagesordnung.

(Die Fortsetzung im 157. Stük.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Hundert sieben und funfzigstes Stück.

Viertes Quartal.

Zürich, Montags den 1. October 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 7. September.

(Fortsetzung.)

Bourgeois folgt Ruhn, weil er nicht begreift, daß eine Gemeinde ihre Hinterlassen besteuern könne, ohne dieselben mit zu Rathe zu ziehen. Zimmermann begehrt Tagesordnung, weil unsere Kommissionen keine richterlichen Untersuchungen vornehmen können, wie dieser Gegenstand, der vor ein Distriktgericht gehört, erfordert würde. Capani will, daß wenn man keine Kommission niedersetzen wolle, man den Gegenstand dem Direktorium zuweise. Bourgeois folgt. Zimmermann beharrt. Secretan folgt Ruhn, weil diese Besteuerung ungerecht vertheilt zu seyn scheint. Ruhn's Antrag wird angenommen, und in die Kommission geordnet Capani, Carmintran und Schlumpf.

Die Gemeind Ecublanc im Distrikt Morsee erklärt sich, nicht mehr der Meinung zu seyn wie vor 14 Tagen, als sie eine Bittschrift von den Bürgern von Lausanne, wegen Gemeindegürgerrecht und Feudalrechten, mit unterschrieb. Escher fodert Mittheilung an den Senat, indem die Bittschrift, von der hier die Rede ist, nie dem grossen Rath sondern nur dem Senat mitgetheilt wurde. Koch fodert Tagesordnung. Carrard begehrt Untersuchung, weil er der Richtigkeit des vorliegenden Briefes nicht traut. Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinden Weinau und Nyfen im Distrikt Langenthal fodern Abschaffung des Zehnden. An die Feudalrechtskommission gewiesen.

J. Schädler in Flüe Distrikt Dornach fodert Beibehaltung des Lafernenrechts. Lüscher fodert Vertagung bis zum allgemeinen Gesetz. Trösch begehrt Verweisung an das Direktorium, weil dieses Wirthshaus ausser der Birs liege, und also dem Allis-Vertrag mit Frankreich zufolge hierüber eine kleine Aenderung vorfallen könnte. Der Gegenstand wird vertaget.

Senat 7. September.

Usteri berichtet im Namen einer Kommission über den die Zunftgüter Zürichs betreffenden Beschluß. (Der Bericht ist bereits abgedruckt im 135 St. des Republ.) die Kommission ráth zur Annahme.

Barras erklärt, daß er, als Mitglied der Kommission, dennoch aus einem besondern Grunde dem Bericht nicht beistimmen könne. Zufolg der Erklärung der provisorischen Regierung von Zürich, hält er die Zünfte in der That für die rechtmässigen Eigenthümer ihrer Güter, und da die Fortdauer dieser Gesellschaften mit der neuen Ordnung der Dinge sich nicht gar wohl verträgt, so konnten sie unstreitig zur Theilung schreiten; um aber unordentliche Theilungen zu verhüten hat das Direktorium sein Arréte vom 16. Juni gegeben; der grosse Rath will ehe er die Frage entscheidet, Nachrichten von der Beschaffenheit der Zunftgüter in den verschiedenen Cantonen einziehen und unterdeß verordnet er, daß alles in seinem gegenwärtigen Zustand bleibe. Dies ist in der Ordnung, und er würde mit der übrigen Kommission zur Annahme rathen. Allein durch eine sich zwischen der Abfassung des deutschen und des französischen Beschlusses findende Verschiedenheit, entsteht eine neue Schwierigkeit. Im deutschen heisst es: die Vertheilung der Zunftgüter soll in ihrem gegenwärtigen Zustand bleiben; im Französischen hingegen, die Zunftgüter Zürichs sollen etc. Das letztere ist zweideutig; es kann nur auf die noch ungetheilten Güter bezogen werden, oder auf diese sowohl als die getheilten; im ersten Fall wäre das Getheilte den Besitzern zugesprochen und könnte nicht mehr zurückgefodert werden. Er will also um fehlerhafter Redaction willen vertwersen. Lúthi v. Sol. erwidert, die Worte seyen freilich verschieden, aber der Sinn sey der nemliche; auch sey es bei dieser Partikularresolution nur die deutsche Redaction, die nach Zürich gesandt werde und also gültig sey; über die Rechtmässigkeit der Theilung trette der grosse Rath offenbar gar nicht ein. Laflèche ist gleicher Meinung. Augustini kann sein

Erstaunen nicht bergen, daß man eine fehlerhafte Redaktion nicht erst wollte verbessern und gleichförmig machen lassen. Devevey will annehmen, aber dann durch die Kanzlei des grossen Rathes beide Abfassungen ausgleichen lassen. Dolder spricht für die Annahme. Der Beschluß wird angenommen.

Grosser Rath 8 September.

Anderwerth fragt, ob der katholische Gottesdienst, der bis jetzt in Arau statt gehabt habe, von den katholischen Volksrepräsentanten bezahlt werden müsse, oder aber vom Staat, im erstern Fall bittet er um Freiheit einst an einem Nachmittage eine Versammlung der katholischen Volksrepräsentanten halten zu dürfen. Perriquet will diese Sache vertagen bis die darüber niedergesezte Commission einen Rapport mache. Escher hört ungerne von einem Unterschied der Religion und noch ungerne von einer Versammlung der katholischen Mitglieder sprechen, er glaubt, bis der allgemeine Gegenstand des Gottesdienstes behandelt werde, müsse jede Religionsparthei, die ausschliessend einen besondern Gottesdienst begehre, denselben zahlen, und also fodert er Tagesordnung. Zimmermann folgt der Vertagung, und hofft, man werde sich nicht in eine katholische und in eine evangelische Versammlung theilen. Schlumpf sagt, er erkenne noch keine katholische und keine protestantische Mitglieder in der Versammlung, sondern nur Patrioten, also will er auch nichts von solchen Trennungen hören, übrigens zweifelt er nicht, daß die Nation den Gottesdienst bezahlen müsse. Capani folgt der Vertagung und hofft, die Nation werde den Gottesdienst für die Repräsentanten zahlen. Anderwerth glaubt, bei der starken Besoldung, welche die Repräsentanten von der Nation ziehen, sollen sie ihren besondern Gottesdienst selbst bezahlen, übrigens hofft er werde man das Zusammentreten der katholischen Mitglieder um diese Besoldung zusammenzusetzen nicht für eine Religionspartheiung ansehen. Secretan begehrt, daß der Gottesdienst überall für die Gesezgeber von der Nation bezahlt werde. Schlumpf hofft, es werde kein Unterschied in Rücksicht der Religionen statt haben, und also die reformirten in Luzern eben so gut ihren Gottesdienst frei haben, als die katholischen. Secretan glaubt nun, man könne zur Tagesordnung gehen, weil man schon beschlossen habe, daß alle Pfarrer vom Staat bezahlt werden sollen. Carrard erklärt, daß der Staat noch nicht die Besoldung aller Geistlichen auf sich genommen habe; er fodert aber, daß man nun dekretire, daß die Nation den Gottesdienst für die obersten Gewalten auf sich nehme. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Rapport über die Kantonsverbannungen wird zum zweitemal verlesen und in Berathung genommen; er enthält folgenden Gesezsvorschlag:

1. Die aus einzelnen Theilen Helvetiens verbannt gewesenen dürfen wieder in ihre Heimath zurückkehren unter folgenden Bedingnissen. 2. Es muß sich ein solcher innert 6 Wochen vom Tag der Kundmachung dieses Gesezes an gerechnet, bei dem Regierungstatthalter desjenigen Kantons, worin er angefaßen war, melden, und sich über seinen Aufenthalt und seine Aufführung durch glaubwürdige Zeugnisse ausweisen. 3. Er bleibt so lange in dem Distrikt, in den er gehört, eingegränzet, bis man hinlänglich seiner gebesserten Lebensart versichert ist. 4. Er ist während dieser Eingränzung von allen Ur- und Volksversammlungen so wie von allen Aemtern ausgeschlossen. 5. Er muß alle Vierteljahr sich durch ein von dem Nationalagent ausgefertigtes und nebst 2 andern Vorgesetzten unterschriebnes Attestat beim Distriktsstatthalter über seine Aufführung ausweisen können. 6. Dieser überschickt dasselbe dem Regierungstatthalter, damit derselbe dieses dem Justizminister übergeben kann, welcher 7. Diese Eingränzung nach Verfluß eines Jahrs bei offenbarer Besserung des Verbrechers aufheben kann. 8. Jeder der einem solchen zurückgekehrten Bürger sein Verbrechen vorwerfen, oder ihn nicht wie jeden andern Bürger aufnehmen würde, macht sich verantwortlich.

Pellegrini glaubt, man könne durch Aufhebung des Föderalismus diese Verbannungsstrafen nicht auf einmal aufheben, sondern man müsse die Verbannung nun auf ganz Helvetien ausdehnen, weil das Verbrechen gleich bestraft bleiben muß. Schlumpf fodert, daß der Zeitpunkt von 6 Wochen, in denen sich ein solch Verbannter melden soll, in 6 Monat verwandelt werde. Escher findet überhaupt die Verbannungsstrafe durchaus unzweckmässig und allem vernünftigen Völkerrecht zuwider; er dankt daher der Commission, daß sie die Verbannung aus einem Kanton in eine Einbannung in einen Distrikt zu verwandeln vorschlägt, allein er wünscht, daß der Zeitraum, den diese Strafe dauern soll, bestimmt und demjenigen der vorherigen gleich gemacht werde; ferner wünscht er, daß die Commission auch etwas über die bisherigen bestimmten Verbannungen der Falliten vorschlage und endlich, so sehr er auch billigt, daß einem Verbrecher seine Thaten nicht vorgehalten werden sollen, so kann er doch durchaus nicht bestimmen, daß ein solcher gleich den übrigen Bürgern behandelt werde, denn immer erweckt das Verbrechen bei dem tugendhaften Menschen eine Abneigung, die durchaus nicht durch das Gesez unterdrückt werden kann und auch nicht unterdrückt werden soll, weil sie bei nicht ganz verdorbenen Menschen ein wohlthätiges Band wider das Laster seyn kann. Preux folgt Schlumpf, weil Wallis ehemals die Verbannten nach Spanien sandte, und also die Zeit von 6 Wochen für ihre Zurückkunft zu kurz sey. Anderwerth folgt Escher

erster Bemerkung und will, daß die Einschränkungszeit eines Verbannten in seinen Distrikt auf ein Jahr bestimmt werde; übrigens vertheidigt er das Gutachten gegen Eschers Bemerkungen, weil die Falliten gleich den andern Verbannten behandelt und weil die Verbrecher durch den Umgang mit guten Menschen gebessert werden sollen und hingegen durch verächtliche Behandlung, nach und nach ihr Ehrgefühl sich abstumpft und sie also dadurch ganz unverbesserlich gemacht werden. Carrard macht allerbiederst Einwendungen gegen den Vorbericht dieses Rapports und will, daß bestimmt werde, ob ein solch Verbannter in seinen einheimischen oder jetzt bewohnten Distrikt verwiesen seyn soll, er wünscht, daß es ihm freigestellt werde, sich einen dieser beiden zu wählen; die Verbannung in den Distrikt will er nur so lange dauern lassen, als die erste Verbannung dauern sollte, und im Fall von guten Zeugnissen diese Zeit abkürzen lassen; endlich unterstützt er Eschers Bemerkung wegen der Person eines solchen Verbannten, daß derselbe als ein anderer Bürger nicht könne und nicht solle behandelt werden, weil dieses selbst schädlich wäre und den Abscheu gegen Verbrechen abstumpfen würde; wegen den Falliten, die, wie er hört, in Zürich besonders streng behandelt wurden, wünscht er auch eine Milderung beizufügen und weist das Gutachten an die Commission zurück. Deloës folgt ganz und weitläufig Carrards Bemerkungen, nur will er eine Straf gegen verächtliche Behandlung solcher Verbannten festsetzen. Herzog folgt Eschers und Carrards Bemerkungen und fodert daher Verweisung an die Commission. Man ruft zum Abstimmen. Koch begehrt weitere Behandlung des Gutachtens, welches aus einem ganz falschen Gesichtspunkte betrachtet werde. Perriquet spricht wider Preur. Secretan ist im ganzen Carrards Meinung, nur will er in keinen Fall eine Verkürzung der Verbannung in einen Distrikt gestatten, weil dieses Gesetz den Verbannten sonst schon erleichternd genug ist; auch will er, aber nur gegen den Vorwurf des Verbrechens gegen einen solchen Verbannten, eine bestimmte Strafe festsetzen; in Rücksicht der Falliten, wo diese wie in Zürich, auch verbannt wurden, will er sie um Gnade bitten lassen, aber für einmal noch kein Gesetz hiers über entwerfen. Schlumpf will, daß man den Mitgliedern der Commission zur Vertheidigung des Rapports das Wort sogleich gebe. Pozzi will die Mörder und Landsverräther nicht zurückkommen lassen. Koch glaubt, man müsse die Strafe als vollzogen ansehen, weil durch einen Zufall dieselbe nicht weiter nach dem Buchstaben des Urtheils könne vollzogen werden, denn ein Dieb, den man hängen will, wird nicht mehr zum zweitenmal aufgeknüpft, wenn der Strick aus Zufall zum erstenmal bricht, ehe er erstift ist; daher muß also die Verbannung in den Distrikt

nur als eine Vorsichtsregel angesehen werden, nicht aber als Strafe. Aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, vertheidigt er also das Gutachten, und will die Verwerfung des Verbrechens gegen den Verbannten als eine Scheltung betrachten, und behandeln lassen. Schlumpf folgt Ruhn, doch beharret er auf seiner ersten Bemerkung. Marcacci unterstützt Eschers Bemerkung gegen die Verbannungsstrafe, und will den Rapport der Commission zurückweisen, indem er Kochs aufgestellten Grundsatz keineswegs annehmlich findet. Pellegrini beharret auf seiner ersten Aeußerung, weil Verbannung, Verweisung in fremde Lande ist und jetzt die Kantone sich nicht mehr fremde sind; er stimmt der Verweisung des Rapports in die Commission bei. Ruhn verwirft ganz Kochs aufgestellten Grundsatz, als auf keinem vernünftigen Prinzip beruhend, sondern von der Sorgfalt der bloß buchstäblichen Vollziehung der Gesetze herrührend, daher auch die englischen Gesetze bestimmen, daß einer soll gehängt werden, bis der Tod darauf erfolgt; auch ist Kochs Gesichtspunkt noch deswegen falsch, weil gegen einen, der die gesetzliche Strafe ausgestanden hat, keine besondere Vorsichtsmaaßregel mehr genommen werden darf; endlich ist auch der Grundsatz unrichtig, daß die Strafe durch die Unmöglichkeit sie nach ihrer jetzigen Form auszuführen, völlig aufgehoben sey, denn an die Stelle einer solchen Strafe, soll eine andere treten, die nicht mehr Intensität hat, als diejenige, die weggefallen ist. Ungeachtet ich aber die Grundsätze dieses Gutachtens nicht billige, so stimme ich doch im Ganzen dem Resultat desselben bei, weil ich die Einbannung in einen Distrikt als die leichteste Strafe für diesen Fall ansehe, weil sie mit der vorherigen Verbannung ungefähr gleich oder eher etwas milder ist, und dagegen die Verbannung aus ganz Helvetien, eine Erhöhung der Strafe wäre; in dieser Hinsicht also soll die Einbannung so lange dauern, als die vorherige Verbannung, und Begnadigung kann nur bei mildernden Umständen, also nicht auf bloße gute Zeugnisse hin statt haben. Der auf diese Art Eingebannte aber bedarf zu seiner Sicherstellung vor Schmähungen keiner andern Maaßregel als der Erklärung, daß er unter dem Schutz der Gesetze stehe. In Rücksicht der Strafe gegen Falliten ist zu bemerken, daß sie sich in Strafe von Seite des Staats, welche verändert werden kann, und in das Recht des Gläubigers gegen seinen Schuldner, theilt, welches letztere nicht abgeändert werden kann. Das Gutachten wird der Commission zurückgewiesen.

Capani fodert, daß der Rapport über die Patriotenschädigung vor allem aus vorgenommen werde. Der Präsident zeigt an, daß ein Finanzentwurf vom Direktorium eingesandt wurde, der von der größten Dringlichkeit sey. Zimmermann fordert, daß diesem Entwurf, der das ganze Vaterland

interessiere, der Vorzug vor einem andern gegeben werde, der nur einzelne Bürger angehe. Billeter folgt Zimmermann, dessen Antrag angenommen wird.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Komite: nach Wiedereröffnung der Sitzung übersendet das Vollziehungsdirektorium 2 Briefe vom Regierungsstatthalter des Kantons Genève: In dem ersten, vom 5ten dieses meldet derselbe, daß seine genommenen Maasregeln gegen die unruhigen Bezirke seines Kantons den erwünschtesten Erfolg gehabt haben. Die Untertheinthalen haben nun auch den Eid geleistet, so wie auch die Gemeinde Gais, wo die Patrioten ganz ruhig eingerückt sind: nur in dem dazu gehörigen Hof haben sich die Bauern zur Wehr gesetzt aber ohne Erfolg; 3 von ihnen wurden verwundet und alle entwaffnet. Aide-Major Moch von Herisau und die Grenadiers haben sich sehr hervorgethan, und die Colonne des Commandant Wetter jünger von Herisau wird nun in Altstetten seyn, um die unruhigen Oberriedler auch zur Ordnung zu weisen. Der ehemalige Kanton Appenzell inner Rhoden ließ bis den Morgen um Bedenkzeit anfragen. Im zweiten Schreiben vom 6. dieses meldet er, daß nun der ehemalige Kanton Appenzell inner Rhoden in einer allgemeinen Volksversammlung den Bürgereid ruhig und still abgelegt habe; und hofft vom obern Rheinthal bald auch die gleiche erfreuliche Nachricht melden zu können. Gegen Oberriedt, welches allein noch schwierig ist, ziehen nun neuerdings 200 Mann, und hoffentlich werden auch bald diese zur Ordnung zurückkommen, wann schon 4 gegenrevolutionaire Capuziner von Appenzell erst dahin beschieden worden. Auf Zimmermanns Antrag wird beschossen, daß der Regierungsstatthalter Boldt, und die Bürger Kommandanten Wetter und Moch, so wie auch alle die gegen die Rebellen ausgezogen sind, sich um das Vaterland wohl verdient gemacht haben.

Detrey erhält auf Verlangen einen Urlaub von 4 Wochen.

Schluëb wird ein Urlaub von 14 Tagen bewilligt.

Senat 8. September.

Usteri: Die zu Untersuchung des Beschlusses des grossen Rathes vom 1. September, das Zürcherische Cantonsgericht betreffend, niedergesetzte Kommission, legt dem Senat folgendes Resultat ihrer Prüfung des Beschlusses und der ihn begleitenden Actenstücke dar:

Am 6. Junius übersendet das Direktorium dem grossen Rath eine Bottschaft, worinn es ihm von einer im Schoosse des Zürcherischen Cantonsgerichtes errichteten besondern Kommission, um über gegenrevolutionaire und Ehre angreifende Vergehungen Nachforschungen zu veranstalten, Anzeige thut.

Es nimmt davon Anlaß, den grossen Rath einzuladen, sich unverzüglich mit dem Gang des peinlichen Prozesses — mit einer provisorischen Bestimmung, wem das peinliche Verhör zukomme, zu beschäftigen.

Die aufmerksame Durchsicht dieser Bottschaft macht es sehr wahrscheinlich, daß dieses letztere ihr Hauptzweck und ihre Absicht war; und läßt es wenigstens zweifelhaft, ob das Direktorium vom gesetzgebenden Corps Verfügungen über die angezeigte ungesetzliche Anstalt des Zürcher Gerichtes verlangte. — Denn es ist klar, daß die vollziehende Gewalt keines neuen Gesetzes und keiner Authorisation der Gesetzgebung bedurfte, um jene zu cassiren.

Indeß cassirte hierauf der grosse Rath die Zürcher Kommission, und verwies übrigens die Bottschaft an seine Criminalproceßkommission.

Der Senat bestätigte jenen Beschluß.

Unterm 17ten Juli schreibt das Zürcherische Kantonsgericht an den grossen Rath, und bezeugt wie trankend und empfindlich ihm jenes Dekret der gesetzgebenden Räte vom 17. Juni sei; es versichert daß Niemals eine solche Kommission zu Nachforschungen über gegenrevolutionaire und Ehre angreifende Vergehungen niedergesetzt worden oder existirt habe: es bittet daß ins Protokoll der Räte diese Erklärung, und daß das Dekret vom 17. Juli auf einer irrigen Angabe beruht habe — eingerückt werde.

Der grosse Rath geht durch vorliegenden Beschluß über dieses Begehren zur Tagesordnung — oder was gleichviel sagen will — er schlägt das Begehren ab: weil er in einem Schreiben des Kantonsstatthalters von Zürich an den Justizminister vom 22. Mai, das Daseyn jener Kommission in dem Schoosse des Cantonsgerichtes nicht nur zugegeben und gerechtfertigt, sondern auch als sein, des Regierungsstatthalters eigenes Werk angegeben findet: denn es heist in dem Schreiben:

„So habe ich aus diesen und mehreren Gründen für nothwendig erachtet die neue Kommission aus den Gerichtsgliedern nennen zu lassen.“ — Und weiter unten: „ich glaube dadurch eine nützliche Anordnung getroffen zu haben.“

Offenbar ist hier ein completer Widerspruch: der Statthalter sagt: die Kommission hat existirt; das Kantonsgericht sagt: sie hat nicht existirt.

Um die Wahrheit heraus zu bringen, scheint der Kommission, sey vor allem das Protokoll des Cantonsgerichtes nothwendig, welches über das was im Kantonsgericht vorgeht, Glauben verdient, und entscheidend seyn muß.

Alein der grosse Rath schlägt einen andern Weg ein; er erklärt: daß dem officiellen Schreiben des Regierungsstatthalters an den Justizminister obflügender Glaube beizumessen sey, und darauf begründet er seine Tagesordnung über das Begehren.

(Die Fortsetzung im 158. Stäck.)

Der schweizerische Republikaner.

Hundert acht und funfzigstes Stück.

Gesetzgebung.

Senat, 8. September.

(Fortsetzung.)

Es würde hieraus klar folgen, daß einem offiziellen Schreiben eines Kantonsgerichtes kein Glaube beizumessen, sondern dasselbe als wahrheitwidrig zu betrachten sey — sobald der Regierungsstatthalter et. was Anders sagt, als das Gericht sagt.

Die Kommission kann das Benehmen des grossen Rathes unmöglich billigen, und rath dem Senat einmützig die Verwerfung des Beschlusses an; weil:

- 1) Der Beschluß mit keinen Gründen begleitet ist.
- 2) Wann die einzige vorhandene Erwägung: daß dem officiellen Schreiben des Regierungsstatthalters völliger Glaube beizumessen sey — als Grund gelten sollte, die Kommission diesen unmöglich anerkennen kann, sobald, wie es hier der Fall ist — zwischen einander entgegengesetzten Aussagen des Regierungsstatthalters und Kantonsgerichtes zu entscheiden ist.
- 3) Weil zu dieser Entscheidung die nöthigen Actenstücke — das Protokoll des Kantonsgerichtes, fehlen.

Augustini spricht im Sinne dieses Gutachtens. Kubli glaubt, die ganze Sache könne auf Mißverständnissen beruhen, er wünscht den Brief des Statthalters an den Justizminister, der nur im Auszuge vorhanden ist, ganz zu sehen. Lütli v. Sol. erwiedert, die Kommission finde eben auch, es könne alles nur Mißverständnis seyn; aber gerade darum mußte sie verwerfen, indem alsdann dem Kantonsgericht Satisfaction gebürt. Mittelholzer spricht für die Verwerfung. Der Beschluß wird einmützig verworfen.

Der Beschluß, welcher auf eine Botschaft des Vollziehungsdirektoriums hin bestimmt, dasselbe soll am 24sten d. seine erste Sitzung in Luzern halten, wird angenommen.

Der Beschluß welcher die Bitte der Gemeinde Gerlesingen bewilligt, eine kleine Erbschaft eines unehelichen Kindes, welche 400 Kronen beträgt, mit der Mutter des Kindes theilen zu dürfen, während nach den bisherigen Gesetzen der Staats Erbe seyn würde, wird verlesen. Lütli v. Langn. freut sich, daß der grosse Rath durch diesen Beschluß, einem barbarischen Gesetze wenigstens einem Hieb gab; die Obrigkeit erndtete wo sie nie gesäet; waren die unehelichen Kinder arm, so fielen sie den Gemeinden ausschließlich zur Last; hatte aber eines von ihnen Vermögen,

so erbe die Obrigkeit. Der Beschluß wird angenommen.

Eben so derjenige, welcher über ein Begehren des Freiburgerischen Kantonsgerichtes, betreffend eine Anklage die nach dem Bulletin de Lausanne vom 19. August, gegen dieses Gericht im grossen Rath soll gemacht worden seyn, zur Tagesordnung übergeht, indem dem das Protokoll des grossen Rathes keine Anklage gegen das Gericht enthält.

Der Beschluß welcher das Direktorium einladet, gegen Raymond, den Herausgeber des Regenerateur, und gegen die Urheber der in No. 24. seines Blattes abgedruckten Petition, die schleunigsten und schärfsten Maasregeln zu nehmen, wird verlesen. Man ruft zur Annahme. Usteri zweifelt, daß dieser Beschluß angenommen werden könne; es scheint ihm, der Senat habe, was in dieser Sache von den gesetzgebenden Räten gethan werden konnte, und gethan werden mußte, bereits gethan, und hier werde das nämliche auf eine ganz unthunliche Art vorgeschlagen; dieser Beschluß macht uns zu Anklägern und Richtern, was wir beides nicht seyn können; überdem kommen hier wieder die so unbestimmten, aber eben ihrer Unbestimmtheit wegen gefährlichen Ausdrücke: schleunigste und schärfste Maasregeln zum Vorschein; unter dem Schutze dieses Auftrags, könnte das Direktorium doch wahrlich — was freilich keineswegs zu vermuthen steht — Dinge vornehmen, die gewiß nicht in unsren Absichten lagen; er möchte also den Beschluß verwerfen. Lang will auch verwerfen; so äußerst strafbar findet er die Petition nicht; denn was sie z. B. von den Feudallasten sagt, ist auch sein eigenes Glaubensbekenntniß; Alles was man ihr vorwerfen kann ist übertriebener Patriotismus. Fuchs findet, was der Senat bereits gethan, habe nur zur Absicht gehabt seine eigne Ehre zu retten; gegenwärtig aber bezwecke der grosse Rath etwas ganz anders; er will also annehmen. Lütli v. Sol. erwiedert, daß der Senat zwei Resolutionen über jenes Blatt des Regenerateur gefaßt, daß er überdem den Beschluß gegen aufrührerische Schriften angenommen hat; er glaubt deßwegen auch, dieser müsse verworfen werden. Mittelholzer verwirft ihn ebenfalls. Der Senat hat gethan was gethan werden mußte; die Gesetzgeber sollen auch dem Direktorium keine Anweisung geben, wie scharfe, schleunige u. s. w. Maasregeln es ergreifen soll; er kann nicht ganz ungerügt lassen, daß Lang dem strafbaren und gesetzwidrigen Inhalt der Petition, übertriebenen Patriotismus genannt hat.

Genhard wundert sich, daß die Resolution verworfen werden sollte, da man, ehe Usteri sprach, allgemein zur Annahme gestimmt war. Ueberflüssig mag sie seyn, aber er begreift nicht, daß es uns nicht zukommen sollte das Direktorium zu scharfen Maassregeln aufzufodern; dadurch handeln wir weder constitutionswidrig noch richterlich. Die Urheber der Petition sündigten gegen die ganze Nation; warum sollten die Repräsentanten der Nation das Vollziehungsdirektorium nicht auffodern können; — der grosse Rath könnte sich durch unsere Verwerfung beleidigt glauben; er will also annehmen. Crauer und Meyer v. Arb. sprechen für die Verwerfung. Der Beschluß wird verworfen. Auf Lütthi's v. Sol. Antrag soll die Verwerfung durch eine Commission, die der Präsident zu ernennen hat, motivirt werden. In die Commission werden geordnet Usteri, Berthollet, Lütthi v. Sol.

Der Beschluß welcher den 9ten Abschnitt des Reglements, der von den Motionen handelt, enthält, wird verlesen. Lütthi v. Sol. bemerkt, dieser Abschnitt gehe den grossen Rath beinahe allein an; der Senat hat keine andere als Ordnungsmotionen; die Natur derselben ist hier sehr genau bestimmt; der Beschluß könnte also sogleich angenommen werden. Er wird angenommen.

Der Beschluß welcher auf die Bittschrift der Gemeinden Effingen und Bögen, Distrikt Brugg, welche durch die Viehseuche und den Bernerschen Verordnungen gemäß geschlechtes Niederschlagen des noch gesunden Viehs, einen Verlust von 5320 Gulden erlitten, um Entschädigung, wie sie ehemals von der Berner Regierung bewilligt worden, erklärt, diese Gemeinden sollen entschädigt und ihre Petition dem Direktorium zur Untersuchung gesandt werden, wird verlesen. Meyer v. Arau trägt auf eine Commission an; die Auslagen der Gemeinden seyen wahrhaft, aber ausser ihnen haben auch noch andere, und eben so stark gelitten.

Kubli mag im gegenwärtigen Fall zur Annahme stimmen, er bemerkt aber, daß wenn ein Gesetz der ehevorigen Regierung von Bern dahin gieng, alles gesunde Vieh zu tödten, wo sich die Krankheit spüren ließe, diese Vorsicht zwar rühmlich war, aber der Nation unerschwingliche Kosten verursachen könnte. Lütthi v. Langnau stimmt auch zur Commission; die Annahme könnte von grossen Folgen seyn; der Verfasser der bernerschen Viehseuchordnungen sey ein grosser Theoretiker aber ein unglücklicher Praktiker; berühmte Viehärzte beklagen sich sehr und tadeln seine Curart in der letzten Viehseuche. Barras will eine Commission um die Bernergesetze mit dem Beschlusse zu vergleichen; er glaubt jene werden wohl nur für das gesunde geschlachtete, nicht für das an der Krankheit gefallene Vieh Entschädigung gewährt haben. Es

wird eine Commission von 5 Gliedern beschlossen, die auf Lütthi's v. Sol. Antrag, der Präsident nennen soll; er ernennet: Genhard, Crauer, Kubli, Usteri und Barras.

Der Beschluß, welcher das Generalgesetz über das Rechnungswesen und die Finanzen enthält, wird einer aus den B. Lütthi v. Sol., Augustini, Beroldingen, Meyer v. Arau und Meyer v. Arb. bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben.

Der Beschluß, welcher dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten 10,000 Franken bewilligt, wird angenommen.

Müller wird zum Stimmzähler, Fraska an Stofmanns Stelle zum Saalinspektor ernannt.

Brunner erhält für 4 Wochen Urlaub.

Am 9ten September war keine Sitzung in beiden Räten.

Grosser Rath, 10. September.

Direktor Legend bittet schriftlich um Erlaubnis, sich zuweilen in das fränkische Dorf Arlesheim begeben zu dürfen, um da seine Fabrik leiten zu können, er anerbietet sich jedesmahl seine Abwesenheit erst den Präsidenten der beyden gesetzgebenden Räte anzuzeigen.

Kuhn begehrt, daß nicht nur dieses Begehren des B. Direktors Legend bewilligt, sondern ihm auch noch die Freiheit gestattet werde, seine zuweiligen Entfernungen, die gewiß so selten und so kurz als möglich seyn werden, einzig dem Präsidenten des Direktoriums anzuzeigen. Dieser Antrag wird einmüthig genähmigt.

Das Direktorium berichtet in Rücksicht der Auforderung seine Gesinnungen über die Werbung in Piemontesischen Diensten dem grossen Rath mitzutheilen, daß es in der Ueberzeugung stehe, daß das Gesetz welches fremde Werbungen verbietet, in Rücksicht dieses Kriegsdienstes keiner Ausnahme bedürfe und seine Handhabung nothwendig erforderlich sey. Kuhn fodert Verweisung dieser Bottschaft in die Commission, weil es nicht bloß um diese Erklärung sondern auch um Untersuchung der Kapitulation zu thun sey, woraus sich dann vielleicht allgemeine Verfügungen über diesen Kriegsdienst als nothwendig ergeben. Dieser Antrag wird einmüthig angenommen.

Das Direktorium übersendet in einer Bottschaft, eine Auforderung vom Nationalbuchdrucker Gruner um Entschädigung wegen dem deutschen amtlichen Tagblatt, welches wegen sehr schlechtem Absatz demselben grossen Schaden verursachen müßte, wogegen das Uebernehmen der ganzen Auflage um den halben Verkaufspreis, von Seite der Regierung als das zweck-

mässigste Hilfsmittel vorgeschlagen wird. Ruhn sagt, dieser Gegenstand müsse in eine Kommission gewiesen werden, indessen habe ihm dieses Tagblatt schon lange misfallen, und daher nehme er noch die Freiheit seine Gedanken mitzutheilen: die Ruhe und Sicherheit der Personen und des Eigenthums und die Befestigung der neuen Ordnung der Dinge hängt besonders auch von der geschwinden Bekanntmachung der Gesetze ab, und das Volk hat ein Recht auf diese Mittheilung der Arbeiten seiner Stellvertreter: da nun die Erfahrung zeigt, daß unser offizielles Tagblatt keinem dieser Zwecke entspricht, so trage ich auf die Einstellung desselben an, und begehre, daß die Bekanntmachung der von den gesetzgebenden Räten ausgehenden Gesetze und Dekrete und der Verordnungen des Direktoriums, in Zukunft durch ein offizielles Blatt in allen 3 Sprachen geschehen solle, und das noch ein offizielles Tagblatt der Verhandlungen der beiden gesetzgebenden Räte veranstaltet werde, daß nicht nur die Berichte der Kommissionen, sondern auch die Meinungen der Mitglieder über jeden Gegenstand enthalten soll: ich schlage also in dieser Absicht vor, daß jeder Rath einen Stenographen oder Geschwindschreiber halte: wenn ein solches Blatt postfrei an alle Subskribenten in der Republik versendet wird, so wird der Ertrag desselben die Kosten der Unternehmung hinlänglich bezahlen, und ich erwarte von der Vaterlandsliebe der Repräsentanten, daß sie durch ihre Subscription den Fortgang einer so gemeinnützigen Anstalt unterstützen werden. Huber und Koch fordern Verweisung dieses Gegenstandes in eine neue Kommission, in die gewählt werden, Ruhn, Escher und Huber.

Secretan im Namen der Saalinspektoren trägt darauf an, die letzte Sitzung der gesetzgebenden Räte in Arau, den 13. dieses und die erste Sitzung den 24. dieses in Luzern zu halten. Weber glaubt, da unser Versammlungsaal in Luzern noch nicht vollendet sey, so müßte man, wenn man diesen Vorschlag annehmen wollte, einen Versammlungsaal bestimmen. Huber glaubt, das Wohl des Vaterlandes erlaube uns nicht, mehr als 8 Tag unsre Sitzungen einzustellen, und will gerne in Luzern einen provisorischen Versammlungsort bestimmen: er stimmt also dem Gutachten bei. Ruhn begehrt, daß wir bis auf den Tag der Abreise des Direktoriums hier unsre Sitzungen fortsetzen, und dann für 14 Tage dieselben einstellen. Wyder unterstützt Webern und Ruhn, besonders auch weil die Arbeiter nun zu den Flüssen der Franken gegen die Unterwaldner gebraucht wurden; und dadurch alle Vorbereitungsarbeiten in Luzern aufgeschoben wurden. Koch folgt ganz Ruhn, und will den Saalinspektoren auftragen, im Nothfall einen provisorischen Versammlungsort anzuordnen. Deloes folgt Koch. Huber will nun auch beistimmen und die letzte Si-

zung den 20. dieses hier halten, und dann für 14 Tag die Sitzung einzustellen: dieser Antrag wird mit Kochs Beyfall angenommen.

Wyder erstattet Bericht über den Angriff der Franken auf den injurgirten Distrikt Stanz, welcher gestern Morgens um 6 Uhr statt hatte, bey welchem das ganze Dorf Kirsitzen und die Wohnungen um Bürgen abgebrannt wurden, und das Feuer sich dann auch in Stanz und im Dorf Thalewyl zeigte: gegen Abend wurde auch Stanzstad und die am Morgen noch übrig gebliebenen Wohnungen in Brand gesteckt und in die Asche verwandelt. (Dieses Stillschweigen)

Billetter berichtet, daß laut Privatbriefen aus Bündten, helvetische Bürger mishandelt werden, daher wünscht er, daß die Bundeshäupter eingeladen werden die helvetischen Bürger zu schützen.

Huber fodert, daß die Tagesordnung weder durch Berichte, noch durch Forderungen für Vollziehungsmasregeln unterbrochen werde: angenommen.

Zimmermann legt einen Entwurf eines Gesetzes über Bürger- und Gemeindsrechte in Helvetien vor. Escher sagt, dieser Gegenstand ist seiner Wichtigkeit wegen dringlich; da nun, wann wir das Gutachten dem Reglement zufolge 6 Tage auf dem Bureau liegen ließen, während unserm Hierseyn der Senat unsren Beschluß nicht mehr zum Gesetz machen könnte, so fodere ich Dringlichkeitserklärung und Bestimmung, daß der Rapport zur möglichen Untersuchung auf dem Bureau liegen bleibe. Secretan sagt, überall seyen Gründe vorhanden für Eschers Meinung, indem man sich in der gegenwärtigen Lage der Republik über langsame Formen erheben müsse, um jene zu organisiren: denn neben dem Aufbruch in Osten ist die Anarchie in Südwesten sehr nahe, und diesen kann hauptsächlich durch Organisirung der Municipalitäten und was auf diesen selbst Bezug hat, abgeholfen werden: und wenn wir nicht hierüber so schleunig möglich Hilfe schaffen, so entsteht Verwirrung, indem ich schon wieder in dem Bulletin von Lausanne einen Beschluß des Direktoriums sehe, der unsern Grundsätzen zuwider ist, und Widerspruch zu veranlassen scheint. Underwerth will den Rapport erst in vier Tagen behandeln Cartier wundert sich, daß man über alle wichtige Rapporte Dringlichkeit erklären, und dadurch den Repräsentanten die Zeit rauben wolle, diese Gegenstände gehörig zu untersuchen; er fodert also Beibehaltung des Reglements. Escher wundert sich, daß man der Versammlung vorwerfen könne, sie wolle über alle wichtigen Gegenstände Dringlichkeit erklären; er glaubt, die Wichtigkeit dieses Gegenstandes erfodere ein Gesetz über ihn, ehe die Räte ihre Sitzungen einstellen, und jeder Repräsentant werde Zeit genug haben, innert 3 Tagen den Rapport sorgfältig zu untersuchen und beharret also auf seinem Antrag, welcher angenommen wird.

Zimmermann legt im Namen einer Kommission einen Gesetzes-Entwurf vor, über die Aufnahme der Fremden in Helvetien. Trösch glaubt die Commission habe ihren Auftrag überschritten, indem sie über alle Fremden einen Vorschlag mache, und er glaubt, das Volk werde nicht gerne sehen, daß andere Fremde, als die schon im Land sind, als Bürger angenommen werden. Ruhn bezeugt, daß es ihn schmerze solche eingeschränkte Aeußerungen zu hören, übrigens fodert er, daß der Rapport sechs Tage auf dem Bureau liegen bleibe.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft; „Das Direktorium kommuniziert Euch beiliegend ein Schreiben des Obergenerals Schauenburg, der ihm die gänzliche Unterwerfung der Empörten von Unterwalden anzeigt. Es bedauert, daß der Fanatismus und die verrätherischen Aufwiegungen des Auslandes so großes Uebel unvermeidlich gemacht, und den Boden der helvetischen Republik mit dem Blut derer bespritzt haben, die sie so gerne ihre Kinder zu nennen wünscht etc.“ Im Generalquartier zu Luzern den 23. Fructidor (9. September.) Abend um 6 Uhr, im öten Jahr der fränkischen Republik. — Der Obergeneral an das Vollziehungs-; Direktorium der helvetischen Republik. Ihr werdet mit Vergnügen vernehmen B. Direktoren, daß der Sieg den Republikanern getreu blieb. Wir haben den Distrikt Stanz besetzt, nach einem Gefecht, welches von Morgens um 5. Uhr bis jetzt gedauert hat. Alles was mir Mühe macht, ist daß dieser Tag nicht beendigt werden konnte, ohne alle die Folgen einer hartnäckigen Gegenwehr. Dieses Gefecht hat viel Blut gekostet — aber es waren Rebellen und sie mußten bezwungen werden. Gruß und Achtung.

Unterschieden Schauenburg.

Secretan begehrt Behandlung des Patriotenentschädigungsgutachtens. Herzog glaubt der Heurathrapport zwischen Geschwisterkindern sey zuerst an der Tagesordnung. Hässi begehrt vor allem. aus Anhörung des Gutachtens der Finanzkommission über den Finanzentwurf, weil dieses von der ersten Dringlichkeit ist; dieser Antrag wird angenommen.

Cartier fodert für Arb, für 6 Tag Urlaub, der bewilligt wird.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comité.

Senat 10. September.

Usteri und Berthollet legen im Namen einer Commission folgende Verwerfungsgründe des den Regenerateur betreffenden Beschlusses vor, welche angenommen werden:

„In Erwägung daß die gesetzgebenden Räte in diesem Geschäfte weder Ankläger noch Richter seyn können, während sie doch in der That durch den Beschluß beides seyn würden.“

„In Erwägung, daß die Einladung ans Direktorium, die schleunigsten und schärfsten Maasregeln gegen die betreffenden Personen zu ergreifen, eine dem Gesetzgeber wenig ziemende Sprache führt, indem jene Worte entweder als unbestimmt und nichts sagend, oder als zu willkürlicher Beseitigung der Gesetze und gesetzlichen Formen einladend, angesehen werden können.“

„In Erwägung endlich, daß die eigentliche Absicht des Beschlusses, durch die vom Senat an das Direktorium bereits geschene Mittheilung des strafbaren Blattes bereits erfüllt ist.“

„erklärt der Senat den Beschluß nicht annehmen zu können.“

Grosser Rath II. September.

Volksrepräsentant Michel schreibt von Böhningen, daß die Franken den 4 dies, ruhig und zufrieden durch den Canton Oberland nach dem Brünig gezogen sind.

Auf Eschers Antrag wird der vom Senat verworfene Beschluß der Tagesordnung, wegen der Rechtfertigung des Zürcherischen Kantonsgerichts über die Beschuldigung der Einsetzung einer Revolutionskommission, zu näherer Untersuchung an die hierüber niedergesetzte Commission zurückgewiesen.

Erlacher berichtet, daß wegen dem Angriff der Franken auf den Distrikt Stanz, die Arbeiten in Luzern an dem Versammlungsfaal unterbrochen wurden, und daß daher es nothwendig werde, die ersten Sitzungen in Luzern in dem Theater zu halten: Ferner erzählt er, daß letzten Sonntag im Distrikt Stanz, nach dem Eindringen der Franken in denselben, an mehr als hundert Orten Feuersbrünste schon Morgens um 11 Uhr statt hatten, daß die Unterwaldner von Schwyz, von Uri und von Gersau aus, Hilfe erhielten, und daß dagegen die Obwalder sich sehr patriotisch betrugten, und bei der Constitution bis in den Tod zu bleiben versprochen, er will daher Ehrenmeldung vom Distrikt Sarthen machen, und sagt, wenn früher ernsthaftere Maasregeln getroffen worden wären, so wäre das Uebel nicht so groß geworden, daher hofft er daß nun auch gegen Schwyz und Uri zweckmäßige Maasregeln getroffen werden. Chenaud be dauert die traurigen Auftritte, die in Stanz vorfielen, allein er ist überzeugt, daß dieselben erforderlich waren, und daher begehrt er ehrenvolle Meldung für die fränkische Armee. Zimmermann dringt darauf daß man, ehe offizieller Bericht vorhanden ist, keine Beschlüsse mache, und fodert also Vertagung über Erlachers Antrag, und hofft, man werde allgemein finden, daß man über Chenauds Antrag ebenfalls nicht eintreten könne. Escher und Huber folgen Zimmermann. Man geht zur Tagesordnung.

(Die Fortsetzung im 159. Stück.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Hundert neun und fünfzigstes Stúck.

Viertes Quartal.

Zúrich, Dienstags den 2. October 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath II. September.

(Fortsetzung.)

Cartier begehrt, daß der Volksrepräsentant Ruzet, welcher sich nicht mehr in unsern Versammlungen einfindet, eingeladen werde sich wiederum pflichtmässig mit uns zu vereinigen.

Erlacher begehrt ein Gesetz im Reglement wider solche widerrechtliche Entfernungen aus der Versammlung. Ruhn begehrt Tagesordnung, weil viele unsrer Mitglieder abwesend sind, und also gegen Ruzet keine besondere Maasregel genommen werden könne. Secretan folgt und bringt auf Abstimmung. Man geht zur Tagesordnung.

Die Versammlung verwandelt ihre Sitzung in geheimes Comité. Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird eine Bottschaft verlesen, in der das Vollziehungsdirektorium die Schwierigkeiten darstellt, welche damit verbunden wären, wenn das Volksblatt, ehe es ausgetheilt werden darf, erst zur Beurtheilung den Repräsentanten müsste ausgetheilt werden, es erwartet daher auch hierüber das gleiche Zutrauen, welches es in andern Rücksichten genießt, und also Rücknahme dieses Beschlusses.

Escher hofft die Versammlung habe sich nie in den Sinn kommen lassen, die Censur des Volksblatts auf sich zu nehmen, weil dieses ihrer Bestimmung gánzlich zuwider wäre, sondern es sey einzig um Mittheilung dieses wichtigen Blatts an die Volksrepräsentanten zu thun gewesen: er begehrt daher Rücknahme des ersten Theils jenes Gesetzes, und glaubt, insofern es die Versammlung wünsche, so könnte die unentgeltliche Austheilung allenfalls noch beibehalten werden. Ruhn folgt in Rücksicht der Censur dieses Blatts Eschers Antrag, fodert aber zugleich auch Rücknahme des ganzen Gesetzes, indem er hofft, die Repräsentanten werden gerne eine so gemeinnützige Unternehmung unterstützen, und also nicht mehr unentgeltliche Mittheilung des Volksblatts fordern. Secretan will in Rücksicht der Censursache ganz folgen, allein höchst bedenklich ist es für ihn, daß dies

ses Blatt in Zúrich gedruckt werde, wodurch leicht Mittheilung wichtiger Nachrichten an das Volk könnte verzögert werden, er hofft also in Zukunft werde dasselbe in Luzern gedruckt werden. Huber folgt aus vollem Herzen Ruhns Antrag, und glaubt, wir müssen, die Ausführung unsers Gesetzes, welches ein Volksblatt bestimme, ganz dem Direktorium überlassen, und uns nicht in seine Vollziehungs-Maasregeln mischen wollen. Escher sagt: da das Direktorium aufgefordert wurde, dieses Volksblatt mit Beschleunigung in Gang zu bringen, so war es genóthiget dasselbe in Zúrich drucken zu lassen, weil weder in Luzern noch in Arau hinlangliche Pressen zu einer so grossen Unternehmung vorhanden sind, und da die Art der Vollziehung unserer Gesetze nicht in unsere Verathung kommen soll, so fodere ich Tagesordnung über Secretans Bemerkung. Man geht über Secretans Antrag zur Tagesordnung und nimmt nach Ruhns Antrag, das Gesetz über die Mittheilung des Volksblatts an die Volksrepräsentanten gánzlich zurück.

Nachmittag 4. Uhr.

Ein Schiffer von Ermattigen in Richenau bitet um Schutz seines Schiffarthrechts. Ammann sagt, es sey von der ersten Nothwendigkeit die Schiffarth an den Gránzen nicht freizugeben, sondern die beidigten Schiffer beizubehalten, um die Polizei, wegen Bettelgesindel und Blebsenchen gehörig handhaben zu können, daher fodert er Verweisung dieser Bittschrift an den Polizeiminister. Wyder begehrt Verweisung an die Schiffarthskommission des Zúrichsees. Cartier folgt Wydern. Escher sagt, die Commission über die Schiffahrt des Zúrichsees sey einzig in mercantilscher Rücksicht niedergesetzt, wegen dem Handel zwischen Zúrich und Wallenstatt: da nun diese Bittschrift diesen Handel nichts angeht, so fodert er Verweisung an das Direktorium. Huber folgt. Die Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

Zwei und dreissig Gemeinden des Distrikts Rion im Lemau fodern dringendst Aufhebung der Feudalrechte, und wundern sich über die seltsamen Gründe

sage, die im Senat, bei Anlaas der Behandlung des Beschlusses des grossen Rathes geäußert wurden; Cartier fodert Verweisung an die Feudalrechtskommission; angenommen.

Die Gemeinde Coppet erschrocken über die Verwerfung des Beschlusses des grossen Rathes von dem Senat, begehrt dringendst Abschaffung der Feudalrechte, ohne Loskaufung; erbiethet sich aber dagegen zu einer allgemeinen Territorialauflage, ehe diese Rechte abgeschafft werden. Bourgeois fodert wiederum Verweisung an die Commission. Suter sagt, vorhin hat eine Gule gesungen, jetzt singt eine Nachtigall, ich fodere ebenfalls Verweisung dieses doppelten Gesangs an die Commission zu sehr reiflicher Erwägung. Angenommen.

B. Schädler Badwirth in Glüe im Canton Solothurn bittet um Entschädigung für sein Lasterneurecht. Escher fodert Tagesordnung, weil diese Bittschrift schon einmal vorgelesen wurde. Cartier will Verweisung an das Direktorium; Wyder, Verweisung an die Ehehaftkommission. Huber folgt Eschern, dessen Antrag angenommen wird.

Pfarrer Eggmann von Amselbingen fodert für seinen neunzehnjährigen Sohn Majoritätsrecht um in eine Handlung treten zu können. Koch unterstützt diese Bitte. Carrard fodert Tagesordnung, weil die Emancipationsertheilung Sachkenntniß erfordere und vor eine Gerichtsstelle gehöre. Secretan glaubt, weil der Vater selbst dieses Majoritätsrecht für seinen Sohn fodere, so müsse dasselbe ertheilt werden. Huber folgt Kuhn, dessen Antrag angenommen wird.

Die Gemeinde Muriste im Distrikt Stävis bittet um Erlaubniß ihr altes Wirthshaus wieder herstellen zu dürfen: dagegen protestirt aber der Wirth Monez von dieses Dorfs. Erlacher begehrt Verweisung an die Ehehaftkommission. Carmintran begehrt Tagesordnung: Wyder folgt dieser; Man geht zur Tagesordnung.

Kaufmann, ein unehlicher Sohn eines Bürgerers von Knutwil begehrt in das Gemeindegürgerrecht eingesetzt zu werden. Kuhn fodert Tagesordnung weil dieses eine gerichtliche Sache ist. Trösch will Vertagung bis nach dem Gesez der Gemeindegürgerrechte. Cartier fodert Tagesordnung weil ein Schweizerbürger sich überall niederlassen kann. Wyder folgt Kuhn, weil es hier um das Gemeindegürgerrecht zu thun ist. Koch fodert einfache Tagesordnung aus denen von Kuhn angeführten Gründen: dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Aubone glaubt die einzelnen Verkäufe von Nationalwein, welche die Verwaltungskammer in Lausanne vornehme, seyen schädlich, und die Steigerung wäre vorzuziehen, sie bittet um eine allgemeine Verordnung hierüber. Huber begehrt Verweisung an das Direktorium, weil dieses eine

Vollziehungsmaassregel ist. Carrard, Kuhn, Secretan und Hüssi folgen: letzterer aber glaubt, man soll dem Direktorium die Versteigerungen anempfehlen. Zimmermann beharret auf der einfachen Verweisung ans Direktorium, weil wir uns nicht in die Vollziehung mischen sollen. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Senat II September.

Das Vollziehungsdirektorium theilt einen Brief des General Schauenburg mit, worin er die ganzliche Unterwerfung der Empörer von Unterwalden anzeigt. Stockmann giebt einige Nachrichten von den Kriegser eignissen vom letzten Sonntag, von denen er zum Theil von Luzern aus, Augenzeuge war.

Der Beschluß, welcher die letzte Sitzung der Räte in Arau, auf den 20sten d. und die erste in Luzern auf den 4ten Oktober festsetzt, wird angenommen.

Eben so derjenige, welcher dem B. Direktor Lezgrand erlaubt, so oft es seine Geschäfte erfordern, ohne besondere Bewilligungen sein auf fränkischem Boden gelegenes Etablissement zu Arlesheim bei Basel, besuchen zu dürfen.

Der Beschluß, welcher den 15ten Abschnitt des innern Polizeireglements beider Räte, der von den Beschlüssen handelt, enthält, wird verlesen. Usteri und Berthollet rathen zur Annahme, indem die Gründe einer frühern Verwerfung dieses Abschnittes, nun gehoben sind. Er wird angenommen.

Der Beschluß, welcher erklärt, daß die Geistlichen beider Religionen am Ort des Regierungssitzes, vom Staat bezahlt werden sollen, wird verlesen. Man ruft zur Annahme. Laflechere begehrt eine Commission. Lütthi v. Sol. ebenfalls; er findet die grosse Frage: ob der Staat die Religionsdiener bezahlen werde, durch diesen Beschluß gewissermaßen zum voraus entschieden. Die Commission wird beschlossen und in dieselbe geordnet: Lütthi v. Sol. Augustini, Kubli, Barras und Muret.

Der Beschluß, welcher erklärt, daß der Regierungstatthalter des Canton Sentis Bolt, der Commandant Wetter jgr. und alle, die gegen die Rebellen ausgezogen, sich ums Vaterland verdient gemacht haben, und daß dieses Dekret dem Statthalter zu derselben Handen soll zugestellt werden, wird einstimmig angenommen.

Der Senat bildet sich in geschlossene Sitzung; nach Wiedereröffnung derselben verlangen Deveney, Barras, Meyer v. Arbon und Frossard für 3 Wochen der ersten Sitzungen in Luzern, Urlaub. Lütthi v. Sol. bemerkt, daß man wenigstens dafür sorgen müsse, daß die zu Eröffnung der Sitzungen in Luzern am 4. Oktober notwendige Zahl Mitglieder durch allzu viel bewilligte Urlaube nicht unmöglichkeit gemacht werde. Die verlangten Urlaube werden ertheilt.

Grosser Rath, 12. Sept.

Hüssi wünscht, daß endlich einmal die deutsche Unterschreiberstelle wirklich besetzt werde, und empfiehlt hierzu den B. Weiß v. Zürich, der nun schon lange dieses Amt mit Geschicklichkeit provisorisch bekleidet. Zimmermann stimmt Hüssi bei, doch wünscht er, daß die Kommission möglichs hierüber relative, und dann eine förmliche Wahl vorgenommen werde. Huber stimmt Zimmermann bei, weil dieser Gang gesetzlich bestimmt sey. Syen: dörfer stimmt Huber bei. Cartier unterstützt Hüssi, welcher sich mit Zimmermann vereinigt, dessen Antrag angenommen wird.

Secretan im Namen der Reglementskommission schlägt vor, in dem vom Senat verworfenen Beschluß, folgende Aenderungen zu treffen: X. Abschnitt 3. §. Wenn zwei Mitglieder zu gleicher Zeit das Wort fordern, so ertheilt der Präsident dem ältern derselben das Wort. XI. Abschnitt, §. 1. Wenn die Tagesordnung vorgeschlagen wird, so soll sie vor allem aus von dem Präsidenten ins Mehr gesetzt werden. §. 2. Das gleiche soll statt haben, wenn die Vertagung der Frage durch 4 Mitglieder begehrt wird. §. 3. enthält den §. des verworfenen Beschlusses. Zimmermann glaubt diese beiden §§. des XI. Abschnittes seyen einigen andern schon bestimmten §§. zuwider. Secretan vertheidigt das Gutachten, welches so gleich angenommen wird.

Udlerwerth begehrt eine Verlesung des ganzen nun abgeänderten Reglements, um untersuchen zu können, ob nichts Widersprechendes in diesen verschiedenen Veränderungen sich eingeschlichen habe. Huber glaubt, hierfür habe die Kommission schon hinlänglich gesorgt; er will also Urgez erklären, damit das ganze Reglement vor unsrer Ankunft in Luzern gedruckt werden könne. Carrard glaubt, es seyen noch verschiedene Abänderungen zu treffen. Erösch stimmt Udlerwerth bei. Huber beharrt. Secretan bemerkt, daß der vom Senat verworfne XVII. Abschnitt noch nicht umgearbeitet sey, und will der Kommission den Auftrag geben, möglichs einen Vorschlag hierüber vorzulegen. Dieser Antrag wird angenommen.

Huber fodert, daß von Anfang unsers Aufenthalts in Luzern an, alle obersten Gewalten der Republik in ihrer Amtskleidung erscheinen, und daß das Tragen solcher amtlichen Unterscheidungszeichen übriggens jedermann, dem es nicht gesetzlich befohlen ist, verboten werde. Carrard folgt und fodert Bestimmung einer Amtskleidung für die Bureau. Erlacher folgt und will, daß alle Kragen gleichförmig gestickt seyen, und daß die Rutscher nicht hordirte Hüte wie die Statthalter tragen sollen. Zimmermann unterstützt Huber und bittet um Abstimmung über einen so unwichtigen Gegenstand. Hubers Antrag wird

angenommen und auf Carrards Antrag eine Commission niedergesetzt, welche die eigentlichen zu verbietenden Unterscheidungszeichen und eine Amtskleidung für die Secretairs bestimmen soll: hierzu werden geordnet: Koch, Grivel, Zimmermann, Penchaud und Huber.

Das Vollziehungsdirektorium zeigt an, daß da nun wegen den ausgebrochnen innern Unruhen, die Anwesenheit der fränkischen Truppen aufs neue erforderlich werde, und da ungeachtet dieselben nun im fränkischem Sold stehen, doch diejenigen Gemeinden welche an den Heerstrassen liegen, besonders durch den Durchmarsch und Aufenthalt der Truppen beschwert werden, welches eine unbillige ausschließliche Last für dieselben wäre, es eigentlich die Gerechtigkeit erfordert, daß der Distrikt die Beschwerden trage, welche einer Gemeinde auffallen, daß der Kanton diejenigen so dem Distrikte auf gefallen sind, über sich nehme, und daß endlich die gesammte Republik mit denjenigen die auf den Kantonen liegen, beladen werde: da aber diese allgemeine Vertheilung in der Ausführung Schwierigkeiten oder wenigstens Verzögerungen finden würde, so ladet das Direktorium die Gesetzgebung ein, mit Beförderung zu verordnen, daß die Verwaltungskammern begwältigt seyn sollen, über die einer Gemeinde oder ihren Bewohnern aufgefallne Kosten, eine so niedrige Schätzung zu machen, als die Billigkeit erlauben mag, und dieselbe auf alle Gemeinden des Cantons nach Maas, ab ihrer Bevölkerung und ihrer Mittel durch eine Kontribution zu vertheilen. Kuhn unterstützt diese Bothschaft und fodert, daß die darin geäußerten Grundsätze sogleich mit Dringlichkeit anerkennt und die weitere Ausführung und Anwendung derselben dem Direktorium aufgetragen werde. Ufermann folgt ganz Kuhn. Cartier folgt. Caspary ebenfalls, doch will er das Direktorium einladen den Verwaltungskammern aufzutragen, unpartheilich bey der Kostenvertheilung zu Werke zu gehen. Deloës, Gmür und Herzog folgen. Huber anerkennt die Dringlichkeit der Sache, aber stimmt dagegen der Uebereilung die gefodert wird, nicht bey; er fodert daher eine Kommission über diesen Gegenstand. Die Grundsätze der Bothschaft werden angenommen, und die Entwicklung derselben einer Kommission übergeben. Escher, Carrard, Secretan Egg von Ellikon und Syen: dörfer werden hierzu geordnet.

Herzog begehrt wegen seinen häuslichen Geschäften Urlaub für 4. Wochen: bewilligt.

Koch begehrt vom nächsten Freitag an Urlaub: gestattet.

Hüssi fodert ebenfalls von nächster Woche an Urlaub und erklärt, daß Huber seine Stelle am Bureau indessen einnehmen werde. Carrard fodert, daß diese Mitglieder die unsern Arbeiten so nothwendig

dig sind, ihre Zeit noch weiter fort dem Vaterland schenken. Huber begehrt, daß Hüssi seine Forderung gestattet werde: dieser Antrag wird angenommen.

Der Präsident fodert für Pauli Urlaub bis zur ersten Sitzung in Luzern. Wildberger begehrt 8 Tag später als die Versammlung sich in Luzern einfinden zu dürfen: beiden Begehren wird entsprochen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Komitee. Nach Wiedereröffnung desselben begehrt Perighe 3 Wochen später als die übrigen Mitglieder sich in Luzern einfinden zu dürfen.

Tomamichel begehrt Urlaub bis Martini.

Neukom wünscht sich 14 Tag nach der ersten Sitzung in Luzern einzufinden.

Maulaz begehrt Urlaub über den Herbst. Bourgeois, Panchaud und Deloes machen das gleiche Begehren.

Huber fodert, daß der zu häufigen Urlaubstheilung ein Damm gesetzt werde, indem das Heil des Vaterlandes fodere, daß für dasselbe gearbeitet werde, er begehrt daher ehe ein Urlaub erteilt werde, Verrfertigung eines Verzeichnisses aller Abwesenden.

Zimmermann folgt Hubern, erklärt aber, daß er auch im Fall sey über den Herbst Urlaub zu begehren.

Billeter sagt, er sey 2 1/2 Jahr verbannt gewesen, seit seiner Zurückkunft habe er an der Revolution gearbeitet, und noch nicht 4 Nächte hinter einander in seinem Haus zugebracht, er begehrt also für 14 Tag Urlaub.

Millet fodert auch für 14 Tag Urlaub.

Bourgeois widersezt sich Hubers Antrag, indem alle Mitglieder gleiches Recht mit den schon beurlaubten haben. Capani sagt, unsere erste Pflicht sey für das Vaterland zu arbeiten, und als wir gewählt wurden, war keiner der unter dem Vorwand seiner häuslichen Geschäfte die Stelle ausschlug, also sollen wir vereinigt für das Vaterland arbeiten.

Jacquier fodert Urlaub über den Herbst. Preur ebenfalls.

Deloes glaubt Capanis Aeußerung sey ungerrecht, weil wir alle das Vaterland gleich lieben und keiner seine unerwarteten häuslichen Angelegenheiten voraussehen konnte.

Carrard beschwört die Versammlung dem Wohl des Vaterlands das Privatinteresse aufzuopfern er stimmt Hubern bey, dessen Antrag angenommen wird.

Senat, 12. September.

Genhard und Barras berichten im Namen einer Kommission über den die Entschädigung der

durch die Viehseuche geschädigten Gemeinden Effingen und Bözigen betreffenden Beschluß. Die Kommission rath zur Verwerfung, weil das Begehren ganz einfach sollte ans Direktorium gewiesen werden, indem das bei den alten und bestehenden Gesetzen gemäß müsse verfahren werden. Usteri spricht in gleichem Sinne; die ehemalige Berner Regierung entschädigte die Gemeinden für das, in Kraft ihrer Sanitätsordnungen, gesund geschlachtete und als solches zuvor geschätzte Vieh, nicht aber für das durch die Seuche gefallene; nun berechnen die beiden Gemeinden ihren ganzen Schaden, und fodern für das gesund sowohl als krank gefallene Vieh Entschädigung; die Erklärung des grossen Rathes, daß sie sollen entschädigt werden, scheint ihre gesammte Forderung zu bewilligen, und die Verweisung ans Direktorium nur die Richtigkeit der Rechnung zu betreffen; darum, und weil überall die Sache nicht für den Gesetzgeber gehört, muß der Beschluß verworfen werden. — Er wird verworfen.

Giudice begehrt neuerdings einen italienischen Dolmetsch; da alle Mitglieder in dieser Versammlung gleich sind, so könne sein Verlangen nicht abgeschlagen werden; die wahre Freiheit und Gleichheit könnte bei einer solchen Verweigerung nicht bestehen. Auch sey die ungesäumte Bewilligung der Bitte gar leicht, indem der gegenwärtige Dolmetsch des Senats, der B. Jayet, hinlängliche Kenntniß der italienischen Sprache besitze, um auch dies neue Geschäft übernehmen zu können. Usteri findet nichts natürlicher als dieses Begehren des B. Giudice; wenn, wie es scheint, derselbe weder Deutsch noch Französisch versteht, dennoch aber Stellvertreter des helvetischen Volkes ist, und die heilige Pflicht auf sich hat, bei allen unsren Verhandlungen nach bestem Wissen und Gewissen mit zu rathen, und mit zu stimmen; weniger einleuchtend scheint ihm die Freiheit und Gleichheit die der B. Giudice zu Gunsten seines Begehrens anruft; der Senat würde ohne Zweifel freyer, und die Mitglieder desselben gleicher seyn, wenn wir weder in drei noch in zwei Sprachen, sondern in einer einzigen sprechen könnten. Dabei will er sich indes nicht aufhalten, sondern einzig von dem schnellsten Vollziehungsmittel sprechen, das der B. Giudice vorschlägt; dieses scheint ihm so leicht nicht zu seyn, wie es vorgestellt wird; daraus daß Jayet die italienische Sprache besitzt, folgt wohl keineswegs, daß er zu der grossen und doppelten Arbeit die er bereits auf sich hat, indem er deutscher sowohl als französischer Dolmetsch ist, nun eine neue Verdopplung seiner Arbeit als dritter italienischer Dolmetsch übernehmen könne; schlägt also eine Kommission vor, die sich mit dem Begehren des B. Giudice und allem was dahin einschlagen mag, beschäftigen soll.

(Die Fortsetzung im 160. Stük.)

Der schweizerische Republikaner.

Hundert sechzigstes Stück.

Gesetzgebung.

Senat, 12. September.

(Fortsetzung.)

Augustini unterstützt das Begehren Giudice's, welcher es besonders auch darum billig findet, weil zwei ganze italienische Kantone sind, während nicht zwei ganze französische sind, denen zu Liebe man doch alles französisch verhandelt; das Begehren der Italiäner zu verweigern würde sehr gefährlich seyn, indem, wie Usteri gesagt hat, sie ihre Pflichten unmöglich erfüllen könnten; es würden falsche Stimmenmehrere dadurch möglich werden; es könnten nichtige Gesetze gegeben werden u. s. w.; er stimmt für die Kommission. Muret läßt sich die Kommission gefallen; aber sie soll sich einzig mit Giudice's Antrag, und nicht wie Usteri vorgeschlagen habe, auch mit der französischen Sprache beschäftigen; denn es sey ein Decret vorhanden, nach welchem alles in deutscher und französischer Sprache behandelt werden, und keine dieser Sprachen vor der andern einen Vorzug haben soll. Leman und Freiburg seyen freilich nur zwei Kantone, aber sie enthalten ungefähr den dritten Theil der Bevölkerung von ganz Helvetien; er will nicht daran erinnern, daß dieselben in der Revolution die ersten waren. Usteri erwiedert, es sey ihm nie in den Sinn gekommen, die französische Sprache der Kommission zuweisen zu wollen; er habe nur gesagt, wir würden freier und gleicher seyn, wenn wir weder drei noch zwei sondern eine Sprache reden würden, gleichviel ob das die deutsche oder französische wäre; daß dem so ist, davon giebt das gegenwärtige Mißverständnis des B. Muret einen neuen Beweis. Mittelholzer findet, die italienische Sprache könnte ohne ein Decret nicht eingeführt werden, dazu hat aber der Senat keine Initiative; die Kommission könne also nichts thun; dem B. Giudice, glaube er, könne anders nicht geholfen werden, als wenn er sich neben ein Mitglied setzt, das ihn, in italienischer Sprache von dem was vorgeht, unterrichten kann. Er klagt sehr über die unangenehme Verschiedenheit der Sprachen in der Versammlung; die Sprachen wirken sehr viel auf den Gemeingeist, und dieser würde besser seyn, wenn nur eine Sprache herrschte. Er trägt auf die Tagesordnung an. Cagliani unterstützt Giudice's Begehren; die Landschaften Locarno und Mendrisio hatten, ehe sie die Konstitution annahmen, von Rapinat die Versicherung empfangen, sie würden einen italienischen Dolmetsch erhalten; Mittelholzers Vorschlag

könne gar nicht statt finden; die Glieder des Senats welche italienisch verstehen, seyen als Senatoren hier und nicht als Dolmetscher. Lütli v. Sol. stimmt Mittelholzern bei; ein Gesetz ist vorhanden, nach welchem alles in beiden Sprachen, der deutschen und französischen, behandelt werden soll; so billig das Begehren von Giudice ist, so kann sich dennoch der Senat damit nicht abgeben; er muß einen Vorschlag vom grossen Rath abwarten, wo der Gegenstand auch bereits an eine Kommission gewiesen ist; bis dahin möchte Giudice seine Bitte zurücknehmen; er verlangt Tagesordnung. Meyer v. Arb. versichert, Giudice verlange nicht Uebersetzungen in extenso, sondern nur Auszug dessen was verhandelt und vorgetragen wird; dieß zu gestatten sey billig und gerecht und auch leicht, so bald der Dolmetsch Jayet sich dazu verstehen will; er hält dafür keine Kommission nothwendig. Kaslecher glaubt, die italienischen Deputirten könnten wohl in ihrer Sprache reden, aber weiter nichts verlangen. Barras meint, wenn die Tagesordnung, wie es eigentlich das Reglement erheische, im Saale auf einer Tafel, und zwar in allen drei Sprachen verzeichnet wäre, so könnte das hinreichen. Giudice besteht auf seinem Verlangen, und bemerkt, daß die italienischen Deputirten unmöglich italienisch sprechen können, wann sie nicht verstehen was von andern gesprochen wird. Eine Kommission die der Präsident ernennen soll, wird beschlossen; er ernennt dazu Dolder, Muret und Beroldingen.

Der Beschluß welcher denjenigen vom 4ten September der die Unterwerfung der Volksblätter unter die Aufsicht der gesetzgebenden Räte bestimmte, zurücknimmt — wird verlesen. Man verlangt die nicht beiliegende Bottschaft des Direktoriums, die die Rücknahme veranlaßte. Usteri erwiedert, die Sache spreche von sich selbst; es bedürfe keiner Bottschaft. Der Beschluß wird angenommen.

Eben so derjenige, der dem Pfarrer Eggimann die Emancipation seines 19 jährigen Sohnes bewilligt.

Dolder berichtet im Namen der Besoldungskommission über verschiedene Gehaltsbeschlüsse:

1. Sie rath zur Verwerfung dessenigen der den Schatzkommissarien 250 Louisdor bestimmt; sie würde 200 Louisdors für hinlänglich halten, da zu diesen Aemtern immer Leute von Vermögen gewählt werden, und die neben ihrem Amt auch noch eigne Geschäfte besorgen können. Der Beschluß wird verworfen.

2. Die Commission rath zur Annahme desjenigen der den Kantonsstatthaltern 250 Louisd'ors nebst freier doch unmeublirter Wohnung giebt. Devey möchte einen Unterschied in diesem Gehalt, nach der Größe der Kantone und also der Stärke der Arbeiten haben. Laflechere antwortet, die Gehalte sollen gleich seyn, hingegen die gegenwärtige so ungleiche Größe der Kantone, soll durch eine neue Eintheilung so bald möglich gehoben und ausgeglichen werden. Usteri fügt hinzu, sobald man eine solche Ungleichheit wollte statt finden lassen, so müßte man sie auch auf alle andern Kantonsautoritäten, Verwaltungskammern, Kantonsgerichte u. s. w. ausdehnen; so schäda der Grundsatz ist; daß jeder nach Verhältnis seiner Arbeit soll bezahlt werden, so ist er doch nur bis auf einen gewissen Grad ausführbar, und hier darum besonders nicht anwendbar, weil mancher kleinere Kanton mehr und mühsamere Geschäfte geben mag, als ein größerer. Mittelholzer findet, aus diesem Grund soll allerdings die Resolution nicht verworfen werden; aber er tadelt die Größe des Gehalts, das wirklich jenes der Repräsentanten übersteigt; wann ein Statthalter viele Geschäfte hat, so hat er dafür auch Unterstatthalter und Sekretärs; in seinem Kanton wenigstens fertigt der Statthalter gewiß nicht übertriebene Arbeit; dann ist ihre Stelle daurend, und wann sie gute Dienste leisten, lebenslänglich; sie wohnen bei Hause, können ihre häuslichen Geschäfte besorgen; 200 Louisd'ors dürften also hinlänglich seyn, da der Staat gewiß so große Ausgaben nicht bestreiten kann, und wie Kubli einst gesagt hat, mit kleinerer Kasse wird müssen anrichten lassen; er verwirft also den Beschluß. Kubli kann in diesem Fall gar nicht Mittelholzers Meinung seyn; so lange man die große Kasse braucht, wüßte er nicht, warum man bei dem Regierungstatthalter eine Ausnahme machen sollte, der die wichtigste Person des Kantons ist, viele Auslagen und ohne Vergleich mehr Mühe und Arbeit hat, als ein Senator. Man hat heute lebendige Beweise gehabt, daß man allerlei Senatoren brauchen kann, zum Regierungstatthalter hingegen ist gewiß sehr selten einer tauglich; wenn wir also Arbeit und Verdienst zahlen wollen, so ist der gegenwärtige Gehalt gewiß nicht zu stark. Müller und Rüniger stimmen für Annahme. Der Beschluß wird angenommen.

3. Den Beschluß, welcher dem Unterstatthalter einen Gehalt von 100 Louisdors bestimmt, rath die Commission anzunehmen. Laflechere bemerkt, wann bei einer neuen Eintheilung die Kantone größer werden, so könnte alsdann auch dieses Gehalt erhöht werden. Hoch findet das Gehalt zu gering für diejenigen Unterstatthalter, die daraus Schreiber halten und besolden müßten; er will darum verworfen. Usteri glaubt nicht, daß ein Unterstatthalter im Fall

seyn könne, eigne Schreiber zu halten; er rath zur Annahme. Luthi v. Sol. ebenfalls. Der Beschluß wird angenommen.

4. Sie rath zu Verwerfung des Beschlusses, der den Distriktsstatthaltern 50 Louisdors bestimmt; sie hält diesen Gehalt für zu gering und würde ihn wenigstens auf 75 Louisdors erhöhen. — Der Beschluß wird verworfen.

5. Sie rath zur Annahme des Beschlusses, der den Gliedern der Verwaltungskammern 150 Louisdors bestimmt. Genhard wundert sich, warum die Commission, die den Gehalt der Distriktsstatthalter zu klein fand, nun diesen der Verwalter, die ungeheuer viel Geschäfte haben, hinlänglich groß findet; es werde keinen guten Eindruck machen, wenn die vom Volk gewählten Magistrate kleinere, und die vom Direktorio gewählten, stärkere Gehalte haben. Usteri begreift nicht, worüber sich Genhard wundert; die Commission konnte doch wohl einen Gehalt von 50 Louisdors klein, und einen von 150 Louisdors hinlänglich groß finden. — Der Beschluß wird angenommen.

6. Die Commission rath zur Annahme des Beschlusses, welcher den Suppleanten der Verwaltungskammern 60 Bazen für jeden Tag ihrer Verrichtungen und Reisekosten bestimmt. — Der Beschluß wird angenommen.

7. Eben so derjenige, der dem ersten Sekretair der Verwaltungskammer freie Wohnung und 100 Louisdors bestimmt.

8. Auch derjenige, der dem Oberschreiber des großen Rathes 180 Louisdors und freie Wohnung giebt.

9. Endlich der, welcher jedem der beiden Dolmetscher des großen Rathes 150 Louisdors, oder wenn einer in beiden Sprachen übersetzen würde, 200 Louisdors bestimmt.

Thörig erhält für 2 und Due und Laflechere für 3 Wochen nach der Vacanzzeit Urlaub. Usteri erneuert Luthi's gestrigen Antrag und verlangt, daß die bereits erteilten Urlaube gezählt und über eine zu bestimmende Zahl hinaus keine weitere erteilt werden. Müller und Dolder stimmen bei, und auf des letztern Antrag werden die Sekretärs beauftragt, bis Morgen ein Verzeichniß der bewilligten Urlaube vorzulegen. Kubli wünscht, daß man gegen solche, die in der Nachbarschaft wohnen, und selten in der Versammlung erscheinen, Maasregeln ergreife.

Grosser Rath, 13. September.

Erlacher begehrt, daß man dem Bureau, dem Staatsboth und den Weibern etwas Geld auf Rechnung ihrer Besoldung gebe. Hüffi begehrt, daß die Saalinspektoren diesen Gegenstand besorgen. Seretan bemerkt, daß die Saalinspektoren kein Geld

mehr für das Bureau haben, und fodert also Vertagung dieses ganzen Antrags. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Zimmermann im Namen einer Commission schlägt B. Imhoff von Basel, B. Weiß von Zürich und B. Ott von Bern, zur Wahl als deutsche Untersekretärs vor. Erlacher begehrt Vertagung dieser Wahl, bis in die Nachmittags-Sitzung. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comité.

Nach Wiedereröffnung derselben fodert Herzog Verweisung des vom Senat verworfenen Beschlusses wegen Entschädigung der Gemeinden Bögen und Esfingen an eine Commission, weil der Senat kaum den Grundsatz dieser Entschädigung verworfen hat. Dieser Antrag wird angenommen. Deloës, Herzog und Suter werden in diese Commission geordnet.

Da verschiedene Besoldungsbeschlüsse vom Senat verworfen worden, so werden dieselben auf Hubers Antrag, der Commission zurückgewiesen.

(Nachmittags 4 Uhr.)

Escher wird mit 54 Stimmen zum Präsidenten erwählt. Suter hat 29.

Zum französischen Sekretär wird mit 59 Stimmen Capani erwählt.

Zu einem Saalinspektor statt des abgehenden B. Haas, wird mit relativem Stimmenmehr erwählt B. Cartier.

Zu einem deutschen Untersekretär wird mit absolutem Stimmenmehr mit 69 Stimmen erwählt: B. Weiß von Zürich. B. Imhoff v. Basel hat 26, B. Ott v. Bern 7 Stimmen.

Die Gemeinde Leuzburg macht in einer Bittschrift und durch 2 Abgeordnete Einwendungen wider Waidrecht Ansprachen der Gemeind Staufeu.

Auf Herzogs Antrag erhalten diese Abgeordneten Ehre der Sitzung. Einer derselben äussert seinen Dank für diese Ehre und erklärt die Forderung seiner Gemeinde noch weitläufiger. Spengler unterstützt diese Bittschrift, glaubt aber insofern die Gemeinde Leuzburg in ihren Rechten gestört werde, so habe sie sich an die ordentlichen Richter zu wenden. Herzog glaubt, das Waidrecht sey überhaupt sehr tyrannischen Ursprungs, doch könne dasselbe noch nicht abgeschafft werden bis Gesetze hierüber vorhanden sind, er will daher unterdessen diese Bittschrift vertagen. Huber erklärt, daß dieser Gegenstand eine bloße Rechtsache sey, die vor die gewöhnlichen Richter gehöre, daher fodert er Tagesordnung. Schlumpf, Pellegriani und Afermann folgen Hubers Erklärung und Antrag. Secretan glaubt das Waidrecht sey keineswegs tyrannischen Ursprungs, sondern rühre von einem ehemaligen gemeinschaftli-

chen Eigenthum her, er folgt übrigens der Tagesordnung und will die Bittsteller an den Justizminister weisen. Carrard und Billeter folgen diesem letzten Antrag. Man geht zur einfachen Tagesordnung.

Senat, 13. September.

Eine sogenannte *Assemblée populaire de Moudon* dankt dem Senat schriftlich für die Verwerfung des Beschlusses über die Municipalitäten; theilt ihre Gesinnungen über das was in Rücksicht auf die Gemeindgüter und Feudalrechte sollte gethan werden, mit, und versichert schließlich, daß sie sich nie durch das Gold des Cabinettes von St. James werde korrumpiren lassen.

Lüthi v. Sol. berichtet im Namen einer Commission über das Generalgesetz der Verwaltung der Finanzen der Republik. Die Commission findet, daß vermöge dieses Gesetzes, ohne ein Dekret der gesetzgebenden Räte keine Geldsummen weder in das Nationalschazamt noch aus demselben fließen können; daß auf motivirten Antrag des Direktoriums, die Einnahmen sowohl als die Ausgaben, immer für ein Jahr von der Legislatur bestimmt werden müssen; daß die Responsabilitäten allenthalben gehörig festgesetzt sind; die Mehrheit der Commission findet das Ganze dem Geist der Konstitution angemessen und rath zur Annahme. Eine Minderheit der Commission rath zur Verwerfung, weil sie zwischen zwei Artikeln des Beschlusses einen Widerspruch, wenigstens eine Dunkelheit zu finden glaubt, von denen der eine dem Direktorio die Disposition über die Kassen der Verwaltungskammern einzuräumen scheint, während der andere bestimmt, daß nur gegen Empfangscheine des Schazamtes, die Verwaltungskammern Gelder ausliefern dürfen. Meyer v. Frau erklärt, daß er diese Minorität ausmache, und fügt noch hinzu: er wünsche daß in diesem allgemeinen Finanzgesetz dafür gesorgt werden möchte, daß das Direktorium für jedes besondere Departement immer nur diejenigen Summen verwenden könnte, die demselben bewilligt worden. Meyer v. Arb. findet, es sey weder Widerspruch noch Dunkelheit vorhanden; das Direktorium disponirt über die Gelder der Verwaltungskassen; in Folge dieser Dispositionen stellt das Schazamt Empfangscheine aus, gegen die die Verwaltungskammern das Geld ausliefern; er will also annehmen. Augustini ist gleicher Meinung; jede andere Auslegung wäre absurd, weil Kraft des Gesetzes die Verwaltungskammern für alle Gelder verantwortlich bleiben, bis sie Empfangscheine des Schazamtes dafür vorweisen. Lüthi v. Sol. vertheidigt die Resolution auf gleiche Weise, und antwortet auf die zweite Bemerkung Meyers von Frau, daß was er verlangt nicht ganz thunlich seyn würde; wenn das

Direktorium Mißbrauch, von der ihm eingeräumten Freiheit machen wollte, so könnte es dieses immer thun, weil es ein ganzes Jahr, um Rechnung zu geben, Zeit hat; da aber alle Rechnungen untersucht werden, und das Direktorium für die Verwendung aller Gelder responsabel ist, so wird es sich wohl davor hüten. Indes kann man sich zu Anfang des Jahres, bei der Bestimmung der Bedürfnisse jedes Departements leicht im ein und anderen irren, dem einen zuviel, dem andern zu wenig berechnen, wodurch denn also gegenseitige Compensation nöthig wird; ohne diese, würde man gleich anfangs alles aufs höchste zu berechnen genöthigt seyn. Laflechere verlangt, daß der Bericht der Kommission in beiden Sprachen zwei Tage aufs Bureau niedergelegt werde. Mürger stimmt bei. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Secretarien legen das Verzeichniß der ertheilten Urlaube vor; es erhellt daraus, daß über den 4ten Oktober hinaus nur sieben Urlaube schon bewilligt, und gegenwärtig 23 Mitglieder abwesend sind. Auf Mittelholzer's Antrag wird hierauf beschloffen, daß für die noch übrigen Tage, bis zum Schlusse der Sitzungen in Arau keine Urlaube mehr ertheilt werden sollen, und auf Dolder's Antrag, daß wenigstens vierzig Mitglieder bei der ersten Sitzung in Luzern seyn und unter diese Zahl herab keine Urlaube über die Vacanzzeit hinaus gestattet werden können.

Belli und Diethelm erhalten für den Monat Oktober Urlaub.

Auf Bertholet's Antrag sollen die Saalinspektoren sich mit dem Finanzminister über eine an die Repräsentanten zu veranstaltende Gehaltszahlung besprechen.

Auf Debeven's Antrag soll allen abwesenden Gliedern durch die Sekretairs der Tag der ersten Sitzung in Luzern angezeigt werden.

Man schreitet zur Wahl eines Präsidenten. Bodmer will, man soll den Präsidenten Pfyffer bestätigen, da die nächste Präsidenzzeit, die Ortsänderung nach seiner Vaterstadt Luzern, begreife.

Man bemerkt ihm, daß dieses dem Reglement zuwider wäre.

Mstetri wird zum Präsidenten, und Muret zum französischen Sekretair ernannt.

Grosser Rath, 14. September.

Das Vollziehungsdirektorium zeigt in einer Bottschaft an, daß die Gemeinde Dornet einen Nationalwald aus dem sie sich zu beholzen das Recht hat, als Eigenthum, dieses Rechts wegen anspreche, und da dieser Fall noch an mehreren Orten einzutreten scheine, so begehrt es ein Gesetz, welchem zufolge das Nationaleigenthum auf solche Waldungen, so wie aber auch die Nutzungen der Gemeinden, die dieses Recht bis jetzt hatten, bis zu weiterer allge-

meiner Bestimmung hierüber beybehalten werde. Nusset will dieser sehr gerechten und billigen Forderung sogleich entsprechen. Kellstab und Deloës fordern Niederlegung einer Kommission, die die Anspruchsrechte der Nation untersuche, und jeden bei seinen Rechten schütze, weil viele Usurpationen von Seite der Regierungen hierüber statt hatten. Zimmerman unterstützt die durchaus billige Bottschaft des Direktoriums, und sagt: wenn ja Streit über das Eigenthumsrecht der Nation entstünde, so sind wir nicht Richter und können also auch die allfälligen Zwistigkeiten nicht untersuchen. Cartier stimmt diesem bei und will allenfalls wohl eine Kommission für das Forstwesen im Allgemeinen niedersetzen, hofft aber man werde kein Waldrecht mehr in den Waldungen gestatten. Kilchmann glaubt, weil die Bottschaft nicht Dornet allein angehe, sondern alle Waldungen, so müsse eine Kommission niedergesetzt werden. Herzog sieht freilich auch die Sache als einen Streit zwischen der Nation und der Gemeinde Dornet an. Doch sieht er keine Schwierigkeit in der Entsprechung der Bottschaft. Dagegen hofft er, es werde das aus Tyrannei entstandne Waldrecht in den Waldungen abgeschafft werden. Saur glaubt, eine Kommission könnte nichts anders, als Richter zwischen der Nation und Gemeinde seyn, er will daher entsprechen, besonders da es nur um eine provisorische Erklärung zu thun ist. Huber findet die Bottschaft so ganz der gesunden Vernunft gemäß, daß er ihr sogleich entsprechen will. Fegler ist gleicher Meinung und würde eine Kommission als widerrechtlich ansehen. Trösch glaubt, der Wald sey ein Gemeindwald und will dieses sogleich erklären, doch allenfalls noch eine Kommission vorgehen lassen, weil wir hierüber richten müssen. Kellstab kennt zu viele Beinträchtigungen der alten Regierungen, um zuzugeben, daß man sogleich unvorsichtiger Weise ein solches Gesetz mache, welches er nur dann gestatten will, wenn Reklamationen gegen diese Erklärung weiter fort angehört werden sollen. Deloës ist nun auch von der Zwimmässigkeit und Gerechtigkeit der Bottschaft überzeugt, und will unter Vorbehalt einer sorgfältigen Reklamation entsprechen. Carrard erklärt, daß sich die über einen ähnlichen Gegenstand niedergesetzte Commission mit einem allgemeinen Gesetz beschäftige. Das besondere Begehren von Dornet sieht er als einen Rechtsfall an, in den wir nicht eintreten können; dagegen glaubt er, sey das Waldrecht nicht tyrannischen Ursprungs, sondern rühre von Mitteigenthum her, welches also nicht aufgehoben, sondern abgekauft werden müsse. Er will dem billigen und bestimmten Begehren des Direktoriums entsprechen. Durch Stimmmehr wird der Bottschaft entsprochen.

(Die Fortsetzung im 161 Stück.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Hundert ein und sechzigstes Stúck.

Viertes Quartal.

Zúrich, Mittwochs den 3. October 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 14. September.

(Fortsetzung.)

Secretan legt einen abgeänderten Entwurf über den vom Senat verworfnen XVII. Abschnitt des Reglements vor, welchem zufolge der Hausarrest als Strafe für Mitglieder der Ráthe beibehalten, dagegen aber die Gefangenschaft weggelassen ist. Erlacher glaubt, die Ráthe können kein Strafrecht ausüben und will die Arreststrafe auch weglassen. Cartier ist gleicher Meinung und fürchtet, wenn Partheiungen in den Ráthen entstúhnden, wie jetzt Gott Lob! keine seyn, so könnte die eine Parthei die andre in Arrest setzen, um ganz Meister zu seyn. Anderwerth unterstützt das Gutachten, weil dem 66. §. der Constitution gemáß die Polizei den Ráthen gehöre. Herzog sieht keine Möglichkeit, daß eine Parthei die andre in Arrest setze, und glaubt, wenn die Gesetzgeber fehlen, so müssen sie so gut als andre gestraft werden. Er stimmt also fürs Gutachten. Graf folgt, will aber, daß die mit Arrest belegten Mitglieder den Sitzungen beiwohnen sollen, weil ein General, der im Arrest ist, wenn eine Schlacht statt hat, derselben des Arrestes ungeachtet, beiwohnen muß. Suter glaubt, der Arrest sey mehr als Polizeistrafe: die Strafe an Ehre sey groß genug; Arrest sey Criminalstrafe und wenn solche statt haben müsse, so sey der obere Gerichtshof vorhanden, um uns zu richten; und einen Repräsentanten vom Recht für das Wohl des Vaterlandes Gesetze zu machen, auszuschließen, sey zu stark. Er verwirft das Gutachten: Erösch stimmt Graf bei und glaubt, wir können nie Richter werden. Erlacher ist auch überzeugt, daß die Repräsentanten für ihre Fehler eher doppelt, als zu wenig bestraft werden sollen, doch stimmt er Suter bei. Huber sagt: die Ertheilung von kleinern Strafen, die wir alle anerkennen, ist auch richterlich und zwischen Hausarrest und Criminalstrafe ist ein grosser Unterschied. Er für sich wolte lieber Hausarrest als Meldung im Protokoll. Wir sind Menschen und

müssen uns auf Fehler vorsehen, nicht alle haben so zartes Gefühl wie Suter. Nüzet stimmt Huber bei und glaubt, je höher man in Würde ist, je härter sollte man gestraft werden, obgleich dieser Grundsatz sehr vernachlässigt werde; er war auch einmal im Arrest und glaubt dadurch nicht entehrt zu seyn. Er stimmt für den Rapport. Herzog sieht einen wesentlichen Unterschied zwischen Fehler und Verbrechen und da nur diese dem Obergerichtshofe zugehören, so müssen wir jene bestrafen können, daher ist die Ausnahme des Gutachtens nothwendig. Der Rapport wird mit Vorbehalt von Verbesserungszusätzen (Amendemens) angenommen.

Secretan begehrt in Rücksicht Grafs Amendement, daß die mit Arrest belegten Mitglieder in die Versammlung kommen können, nicht müssen. Carrard widersetzt sich jeder weitem Berathung. Grafs Zusatz wird verworfen. — Cartier begehrt, daß nun noch abgemehrt werde, ob die Arreststrafe weggelassen werden soll oder nicht. — Es entsteht Lärm in der Versammlung. — Secretan host, daß das Gutachten unter Vorbehalt von Amendemens angenommen wurde, so werde man nun nicht wieder aufs neue abstimmen wollen; ob er angenommen werden solle oder nicht. Er fodert Tagesordnung. — Lärm und Ruf um Tagesordnung, um Abstimmen und ums Wort von allen Seiten. Der Präsident setzt die Tagesordnung ins Mehr — sie wird verworfen. Erlacher beklagt sich, daß der Präsident ihm und andern Mitgliedern, die das Wort foderten, dasselbe nicht gab und nur Secretan sprechen ließ. Der Präsident erklärt, daß er in der Ueberzeugung stehe, recht gehandelt zu haben, weil das Reglement erfordert, daß wenn über eine Zwischenmotion die Tagesordnung gefodert und von mehr als 4 Mitgliedern unterstützt wird, sie sogleich ins Mehr gesetzt werden müsse. — Neuer Lärm durch das Rufen: Den Präsident unterstützt, um Abstimmen und ums Wort. — Der Präsident setzt das Abstimmen oder Fortsetzen der Berathung ins Mehr. — Die Versammlung will abstimmen. Der Präsident setzt zum Mehr: ob man die

Behandlung des Commissionärgutachtens als geschlossen ansehen wolle oder nicht? — (Vermehrter und anhaltender Lärm durch das Rufen ums Wort und Unterstüßung des Präsidenten) Cartier fodert bestimmt, daß ins Mehr gesetzt werde: ob die Arreststrafe angenommen werden soll, oder nicht? — Lärm — man ruft dem Präsidenten zu, sich zu bedecken und die Versammlung aufzuheben — er klingelt — es entsteht wieder Stille. Carrard widersezt sich Cartiers Antrag, weil eine Ausstreichung eines Hauptartikels in einem angenommenen Gutachten kein Amendement ist, und das Gutachten nur unter Vorbehalt von Amendements durch die Mehrheit angenommen wurde. Suter und Anderwerth unterstüßen Cartier. Ruzet stimmt Carrard bei und will allenfalls zugeben, daß ins Mehr gesetzt werde, ob der Beschluß zurückgenommen seyn soll oder nicht. — Neue Unordnung und Lärm. — Huber bittet dringendst dieser stürmischen Berathung endlich ein Ende zu machen; er erklärt, daß es dem Reglement und der gesunden Logik zuwider sey, ins Mehr zu setzen: ob das Geschloßne geschlossen seyn soll oder nicht; allein da dieses der kürzeste Weg sey, diese nicht sehr ehrenvolle Berathung zu beendigen, so bittet er nachzugeben, indem dieses nun das Reglement beendige und wir dann für die Zukunft eine bestimmte Ordnung vor uns haben. Er begehrt also, daß ins Mehr gesetzt werde: ob man Arreststrafe wolle oder aber nicht. Die Versammlung erklärt durch Stimmenmehr diese von Huber bestimmte ins Mehrsetzung annehmen zu wollen. Mit 50 Stimmen gegen 48 wird die Arreststrafe verworfen.

Das Gutachten über die Wirths- und Schenkhäuserrechte wird zum zweitenmal verlesen. Es ist folgendes:

Bürger Repräsentanten! Eurer Commission zur Berathung über die Zünfte, Innungen und Gewerbsrechte, hattet Ihr aufgetragen, Euch in einer sehr kurzen Zeitfrist einen vorläufigen Bericht über die Wirthshaus- und Weinschenkenrechte insbesondere abzustatten.

Ohne irgend allgemeine und besondre offizielle Nachrichten über den in verschiedenen Kantonen so verschiedenen Zustand derselben einzuziehen zu können, hat sie in den wenigen Stunden, welche ihr darüber zu berathschlagen vergönnt waren, einen so verwickelten als schwierigen Gegenstand geleistet, was sie konnte, nicht was sie wollte.

Bei der Eigensucht der Menschen, welche sie verleitet, auf einer Seite den Genuß der Freiheit mit Ungeduld der Gesetzgebung gleichsam abzunöthigen; hingegen auf der andern ihre individuellen Vorrechte so ungerne auf dem Altar der Göttin zu opfern, ist nichts schwerer als die Grundsätze der ewigen Vernunft und der natürlichen Gerechtigkeit mit den Anmassun-

gen der politischen, durch Vorurtheile grau gewordenen, sogenannten Eigenthumsrecht zu vereinigen.

Da stehet man betroffen zwischen Grundsätzen und allgemeiner Wohlfahrt und zwischen Vorurtheil und Habsucht, wie jener berüchtigte Lastträger zwischen dem Engel des Lichts, und dem Prügel des Treibers.

Zum Voraus schon schamroth, muß man bedauern, daß man das Beste nicht, nicht einmal das Gute, sondern höchstens, wenn der Himmel gnädig ist, das erträgliche bewirken kann.

Man macht sich dieses zur Pflicht, und die Erfüllung der Pflicht erhebt den Muth über die Eigenliebe.

Die Konstitution und das allgemeine Beste erfordern gänzliche Freiheit des Gewerbflusses.

Die Sittenverderbniß erzeugt Mißbrauch und dieser nöthiget zur Einschränkung. Der Eigennuß fodert Entschädigung für sein verwuchertes Eigenthum.

Diese ist aber zuletzt, da sie die Einzelnen nicht geben wollen, dem Staate dennoch zuzumuthen, weil das allgemeine Beste der Zweck der neuen Einrichtung ist.

Die Unbequemlichkeiten, welche aus den Einschränkungen für manchen entstehen, sind diese schuldig sich gefallen zu lassen, weil größeren Schaden für alle dadurch vorgebogen werden kann.

Auf diese Voraussetzungen baut Eure Commission indem sie Eurer Weisheit folgenden Gesetzesvorschlag zur Prüfung übergiebt.

Der grosse Rath an den Senat.

Der grosse Rath, in Erwägung, daß die Konstitution und die Beförderung des allgemeinen Besten die Freiheit des Gewerbflusses so viel als möglich erfordern.

In Erwägung, daß die Gesetze dem Mißbrauch dieser und jeglicher Freiheit vorbeugen und steuern sollen.

In Erwägung, daß alle zu dem allgemeinen Besten das Ihrige beitragen sollen, keinem aber das Opfer seines ganzen Eigenthums zuzumuthen ist,

hat beschlossen:

Art. I. Es ist jedem Bürger erlaubt, den Wein von seinen eignen Neben zu verkaufen oder aber zu verwirthen, wie es ihm beliebt, und mit Vorbehalt der Gesetze.

Art. II. Diejenigen, welche ihren eignen Wein verwirthen wollen, sind gehalten, die Municipalität zuvor zu berichten, damit diese die gehörige Polizei aufsicht darüber haben könne.

Art. III. Diejenigen, welche eignen Wein verwirthen, müssen ein Patent lösen und dafür vom Saum, den sie zu verwirthen geben, 2 Bagen bezahlen.

Art. IV. Von dieser Erlaubniß, den eignen Wein zu verwirthen, sind alle diejenigen Gemeinden

ausgenommen, in welchen bis auf den 1ten Jan. 1798 keine gesetzlich erlaubte Winten oder Weinschenken statt gehabt haben.

Art. V. Der Weinhandel im Großen ist allen Bürgern ohne Unterschied erlaubt, unter dem Vorbehalt der Gesetze und der darauf zu legenden Abgaben.

Art. VI. Diejenigen, welche gekauften Wein Maassweise verschenken oder verwirthen wollen, müssen sich bei den Municipalitäten melden.

Art. VII. Sie müssen die Quantität des Weins angeben, den sie auschenken wollen.

Art. VIII. Sie müssen dafür eine Patente lösen, und dafür 1/2 Schweizerfranken vom Saum bezahlen.

Art. IX. Sie müssen sich den Gesetzen der Polizeiverordnungen unterwerfen.

Art. X. Von dieser Erlaubnis, Wein Maassweise zu verkaufen oder zu verwirthen, sind ebenfalls diejenigen Gemeinden ausgenommen, in welchen bis dahin keine Weinschenken statt gehabt haben.

Art. XI. In allen Gemeinden, in welchen bis dahin noch keine Weinschenke gewesen ist, darf keiner verwirthet werden, wenn es nicht die Mehrheit der Bürger selbst verlangt.

Art. XII. Keine Gemeinde darf sich aber versammeln, um darüber zu rathschlagen, sondern die Mehrheit muß es Subscriptionweise und mit Gründen begehren.

Art. XIII. In einzelnen abgelegnen Häusern, Höfen und Dörfern, wo keine Municipalität ist, darf durchaus kein Wein verwirthet werden, ohne einen besondern Beschluß der Regierung.

Art. XIV. Die Regierung kann keine solche Erlaubnis beschließen, ohne einen Bericht der Verwaltungskammer des Kantons.

Art. XV. Die Verwaltungskammer kann keinen solchen Bericht der Regierung einlegen, ohne vorhergegangnen Bericht der Municipalität desjenigen Orts, an welchem eine solche Erlaubnis statt haben soll.

Art. XVI. Diese Berichte müssen mit Gründen belegt seyn, welche die Nothwendigkeit einer solchen Erlaubnis zum Besten des Handels und Wandels beweisen.

Art. XVII. Es ist jedem Bürger erlaubt, Tafelwirthshäuser zu errichten, das heißt, Wein zu schenken und zugleich Fremde zu speisen, und zu verherbergen.

Art. XVIII. Er muß sich aber den hierüber zu verfügenden Polizeigesetzen unterwerfen.

Art. XIX. Er muß ferner jährlich dazu eine Patente lösen, für welche er dem Staate 48 Schweizerfranken bezahlt.

Art. XX. Diejenigen, welche bishero privilegirte Tafelwirthrechte besessen haben, sollen dagegen die erste ursprüngliche Summe von derjenigen Behör-

de zurückbezahlt bekommen, von welcher ein solches Recht erkauft worden ist.

Art. XXI. Sie sollen ferner für die sonst abzulösenden Patenten 20 Jahre lang in die Staatskasse nicht zu bezahlen haben, was diejenigen, welche bis dahin keine erwiesne privilegirte Wirthshäuser besessen, laut dem XIX. Art. dieses Gesetzes abtragen müssen.

Art. XXII. Kein solches Privilegium kann von einem Bürgerrechte abgeleitet werden.

Art. XXIII. Diese Tafelwirthrechte sind gleichfalls allen Einschränkungen, welche die Artikel des gegenwärtigen Gesetzes vorschreiben, unterworfen.

Art. XXIV. Ueber die Polizeianstalten wegen den Wirthshäusern, Winten oder Weinschenken wird man ein besonderes Gesetz verfassen.

Art. XXV. Diese Polizeianstalten sollen bis zu Verfassung eines solchen Gesetzes der Klugheit der Regierung und den bisherigen Uebungen überlassen werden.

Auf Anderwerth's Antrag wird bestimmt, daß obiges Gutachten so weise behandelt werden soll.

Der 1. und 2. S. werden sogleich angenommen.

Ueber den 3. S. bemerkt, Deloës daß er nicht wisse, wozu ein Patent für diejenigen, welche Wein Maassweise verkaufen wollen, erforderlich sey, und eben so wenig gefällt ihm die Bezahlung eines solchen Patents mit 2 Bagen. Er fodert gänzliche Weglassung des S. Anderwerth erklärt, daß die Kommission diese Taxe mehr als Beispiel, nicht aber als bestimmt vorschlage; daher begehrt er entweder Vertagung dieses S bis nach Annahme eines Finanzsystems oder aber nur bedingte Annahme desselben. Kellstab will, daß dieser S nur provisorisch bis zur Bestimmung der Auflagen angenommen werde. Josmini stimmt Deloës bei, weil diese Patente nur unnütze und doch kostbare Schreibereien veranlassen würden. Erlacher verlangt Vertagung S. welche die Wirthshausrechte nicht unmittelbar angehen. Auf Ruze's Antrag hin erklärt die Versammlung, in der paragraphenweisen Behandlung fortfahren zu wollen. Weber und Ufermann fodern Durchstreichung des S. Ruze stimmt bei, indem man ja auch keiner Patente bedürfe, um Ochsen zu verkaufen. Rüschler folgt. Der Paragraph wird durch Stimmenmehr durchgestrichen.

Anderwerth begehrt, daß nun der vierte Paragraph ebenfalls ausgelassen werde, weil das Weinauschenken frei seyn solle. Carrard glaubt: Anderwerth sey in Irrung, weil er überall frei seyn könne, ausgenommen, wo eine Gemeinde noch keine Schenke hat, und wo die Majorität aus Sorge für ihre Sittlichkeit auch keine zu haben wünsche. Er erinnert die Versammlung an den Eifer, mit dem

Sie einst Ehrenmeldung von einer Gemeinde beschloß, welche sich einmüthig einer Schenke in ihrem Dorfe widersetzte und begehrt also Beibehaltung des Paragraphs. Huber folgt Carrard, weil die Gelegenheit zum Trinken verführe, und man also die Gelegenheit dazu niemand aufzwingen soll. Herzog erklärt sich, daß er auch kein Freund von Schenken sey, und daß die aufgestellten Grundsätze wohl schön, aber nicht anwendbar seyen, weil jeder das Recht haben muß, das Seinige zu verkaufen. Man darf seine gepflanzten Erdäpfel en detail verkaufen, warum sollte man denn seinen eignen Wein nicht auch en detail verkaufen dürfen? Er will den Paragraph weg lassen. Carmintran stimmt Carrard bei. Secretan kann Herzog nicht beistimmen, sondern nur Carrard, weil sehr bald durch Mißbrauch aus solchem Verschenken seines eignen Weins, fortdauernde Schenken entstehen, und das Anlaß zum Trinken und Völlerei verursacht: Er findet die alten Verordnungen hierüber sehr zweckmäßig, und wußte also nicht warum man sie verwerffen sollte, wenn sie schon oligarchischen Ursprunges sind. Meist sind Gemeinden ohne Schenke blühend, gesittet und glücklich, während dem andere Gemeinden in ihrer Nähe, die Schenken haben, nach und nach durch Liederlichkeit und Unsittlichkeit versinken. Also wählt! — DeLoes findet diese Grundsätze sehr schön, glaubt aber, daß im ehvorigen Kanton Bern jedermann Wein verkaufen durfte: um den Unbequemlichkeiten der gänzlichen Freigebung vorzukommen, wünscht er, daß andere Maaßregeln vorgenommen werden, und glaubt eine Angabe dessen, was ein jeder Bürger von seinem eignen Gewächse zum Verkaufen habe, wäre sehr sichernd. Ufermann stimmt Herzog bei, indem er nicht weiß, warum einer in einer Gemeinde seine Sachen sollte verkaufen dürfen, und hingegen ein anderer in einer andern Gemeinde nicht; ausserdem wolle man ja laut diesem Gutachten die Wirthshäuser ganz frei geben; warum man nicht erlauben wollte, daß jeder den in der Gemeinde gewachsenen Wein nicht auch in derselben verkaufen dürfe. Lüscher folgt Ufermann. Ulmann folgt ebenfalls, indem die Städte und Flecken kein Vorrecht mehr haben sollen. Cartier stimmt Secretan bei. Maracci behauptet: der §. sey ganz wider die Konstitution und wider die Freiheit und Gleichheit, oder sollten dann die Rechte nicht gleich seyn in allen Gemeinden? die Moralität, sagt man: Warum sollte diese nicht gleich seyn in der ganzen Republik? Nicht die Gemeinden sollen Gesetze machen, sondern wir sollen Gesetze machen, ich fodere also Weglassung des Paragraphen. Anderwerth freut sich, die Moralität so warm vertheidigt zu hören, aber er glaubt, der Schluß, den man daraus ziehen wolle, sey dem §. 1. der Konstitution zuwider. Im Thurgäu war

hierüber völlige Freiheit ohne Nachtheil und wann durch Allgemeinmachung dieser Freiheit Schaden entstehen könnte, so sollen wir ihm durch gute Polizei und Aufklärung zu steuern suchen und uns durch diese schützen, folglich den §. verwerffen. Bacci will diesen §. ebenfalls gleich dem 3 Paragraph durchstreichen. Billeter hält den Paragraph der Freiheit und Gleichheit zuwider, und sagt: Wir Zürcher, die unter der härtesten Regierung standen, hatten doch wenigstens dieses Recht ganz frei, also würde wahrlich unser Volk nicht gut auf eine Einschränkung zu sprechen seyn, die es selbst unter seinen alten Despoten nicht kannte! Ausserdem ist der Satz ganz falsch, daß mit diesem Rechte Sittenlosigkeit und Liederlichkeit verbunden sey; denn wo ist ein gesitteteres, arbeitsameres und industriöseres Volk, als am Zürichsee; wo doch jedermann Wein schenken darf? Ich stimme für Durchstreichung des §. Schlumpf fodert Abstimmung. — Die Versammlung fodert Fortsetzung der Berathung, er sagt: weil man noch mehr über diesen wichtigen Gegenstand hören will, so gestehe ich, daß ich nie der Freiheit zu nahe treten werde, aber auch der Sittlichkeit und dem Staat nicht. Man spricht vom Verkaufe des Viehs und der Erdäpfel; weder diese noch jene geben Räusche und verführen die Hausväter nicht, den nöthigen Unterhalt ihren Weibern und Kindern zu entziehen. Wenn ich als Vater für meine Kinder sorgsam seyn will, so nehme ich ihnen die Messer weg, und daher stimme ich zum Rapport. Zomini stimmt wider das Gutachten, weil es lächerlich sey, Schenken nicht dulden zu wollen, aber Wirthshäuser zu gestatten. Herzog will auch nicht zügellose aber ächte Freiheit. Er glaubt Durchstreichung dieses §. vermindere die eigentlichen bleibenden Schenken. Er als Vater nimmt seinen Kindern die Messer nicht weg, aber lehrt sie damit sorgsam umgehen, und so müssen wir's in Rücksicht des Weins machen, denn ganz ihn wegnehmen und unser Volk zu Türken machen, können wir doch auch nicht wohl. Trösch will entweder allgemeine Freiheit oder allgemeine Einschränkung. Wyder sagt: Unser Volk ist noch nicht aufgeklärt genug, um nach Herzogs Idee das Messer frei behandeln zu können, er glaubt, man müsse nach solchen Grundsätzen auch jedermann Most und gebrannte Wasser verkaufen lassen, und so würde alles zu Wirthshäusern werden, und dadurch auch alle guten Wirthshäuser verschwinden. Carrard sagt: der Rapport wird mißverstanden; es ist nur die Frage: Ob eine Gemeinde, die keine Schenke will, eine haben müsse, und dieses sollte die Freiheit erfordern? — Wie grausam wäre es nicht, einer Gemeinde, die moralisch gut zu bleiben wünscht, den Anlaß zur Trunkenheit aufdringen zu wollen; unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, hoffe ich, wird es keine Schwierigkeit mehr haben, das Gutachten anzunehmen.

Der schweizerische Republikaner.

Hundert zwei und sechzigstes Stück.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 14. September.

(Fortsetzung.)

Augsburger will auch nicht allenthalben Schenken haben, aber dagegen die allgemeine Freiheit unterstützen und also den Paragraph durchstreichen. Weber begreift nicht, wie Freiheit und Moralität mit einander im Streit seyn können, und warum sie sich in dieser Berathung immer entgegenge-
setzt werden? Den Paragraph findet er ganz der Freiheit zuwider. Waren die Schenkhäuser der Moralität zuwider, warum will man dann solche erlauben, wo sie schon vorhanden sind? Wir können sie nicht verbieten und Deloës und Billeter's Beispiele sind ja sprechend genug gegen den Widerspruch, den man zwischen ihnen und der Moralität einer Gemeinde zu finden glaubt. Man würde durch diesen s. den Wucher begünstigen, da wir hingegen dem Nachtheil der Schenken durch gute Polizeigesetze vorbeugen können. Perighe ruft aus: Freiheit und Gleichheit! wie mißbraucht man dich! wie viel Elend, wie viel Armuth, welche Ausartungen der Generationen entstehen nicht durch die Böllerei, welche durch die Schenken veranlaßt wird! Wenn man keine Schenken will, ist es denn Freiheit, wenn man einem solche aufzwingen will? Freiheit und Sittlichkeit fodern gleich dringend die Annahme dieses s. Graf hat innert 20 Jahren in mehrern Gemeinden durch entstandene Schenkhäuser Armuth und Unsitlichkeit entstehen gesehen, und fragt also: Ob es Freiheit wäre, hierzu vorsehlich den Anlaß zu geben? er fodert also Beibehaltung des s. Suter: Ich hingegen bin in einer ganz andern Lage, als mein College Weber. Ich trinke Wein und trinke ihn gern. Es hat wohl keiner unter Euch sein Lob so oft besungen, wie ich, keiner vielleicht so innig empfunden, wie bald er den Kummer von der Seele scheidet, und wie kräftig er sie wieder aufhebt in so vielen trüben Stunden, die mit dem Leben unzertrennlich verbunden sind. Daher fühle ich sie doppelt, die Freude des Landmanns, wenn er am Abend mit einem Glas Wein den Schweiß und die Sorgen auf einmal von seiner Stirne scheidet. Allein es ist hier nicht die Rede von Erquickung allein; es ist nicht die Rede von vorübergehenden frohen Empfindungen — ich bin Gesetzgeber — es ist Rede von Pflicht und Wohl des Vaterlandes! Freiheit! heilige Freiheit! nie will ich dich schänden! Du bist nichts anders als das Vermögen, das zu thun, was weise Gesetze erlauben! und Gesetze,

vorzüglich die eines freien Volks, müssen immer über die Sitten wachen. Der Himmel bewahre uns vor einer Freiheit auf Unkosten des Volksglücks, auf Unkosten der Moralität, und dieser muß offenbar zu Grunde gehn, wenn jeder nach Belieben in allen Winkeln Helvetiens Wein auschenken darf. Mißbraucht doch nie diese Freiheit! O möchte sie doch bald allen Nationen erscheinen! Aber sie ist hin, hin auf immer, wenn jeder nur machen kann, was er will und nicht was er soll. Ich will ihren Stempel auf alle Gewerbe, auf alle Begangenschaften drücken. Frei sey der Kunstfleiß so wie unsre Gedanken, aber hier will ich sie nicht unbedingt; das hieße Glück und Tugend des Helvetiers unsinnig morden. — Ich will Euch nicht, so leicht es mir auch wäre, alle das Unglück erzählen, das dem Wein auf dem Fuße nachfolgt; es wäre mir nicht schwer zu beweisen, wie sehr das menschliche Geschlecht durch seinen unmäßigen Gebrauch an Kraft verloren hat und verlieren muß, und wer nur etwa unsre Organisation kennt, der weiß wie stark der Einfluß des Körpers auf die Seele ist. Ihr habt deswegen Unrecht den B. Perighe zu tadeln, wenn Er Euch sagt, daß ganze Generationen die Weinsünden bezahlen und tragen müssen. Das ist leider nur zu wahr. Wenn auch das Gleichniß des B. Schlumpf mit dem Messer nicht paßt, weil es noch zu schwach ist, denn das Messer sieht man, man fühlt die Schneide, hingegen der Wein schleicht unvermerktlich und untergräbt mit seinem feinen langsamen Gifte, Gesundheit und Glück — so darf man es doch anführen. Aber wir brauchen das Gleichniß nicht. Das Uebel ist offenbar genug. Kurz, B. R., treu der Moralität, ohne welche kein Volksglück bestehen kann; treu der Tugend, ohne welche keine wahre Freiheit möglich ist, stehe ich Euch; vermehrt doch nicht die Gelegenheit zum Weintrinken — das Laster wandelt im Finstern, kriecht um die Schenken herum, Gelegenheit macht Diebe. Ich unterstütze den Rapport! — Von allen Seiten ruft man zum Stimmenmehr. Das Gutachten wird angenommen. (Geklatsch und Ruf: Es lebe die Republik und die Moralität.)

Secretan fodert für die Saalinspektoren zu Händen der Bedürfnisse des Bureau 6000 Franken, welche sogleich gestattet werden.

Würsch bittet um Urlaub, bis zur ersten Versammlung in Luzern. Er wird ihm gestattet.

Nachmittag 4. Uhr.

Gemeinden aus dem vormaligen Gouvernement

d'Aigle im Lemman, fodern Waldungen als Eigenthum zurück, welche ihnen von der Berner Regierung zum Behuf der Salzwerke in Bey abgenommen worden waren. Wyder, Breux und Zimmermann fordern Verweisung an die über ähnliche Begehren niedergesezte Commission. Dieser Antrag wird angenommen.

Wyder begehrt, daß eine Commission niedergesezt werde, welche alle Bittschriften zuerst untersuche und dann einen kurzen Bericht über dieselben abstatte, damit die Versammlung nicht so viel Zeit mit Durchlesung derselben verliere. Huber folgt und will diesen Auftrag dem Bureau geben. Herzog stimmt Hubern bei. Lüscher sagt: Wir sind hier in diesen Nachmittags-Sitzungen versammelt, um den Willen des Volks zu vernehmen, nicht um immer nur abzukürzen. Ich fordre Tagesordnung. Cartier folgt Lüscher und will statt solcher Ordnungsmotionen zu debattieren, wiederum Bittschriften verlesen. Ruzet sagt: Ich habe schon vor 2 Monaten Hubers Antrag gemacht, allein damals wies man mich mit der Erklärung ab: Es sey konstitutionswidrig, und wenn dieses nun so ist, so fordre ich, daß wir 4 Nachmittags-Sitzungen in jeder Woche halten. Dieser Antrag wird nun hoffentlich nicht wiederum eine Reheret seyn. Schlumpf stimmt für Huber. Wyder ebenfalls. Weber und Zimmermann fordern Tagesordnung, welche angenommen wird.

Die Gemeinde Regni im Lemman bittet um Abschaffung der Feudalrechte. Diese Bittschrift mit einer ganz ähnlichen der Gemeind Aigle wird auf Schlumpfs Antrag der Feudalrechtscommission zugewiesen.

Eine Bittschrift von Aigle im Lemman fordert neue Verfügung über die Testierungsfähigkeit der Weiber. Auf Hubers Antrag wird dieser Gegenstand bis zur Abfassung des Civilgesetzbuchs vertaget.

Die Gemeinde Stauffen im Distrikt Lenzburg begehrt mit einigen andern benachbarten Gemeinden Bestimmung der Abkäufligkeit des auf ihren Wiesen haftenden Waidrechts, weil laut der Constitution kein Land mehr mit ewigen Beschwerden behaftet seyn kann. Huber fordert entweder Niedersezung einer Commission oder aber Vertagung dieses Gegenstandes bis zur Einrichtung der landwirthschaftlichen Polizei. Wyder stimmt bei. Schlumpf glaubt: Man könnte für einmal über diesen noch entfernten Gegenstand zur Tagesordnung gehen. Man geht zur Tagesordnung.

Die Verwaltungskammer des Kantons Wallis erklärt, daß sie gebüet habe, man beklage sich über nicht eingehende Berichte von den Verwaltungskammern, da sie doch allen an sie erlassenen Begehren entsprechen habe. Ruzet sagt, er sey Schuld an diesem Rechtfertigungsbrief: übrigens könne er versichern,

daß selbst aus dem Wallis noch nicht alle Berichte eingekommen seyen. Billeter glaubt, die Sache betreffe Berichte, welche aus einem Generalcomite abgefordert wurden. Wyder, Perighe und Zimmermann fordern Tagesordnung, welche angenommen wird.

Ein Küher von Courlarie bei Biel fodert Entschädigung für ihm durch die Viehseuchepolizei geschlachtetes Vieh. Schlumpf will diese Bittschrift der Viehseuchepolizei Commission zuweisen. Cartier folgt. Breux fodert Tagesordnung, weil dieser Küher im fränkischen Departement des Montterrible wohnt. Wyder folgt Breux. Kilchmann und Utermann fordern Verweisung an das Direktorium. Jomini begehrt Verweisung in die wegen Effingen und Böden niedergesezte Commission. Die Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

Senat 14. September.

Der Präsident Usteri berichtet, daß er noch als Saalinspektor, sich erhaltenem Auftrage gemäß mit dem Finanzminister über eine zu veranstaltende Gehaltzahlung besprochen, und daß darüber vermutlich heute noch eine Vorhschaft des Direktoriums an die Rache gelangen wird.

Der Beschluß, welcher den Abschnitt des Reglements, der von der Art wie die Mitglieder ihre Meinungen vortragen sollen, handelt — wird verlesen. Kubli tadelt, daß man, um reden zu dürfen, aufstehen soll. Lüthi von Sol. mißbilligt den Artikel, welcher verlangt, daß auf das Begehren von 4 Mitgliedern, ins Mehr gesezt werden soll, ob man die Discussion schliessen wolle; die darüber im Senat schon vorgefallnen Debatten haben hinlänglich über das Fehierhafte dieser Maßregel, besonders für den Senat — Aufschluß gegeben. Baucher ist gleicher Meinung; jeder Rath soll es hierüber halten wie er zu findet; er will verwerffen. Forner od ebenfalls; was für den großen Rath zweckmäßig ist, kann für den Senat sehr un Zweckmäßig seyn; der Senat soll immer mit überlegter und reifer Langsamkeit verfahren, und daß jedes Mitglied ohne besondere Erlaubniß nur einmal über einen Gegenstand reden darf, ist schon allzu große Einschränkung. Laflechere will aus gleichem Grund verwerffen. Bodmer auch. Der Beschluß wird verworffen.

Derjenige, der einen kurzen Zusatz zum 11ten Abschnitt des Reglements enthält, wird angenommen.

Eben so derjenige, der verordnet, daß alle obersten Gerichten vom Tage der ersten Sitzung in Lucern an, in ihrer Amtskleidung erscheinen.

Muret berichtet im Namen einer Commission über das Begehren eines italienischen Dolmetsch, von Seite des B. Giudice. Die Commission rath darüber zur Tagesordnung zu schreiten, indem das

Begehren allzu wichtig sey, um ohne einen gesetzlichen Beschluß beider Ráthe, bewilligt werden zu können, und der Senat keine Initiative habe. Der B. Gius dice werde indeß sich privatim durch den Dolmetsch oder durch Mitglieder des Senats, von den Verhandlungen Kenntniß verschaffen können. Giudice erklärt, daß er sich einstweilen, ohne von seinem Recht zu vergebem, hiermit begnügen wolle.

Grosser Rath, 15. September.

Die St. Blásische Regierung fodert ihre diesjährigen Zehenden und Gefälle, die sie in 3 Cantonen Helvetiens zu beziehen hat, und welche ihr laut dem Eigenthumsrecht, das die biedere helvetische Nation immer schützen werde, zugehören: zugleich erinnert sie, daß der Canton Schaffhausen viele Gefälle auf deutschem Boden besitze, welche demselben immer noch abgeliefert wurden. Auf Hubers Antrag wird dieses Schreiben an das Vollziehungsdirektorium gewiesen.

Zimmermann fodert Polizei-Verfügungen über die Preise der Hausmieten und der nothwendigen Lebensbedürfnisse in Luzern, und begehrt, im Fall das Holz zu sehr im Preis steigen würde, daß die Regierung durch die benachbarten Nationalwaldungen den Holzpreis mildere. Cartier dankt für diesen sorgfältigen Antrag und fodert Dringlichkeits-Erklärung, welche sogleich angenommen wird. Secretan sieht Zweckmäßigkeit dieses Vorschlages nicht ein, indem er überzeugt ist, daß nur Ueberfluß, Wohlfeilheit bewirkt, weil man bei der Taxierung der Lebensmittel nicht auch noch zwingen könne, daß man wirklich die Waare zum Verkauf anbiete, und also dadurch nur Mangel bewirkt werde: auffer dem aber daß man durch solche Maaßregeln seinen Zweck eigentlich verfehlt: tritt man auch noch durch dieselben den Eigenthumsrechten zu nahe, und in dem gegenwärtigen Augenblick wären solche Verfügungen eigentlich revolutionair und hätten ein höchst eigenmächtiges Ansehen, daher begehrt er Tagesordnung. Wyder ist auch überzeugt, daß nach und nach von selbst Ueberfluß in Luzern entsteht, doch will er gerne das Direktorium zu allgemeinen Polizei-Verfügungen einladen. Deloes stimmt ganz Zimmermann bei, und glaubt Luzerns eigener Vortheil erfodere solche Verfügungen. Nuzet, wenn 400 Menschen in einen Ort kommen, und nicht für diese verhältnißmäßig mehr Lebensmittel erscheinen, so steigt auf einmahl der Preis aller Lebensmittel: übrigens aber hoffe ich, werde Luzern sich selbst hierauf vorbereiten und dafür sorgen, einzig nehme ich Zimmermanns Vorschlag in Rücksicht des Holzes an, und stimme übrigens Secretan bei. Zimmermann beharret auf seinem ganzen Antrag. Huber ist völlig überzeugt, daß wir

keine besondern Gesetze zu unserm eignen Vortheil machen sollen, aber dagegen sollen wir für den Ort selbst, wo wir hingehen, und für dessen Nachbarschaft sorgen, damit sie nicht zu sehr unter dem Wucher leiden; er stimmt also zu dem Antrag von dem er einzig die Hausmieten ausnimmt, indem man keinen Bürger zwingen könne, sein Haus um diesen oder jenen Preis auszumieten. Trösch hingegen will die Wohnungen nicht aber die Lebensmittel taxiren. Utermann hofft, in Luzern sey schon hinlängliche Polizei über Lebensmittel und glaubt es würde sehr bald Ueberfluß entstehen, wenn die Zufuhrstraßen besser wären; er will daher das Direktorium einladen, die Straßen zu verbessern. Zimmermanns Antrag wird unter der von Hubern vorgeschlagenen Abänderung angenommen.

Secretan als Saalinspektor zeigt an, daß Sch ein Traiteur melde, um im Urselinerkloster zu Luzern eine Barküche, ein Kaffeehaus u. d. g. einzurichten und daß er sich zu diesem Ende hin einige Zimmer erbitte. Escher hat zweierlei Gründe Tagesordnung zu fodern; allerbörderst scheint es ihm höchst unschicklich und für den Gang der Geschäfte selbst nachtheilig zu seyn, daß in dem gleichen Gebäude wo der grosse Rath seine Sitzungen hält, sich Barküchen und Kaffeehäuser etabliren, und zweitens glaubt er, zufolge einer ehestens vorzulegenden Vothschaft des Direktoriums, daß die noch unbesetzten Zimmer dieses Nationalgebäudes auf eine zweckmäßige Art zu benutzen wären. Bourgeois unterstützt Secretans Anzeige, und glaubt es sey sehr bequem, zuweilen ganz in der Nähe des VersammlungsSaals ein Glas Limonade trinken zu können. Cartier glaubt, dieser Gegenstand sey eigentlich eine Petition, und gehöre also in eine Nachmittagsitzung. Secretan, Carrard und Kilchmann widersetzen sich dieser Ordnungsmotion, Wyder verteidigt sie: man geht darüber zur Tagesordnung. Billeter folgt Bourgeois, weil es besser sey in der Nähe ein Caffeehaus zu haben, als gezwungen zu seyn, in die Stadt hinunter zu steigen, und so vielleicht 1 oder 2 Stunden von der Versammlungszeit verlihren zu müssen. Zimmermann verlangt Vertagung dieses Gegenstandes. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Präsident zeigt an, daß der B. Cart, dem man vor einiger Zeit als einem der ersten Patrioten des Cantons Leman die Ehre der Sitzung gestattete, noch vor seiner nahen Abreise eine Bittschrift vorzulegen wünschte, da aber die Morgensitzungen nicht für Bittschriften bestimmt sind, so fragt er, ob die Versammlung hierbey eine Ausnahme machen wolle. Zimmermann fodert Tagesordnung, weil wir ohne Ansehen der Person bey unsrer Ordnung bleiben sollen. Huber fodert Vertagung der Bittschrift, insofern dieselbe nicht durch ihren Inhalt dringend sey.

Muzet sagt, sie enthalte Bemerkungen über die Entschädigung der verfolgten Patrioten. Carrard fordert Verlesung dieser Bittschrift, indem dieser Gegenstand an der Tagesordnung steht. Billeter stimmt bey, und fodert daß man dann sogleich diesen schon lange an der Tagesordnung stehenden Gegenstand in Berathung nehme. Secretan folgt auch Carrard, weil durch die Vertagung Carls Bemerkungen zu spät kommen könnten. Anderwerth u. Marcaeci fodern Vertagung. Lüscher fodert vor allem aus Beendigung der Berathung über das Wirthshausgutachten. Smur folgt der Vertagung der Bittschrift, bis die Patriotenentschädigung in Berathung genommen werde. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Huber fodert, da der Abschnitt des Reglements vom Senat verworfen wurde, daß die Worte „die Mitglieder sollen das Wort fordern“ überall ausgelassen werde. Trösch begehrt, daß man zum Gesetzmache, daß kein Mitglied zum zweitenmal über einen Gegenstand das Wort erhalte, da die übrigen alle welche über den Gegenstand sprechen wollen, schon darüber gesprochen haben. Der Abschnitt wird in die Kommission zurückgewiesen.

Das Direktorium fodert in einer Bottschaft nähere Bestimmung der Strafe für die Geistlichen, welche den Eid nicht geleistet haben, indem die bloße Ausschließung von den bürgerlichen Rechten für die Geistlichen, welche zu keinen Stellen wählbar sind, eigentlich keine Strafe ist: es glaubt daher Deportation könnte in diesem Fall statt Strafe dienen. Huber begehrt Niedersetzung einer Commission über diesen Gegenstand. Der Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Secretan, Carmintran, Gysindörfer, Graf und Marcacci.

Ehenaud begehrt Behandlung der Patriotenentschädigungsgutachten. Muzet fodert, daß man die verschiedenen Gutachten ihrem Datum nach behandle. Lüscher begehrt Fortsetzung der Behandlung über das Weinschenkengutachten; Huber erklärt, daß dieser letztere das älteste Datum habe. Enz begehrt, daß da der Rapport über die Municipalitäten noch nicht umgearbeitet sey, man vor allem andern aus provisorische Municipalitäten errichte. Trösch fodert Tagesordnung. Secretan bemerkt Enz, daß erst der Zustand der Gemeinbürgerrechte müsse bestimmt seyn, und daß Einrichtung von provisorischen Municipalitäten so viel Zeit wegnähme, als die eigentliche Einrichtung derselben. Huber fodert Tagesordnung und Behandlung des Weinrapports. Dieser Antrag wird angenommen.

Der 5. §. des Weinschenkengutachtens wird unverändert angenommen.

Ueber den 6. §. fodert Zomini, daß überhaupt in der ganzen Republik die Vermehrung der Schenken erschwert werde, indem es ihm widersprechend zu seyn scheint, da wo noch keine solchen sind, keine gestatten

zu wollen, und da wo deren sind, ihre Vermehrung unbedingt zu gestatten: er fodert daher Weglassung dieses §. Ackermann fodert, daß sich die neuen Weinschenken nicht nur bei den Municipalitäten, sondern auch bei den Weinungeldeinziehern anmelden. Kellstab will hiervon diejenigen ausnehmen, welche nicht von ihrem Hause, sondern nur über die Straße Wein verkaufen. Anderwerth findet Ackermanns Beisatz überflüssig, dagegen will er dem Wein alle andern Getränke beifügen, und für sie die gleichen Maßregeln ergreifen. Erlacher ist wider Kellstabs Antrag, und stimmt Anderwerth bei. Der §. 5. wird mit Anderwerths Beisatz angenommen.

Zomini fodert Durchstreichung des 7. §. Urb folgt Zomini. Carrard fodert Vertagung, dieses nur auf Patente Bezug habenden §. Ackermann findet diesen §. wegen Beziehung des Umgelds höchst nothwendig. Lüscher folgt. Erlacher glaubt auch dieser §. sey nothwendig um Betrug auszuweichen. Huber vertheidigt den §. weil die Patentbestimmung nur aufgeschoben wurde. Der §. wird zu näherer Bestimmung in die Kommission zurückgewiesen.

Ackermann fodert Durchstreichung des 8. §. Auf Anderwerths Antrag hin wird die nähere Bestimmung desselben vertaget.

Der §. 9. wird sogleich einmüthig angenommen.

Der 10. §. findet Lüscher durchaus überflüssig, besonders in Verbindung mit dem folgenden §. Anderwerth spricht bei Anlaß dieses §. neuerdings wieder den 4. §. und als er zur Ordnung gerufen wird, behauptet er, damals sey nur von Ausschüttung des eignen Gewächses die Rede gewesen, hier aber sey es um eigentliche Schenkhäuser zu thun. Der 10. §. wird durchgestrichen.

Nach Verlesung des 11. §. behauptet Carrard derselbe sey schon bey Anlaß des 4. §. dessen Grundsatz mit diesem Gleichseyn angenommen worden, und hofft die Versammlung werde nun nicht wieder in die ganz gleiche lange Berathung eintreten wollen, die damals statt hatte. Secretan folgt Carrard und beschwört die Versammlung nun nicht die kostbare Zeit über einen schon angenommenen Grundsatz zu verlieren. Augsburger glaubt, man soll alle Gemeinden ohne Ausnahmen unter diesem §. begreifen. Anderwerth beharrt neuerdings auf seiner Behauptung, daß dieser Grundsatz bey Anlaß des 4. §. nur die Verkaufung des eignen Wein betroffen habe. Marcaeci stimmt diesem bey. Lüscher sagt, ungeachtet er bey 4. §. nicht für diesen Grundsatz gestimmt habe, so fühle er sich nun verpflichtet, gegenwärtig dafür zu stimmen, indem er nach jener weitläufigen Berathung durch die Mehrheit angenommen würde; Kellstab folgt, stimmt aber wider Augsbürgers vorgeschlagne zu große Ausdehnung dieses §. — Der Artikel wird mit großem Stimmenmehr angenommen.

(Die Fortsetzung im 163. Stück.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Hundert drei und sechzigstes Stuck.

Viertes Quartal.

Zurich, Donnerstags den 4. October 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 15. September.

(Fortsetzung.)

Ulkermann fodert Durchstreichung des 12 §. Schlumpf fodert Annahme desselben. Der 8. wird, unter Vorbehalt von Amandemens angenommen. Auf Marcacci's Antrag aber, der denselben als uberflussig schildert, wird der Schluß zuruckgenommen, und der 8. weggelassen.

Das Direktorium fodert fur sich, seine Minister und sein Bureau, wegen der bevorstehenden Vertagung der Rathe, wahrend welcher wichtige Bedurfnisse erscheinen konnten, die Summe von 100 000 Franken. Kilchmann wunscht erst von den Saalinspektoren zu vernehmen, ob etwas Geld fur die Volksreprasentanten vorhanden sey, ehe er diese Summe gestatten konne. Der Prasident zeigt an, da auch hieruber eine Bottschaft vorhanden sey. Zimmermann glaubt, die gefoderte Summe sey gro genug, um die nahere Untersuchung des Gegenstandes einer Kommission zu zuweisen. Dieser Antrag wird angenommen, und in die Kommission geordnet: Zimmermann, Secretan und Kellstab.

Cavani fodert, der vielen Geschafte wegen, die noch vor der Abreise von Arau beendigt werden sollten, da morgen, Sonntags, noch eine Sitzung gehalten werde. Secretan folgt. Der Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comite, und nach Wiedereroffnung der Sitzung fodert Zimmermann fur die erste Halfte Octobers Urlaub. Delos, Panchaud und Millet fodern uber die Herbstzeit Urlaub.

Wyder begehrt, da das Verzeichni der abwesenden Mitglieder verlesen werde. Bourgeois fodert Vertagung dieser Ordnungsmotion. Billeter will weiter anhoren wie viel Mitglieder Urlaub begehren. Das Verzeichni wird verlesen.

Cartier begehrt, da da nur vier von den jetzt abwesenden Mitgliedern sich nicht bei der ersten Sitz-

zung in Luzern einfinden werden, da man 36 Mitglieder beurlaube. Secretan findet die Lucke welche durch Annahme dieses Gutachtens entstunde zu gro, und fodert, da diese Zahl auf die Halfte vermindert werde. Anderwerth will keine solche Zahl festsetzen (Unordnung, wegen der Wortfoderung zu allen Seiten, um Urlaub zu begehren). Der Prasident macht diejenigen Mitglieder welche Urlaub fodern aufstehen, und es finden sich deren 34. Bourgeois will, da diejenigen Mitglieder welche schon Urlaub hatten, jetzt keinen erhalten sollen. Thurin folgt. Delos protestirt dawider, weil er wahrend seinem ersten Urlaub krank war, und seine hauslichen Geschafte von der groten Dringlichkeit sind. Huber will ein Verzeichni der Mitglieder aufnehmen welche Urlaub begehren. Carrard will die Zahl der zu beurlaubenden Mitglieder auf 20 fest setzen. Dieser Antrag wird angenommen. Zimmermann stimmt Hubern bei.

Bourgeois fodert nun dringendst Urlaub — Alle sich beurlauben wollenden Mitglieder fodern nun alle auf einmal das Wort, und da dieses neue Unordnung verursacht, so hebt der Prasident die Sitzung auf.

Senat 15. September.

Die Discussion uber den Generalbeschlu, da Rechnungswesen und die Finanzen betreffend, wird eroffnet. Muret rath zur Annahme, indem die Minoritat unstatthafte Besorgnisse habe; die Verwaltungskammern konnen nur gegen Scheine der Schatzkammer ihre Gelder ausliefern, aber das Direktorium beauftragt die Schatzkammer uber jene Gelder zu disponiren. Da das Direktorium fur jedes Departement besondere Summen fodert, und am Ende des Jahres Rechnung abzulegen hat, so fallt auch die zweite Besorgni. Publi glaubt, nach dem Gestandni der Majoritat selbst, walte einige Dunkelheit uber jenen zweiten Artikel, und es finde eine doppelte Auslegung statt, was in einem so wichtigen Gesetz nicht seyn kann. Ihm selbst aber kommt die Sache nur zu deutlich vor;

das Direktorium erhält völlige Freiheit über die Gelder der Verwaltungskammern zu verfügen; das ist zu bedenklich; er verwirft also den Beschluß, nach dem Antrag der Minorität. Crauer auch; er macht besonders auf den 15. §. aufmerksam, worinn es heißt: die gesetzgebenden Ráthe bewilligen, auf den Antrag des Direktoriums hin, die Gelder zc. Er meint, es sollte heißen: bewilligen, oder verweigern; durch diese wichtige Kommission werde die Gesetzgebung zu einer Decretsmaschine. Er möchte auch, daß das Schatzamt vom Direktorio unabhängig wäre, wie das in Frankreich der Fall sey; es sey nicht für die gegenwärtige Zeit zu thun; aber es könnte einst ein Cromwell im Direktorio aufstehen. Mittelholzer stimmt für Annahme, und wundert sich über Crauers wunderbare Auslegung des §. Genhard findet es konstitutionswidrig, daß das Direktorium über die Gelder der Verwaltungskammern verfügen sollte; er meint die Verwaltungskammern seyen unabhängig vom Direktorio, und die Gesetzgebung allein soll über ihre Gelder disponiren. Rüniger findet die Resolution in der Ordnung und will annehmen. Barras hält sie dagegen für sehr konstitutionswidrig; er meint der 50. Art. Konstitution übertrage der Gesetzgebung auch jeden Detail, von allem dem was Finanzen, Krieg u. s. w. betrifft; durch diesen Beschluß hätten sie aber nur allgemein Gelderbewilligungen u. s. w. zu machen; er will verwerfen, und wie bis dahin einzelne Summen für einzelne Bedürfnisse bewilligen, was er für sehr konstitutionsmäßig, und auch noch, dem 81. Artikel der Konstitution angemessen hält. Lúthi v. Sol. wundert sich billig über solche Zerfärrungen der Konstitution, und so sonderbare Anwendungen derselben, gegen einen ganz im Geist der Konstitution abgefaßten Beschluß. Was einzigals Zweifel dagegen aufgeworfen werden kann, ist die Frage: Ob das Direktorium gesetzlich angehalten werden sollte von den bewilligten Geldern für jedes Departement nur gerade die besonders demselben bestimmte Summe zu verwenden; allein es ist schon in einer vorigen Sitzung bemerkt worden, warum dieß nicht füglich angehe, und zudem bleibt ja das Direktorium persönlich responsabel, und muß den Ráthen detaillirte Rechnung vorlegen. Was bis dahin beobachtet ward, ist gerade ein Beweis schlechter Einrichtung; denn bei den bisherigen Geldbewilligungen war keinerlei Ueberflüß der Bedürfnisse möglich. Er ráth also zur Annahme. Hoch ebenfalls. Fornerod ist erstaunt, daß man so schnell annehmen will; er meint Beschluß und Rapport sollten gedruckt und ausgeheilt werden und das Heil des Vaterlands könne hievon abhängen. Er findet sehr viel konstitutionswidriges, obgleich er noch nicht Zeit gehabt hat, den Beschluß gehörig zu lesen; er fodert 14 Tage Zeit dazu; er wundert sich sehr, daß man sogleich und auf den

ersten Vortrag über eine so wichtige Sache absprechen wolle (Der Präsident bemerkt ihm, daß freilich für den B. Fornerod zum erstenmal der Gegenstand zum Vorschein komme; daß aber der Senat bereits zum Drittenmal sich mit diesem Beschluß beschäftige) Er findet nun, daß schon durch die fünf ersten Art. des Beschlusses alle Responsabilität des Direktoriums, so wie alle Rechte und Privilegien der gesetzgebenden Ráthe aufgehoben werden, und da es im französischen Beschluß irgendwo heißt: le Corps legislatif sur la requisition du Directoire (im deutschen Beschluß steht: Auf das Verlangen) so findet er es entsetzlich, daß mithin das Direktorium die gesetzgebenden Ráthe in Requisition setzen, somit auch wohl eine Armee gegen sie marschiren lassen könnte; um diese Prüfung weiter und noch sorgfältiger fortsetzen zu können, verlangt er Druck und Vertagung. Pfysfer spricht gegen den Beschluß; er will zwar zu Anfang jedes Jahrs die ganze Summe der nöthigen Ausgaben bestimmen lassen, um derselben gemäß für die erforderlichen Einkünfte zu sorgen, aber dann will er in Succession während des Jahres jedem Departement die nöthigen Summen durch die Gesetzgebung bewilligen lassen. Augustini ist für Annahme; er macht einige Bemerkungen gegen Pfysfers Vorschlag und glaubt es werde nicht nöthig seyn, Fornerod zu antworten. Bodmer ist in grosser Verlegenheit; denn so wie er Lúthi von Sol., Mittelholzer oder Augustini hört, war er für und wie Barras, Fornerod oder Pfysfer sprechen, so war er auch gegen den Beschluß; glücklicher Weise erinnert er sich, daß einer der Direktoren bei seiner Erwählung schrieb: man sollte dem Direktorium ja nicht zu viele Gewalt einräumen; und darum stimmt er zur Verwerfung. Der Beschluß wird mit 23 Stimmen gegen 21 verworfen.

Lúthi v. Sol. und Muret berichten im Namen einer Kommission, über den von der Nation zu zahlenden Gehalt der Diener der Religion für die obersten Gewalten. Die Kommission will nicht in die Hauptfrage: von wem überhaupt die Diener der Religion bezahlt werden sollen, eintreten; sie sieht nur die Ungleichheit, die zwischen den Repräsentanten entstehen würde, wann die einen ihren Gottesdienst zahlen müßten, während die andern ihn unentgeltlich genöfßen; darum glaubt sie, soll die Nation die Zahlung auf sich nehmen, und aus dieser einzigen Rücksicht ráth sie zur Annahme. — Der Beschluß wird angenommen.

Man schreitet zur Befetzung der durch Usteris Wahl zum Präsidenten, erledigten Saalinspektorstelle und die Wahl fällt auf Bodmer.

Der Beschluß, welcher den 17ten Abschnitt des Reglements, der von der Polizei über die Mitglieder handelt, enthält, wird auf Lúthis v. Sol. Antrag angenommen.

Eben so derjenige, welcher dem Bureau des grossen Rathes 6000 Franken bewilligt.

Der Beschluß, welcher den Gemeinden, die gewisse Holzlieferungen aus den Nationalwäldungen genommen, dieselben weiter versichert, doch mit Vorbehalt des Nationaleigenthums und der Verwaltung durch die Regierung, wird verlesen. M ü n g e r findet die Resolution in der Ordnung, wenn von Wäldungen die Rede ist, welche wirkliches National-Eigenthum sind; wären aber andere gemeint, so müßte sie als ungerecht verworfen werden. Hoch findet den Beschluß wichtig wegen den verschiedenen Verhältnissen der bisherigen Nationalwäldungen; er trägt auf eine Commission an, um zu untersuchen, was Nationalwäldungen seyen? M i t t e l h o l z e r stimmt für Annahme; es sey jetzt gar nicht um die Frage zu thun: was Nationalwaldung ist oder nicht; die Resolution entscheidet darüber gar nicht. L ü t h i v. L a n g n. spricht auch für Annahme; es sey lediglich um Befriedigung von dringenden Bedürfnissen verschiedener Gemeinden zu thun. F o r n e r o d und M u r e t stimmen bei. Der Beschluß wird angenommen.

Dolder erhält das Wort für eine Ordnungsmotion. — Sie ist folgende:

Der 106. Artikel der Konstitution sagt: „Der Senat schlägt die Abänderungen der Konstitution vor.“

Seit der Zeit, daß sich die Schweizer in eine einzige und untheilbare Republik umgewandelt, daß diese Konstitution, die das Heil Helvetiens erzeugen soll, angenommen worden und die obersten Gewalten konstituiert sind, hat der Senat ein einziges Mal, und nur für einen Fall von diesem Recht der Initiative Gebrauch gemacht.

Schon dazumal und eigentlich seit den ersten Sitzungen der gesetzgebenden Räte hat man gefunden, daß die Konstitution viele Undeutlichkeiten und Artikel enthalte, deren Abänderung von der größten Wichtigkeit sey. Diese Ueberzeugung bewog den Senat schon im Monat April eine Commission niederzusetzen, und ihr eine gänzliche Revision der Konstitution aufzutragen, um hernach dem Senat einen Bericht abzustatten, ob und wie weit diese Kommission mit ihrer Arbeit vorgerückt, ist mir unbekannt, aber ich wünsche zum Wohl des Vaterlands, daß sie dem Senat bald einen Bericht abstatte, und alle die nöthig seyhenden Abänderungen vorschlage. Es ist auch ein dahin einschlagender Fall, den ich dem Senat zur Beherzigung und Prüfung vortragen will.

Es ist eine allgemeine Klage:

1. Unser Staat sey arm.
2. Er habe keine Ressourcen und
3. Unendlich viele Ausgaben. Diese Klagen sind leider nur zu wahr. Wenn ein Hausvater seinen Erben nichts hinterläßt nach seinem Tode, seys daß

er seyn Vermögen durch schlechte Wirthschaft, oder unvernünftige Spekulationen durchgebracht hat, so sagt man seine Erben seyen arm. Dies ist unser Fall. Die alten Regierungen haben nicht übel gewirthschaftet; aber sie haben für uns, auf die Letzte, so unsinnig spekulirt, daß sie nicht anders als mit einem politischen und ökonomischen Falliment enden konnten. Wir haben also nichts von derselben geerbt, und unsre Schuldigkeit ist, die neue Haushaltung mit Ordnung und Sparsamkeit anzufangen. Die Klage über Mangel an Resource wird alle Tage mehr zur Wahrheit, und bald werden wir auf dem Punkt seyn, wo man nur keine Spuren von demjenigen haben wird, so das Einkommen der ehemaligen Regierungen ausmachten. — Ich bin weit entfernt der Beibehaltung eines grossen Theils desselben das Wort zu reden; aber ich gestehe: ich hätte gewünscht, daß man das erste Jahr wenigstens alle Staatseinkünfte beibehalten hätte, bis ein wichtiger und wohlüberlegter Finanzplan uns die Mittel an die Hand gegeben haben würde, durch Abschaffungen entstehenden Lücken auszufüllen. (Eine Botschaft vom Direktorium aufserte gleichen Wunsch.)

Die 3te Klage über die vielen Ausgaben, verdient die größte Aufmerksamkeit aller obern Autoritäten und legt ihnen die Verbindlichkeit auf, alle nur möglichen Mittel zu deren Verminderung zu ergreifen, in so ferne selbe mit der Konstitution und mit dem Wohl der Republik vereinbar sind.

Wenn wir einen Blick auf die ungeheuern Summen werfen, so die Besoldungen der öffentlichen Autoritäten, als des gesetzgebenden Korps und ihrer Bureaux, des Vollziehungsdirektoriums, der Kantons- und Unterstatthalter, der Verwaltungskammern, des obern Greichtshofs, der Kantons- und Distriktsgerichten und aller von diesen Tribunalien abhängenden Bureaux dem Staat verursachen, so mag uns schwindeln, und wir sollen billig an die Schwierigkeiten denken, dergleichen Ausgaben zu bestreiten. Aber B. S. noch sind eine grosse Menge anderer Beamten zu bezahlen, deren Nothwendigkeit und Existenz wir noch nicht kennen, deren Ernennung allein vom Direktorium abhängt, aber deren Bezahlung eine sehr grosse Summe ausmachen wird. Ich sehe dergleichen alle Tage aufs Neue erscheinen und wünsche nur ein Tableau von allen den schon ernannten und noch zu ernennenden Beamten der Republik zu haben; der Senat würde gewiß mit mir finden, daß dies die größte Aufmerksamkeit erfordert.

Endlich kommt noch eine Hauptausgabe, welche sehr nothwendig und sehr dringend ist; sie ist für die Errichtung und Unterhaltung eines stehenden Militärs korps und für die Completierung der Nationalzeughäuser. Unsre äussere und innere Verhältnisse erfordern, daß diese ohne Anstand in Aktivität gesetzt werde.

Es wäre außer der Stelle, dem Senat hier ein Tableau von obenangeführter Ausgabe zu geben, es wäre auch unmöglich ein exactes Resultat heranzubringen. Der zu erwartende Finanzplan wird uns vielleicht ein und andre Erläuterungen geben.

Ordnung und Sparsamkeit sichern die Existenz und das Fortkommen einer jeden Haushaltung, der Professionisten, des Kaufmanns, der Fabrikanten, und so auch eines jeden Staats. Ohne Ordnung und Sparsamkeit muß jeder Staat, man mag auch die künstlichste Finanzoperation zu Hülfe nehmen, zu Grunde gehen. Es ist also auch die Schuldigkeit der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalten, Ordnung und Sparsamkeit aller Orten, wo es von ihnen abhängt, einzuführen.

Ich hoffe und erwarte, daß Direktorium werde mit Ernennung von Beamten so sparsam umgehen, als möglich, die überflüssigen abschaffen und die beizubehalten auf einen republikanischen Fuß bezahlen, füraus auch den Gedanken an Beförderung der niederen Beamten in Rechnung bringen.

Der große Rath beschäftigt sich schon lange mit einer andern Abtheilung und Verminderung der Kantone. Ich wünsche, daß dem Senate bald eine Resolution diesfalls vorgelegt und daß die Zahl der Kantone auf 10, höchstens auf 12 gesetzt werde. Diese Verminderung ist gar nicht gegen die Konstitution; eben so wenig ist sie gegen das Wohl des Staats. Denn ohnedem daß sie die Arbeiten des Direktoriums und der Minister vereinfacht, indem selbe mit weniger Unterbeamten in Relation stehen müssen, so macht die Aufhebung von 6 Verwaltungskammern, 6 Kantonsgerichten, 6 Ober- und Unterstatthaltern und 6 Generaleinnehmern, der Nation eine Ersparung von wenigstens 400,000 Schweizerfranken. Ich muß zwar gestehen, daß ich die Möglichkeit nicht einsehe, eine andre Abtheilung und Verminderung der Kantone vorzunehmen, bevor ganz Helvetien durch einerlei Gesetze regiert wird. Und diesem Ziel — ich sage es mit Bedauern — rücken wir mit langsamen Schritten entgegen.

Ich komme nun endlich zu der Hauptsache selbst, so ich dem Senate vortragen will und wo derselbe die Initiative hat. Ich muß mir aber die Geduld und Attention des Senats noch einen Augenblick ausbitten.

Ich erkläre auf mein Gewissen, daß ich die in der Konstitution begriffne und bestimmte Volksrepräsentation, das heißt, die wirklich constituirten und in Aktivität seyenden gesetzgebenden Räte zu zahlreich glaube. Ich bin versichert, daß eine beträchtliche Verminderung davon nothwendig und dem Geschäftsgang eben so wenig als dem Finanzzustand der Republik nachtheilig seyn werde. Ich lade also den Senat ein, sich ungesäumt mit diesem Gegenstand zu beschäftigen und mir nachfolgende Bemerkungen zu erlauben.

Als sich die gesetzgebenden Räte 275 Louisdor für ihre Entschädigung dekretirten, so verspürte man an vielen Orten ein Mißvergnügen und nur seit dieser Zeit hat das Volk angefangen, auf die Zahl der Repräsentanten aufmerksam zu seyn, um zu finden, daß 212 mit 275 multipliziert eine schöne Anzahl Louisdor ausmache und mit vieler Mühe in den Cassen der Republik zu finden seyn werde. In Absicht der Oekonomie also, können wir erwarten, durch eine Reduktion der Anzahl, allgemeinen Beifall zu erhalten.

Ob aber eine solche Verminderung dem Gang der Geschäfte nachtheilig seyn werde? ist eine andre Frage, und ich glaube hieraus mit Ueberzeugung mit Nein! antworten zu dürfen. Es ist unmöglich, daß in großen Versammlungen alle reden und alle arbeiten können. Dieß schränkt sich auf eine gewisse Anzahl ein und viele andre werden hingegen ganz unbedeutend. Es ist aber eben so wahr, daß es viele Menschen giebt, die einer Versammlung von 150 Personen unbedeutend und gleichsam nur figuranten sind, die in einer von 50 Personen sehr brauchbar und nützlich seyn können. Ich gehe noch weiter und sage, daß eine Verminderung der Repräsentanten nicht nur nicht nachtheilig, sondern sehr nützlich seyn wird, daß jede Repräsentation, welche außer der Proportion der Bevölkerung des Staats und seiner Ressourcen ist, demselben drückend und den Geschäften selbst hinderlich seyn muß.

Ist aber die Repräsentation von Helvetien in der Proportion seiner Finanzen und seiner Bevölkerung? — Seiner Finanzen? — Das bedarf keiner Beantwortung. — Seiner Bevölkerung? — Es sind auf 7500 Seelen allemal ein Gesetzgeber. Dieß ist zu viel und in keinem Verhältniß. Wir dürfen nur die uns angrenzenden Staaten dagegen betrachten. — Die große Nation, mit ihren unerschöpflichen Hilfsquellen hat einen Repräsentant auf 42000 Seelen; und Cisalpinien, das ebenfalls ungleich mehr Ressourcen hat, auf 33000 Seelen einen Repräsentant. Es ist also nach meinem Erachten unsre Schuldigkeit, daß wir ohne Anstand über diese Verminderung einen Entschluß fassen, welcher dennoch erst nach 5 Jahren zum Gesetz wird, und in Ausübung gebracht werden kann.

Ich mache dem Senat den Antrag zu dekretieren, daß in Zukunft die Volksrepräsentation nicht stärker seyn solle, als im Senat, aus jedem Kanton 2 und im großen Rath 4. Wann dann nun der große Rath die Kantonsreduktion vorgenommen und dieselbe auf 12 bestimmt haben wird, so kommt die Gesetzgebung auf 72 Personen, also auf 22000 Seelen ein Repräsentant; aber die Nation macht eine Ersparung, die vorige mitgerechnet, von wenigstens 1 1/2 Million und dies soll hoffentlich Beweggrund genug seyn, meinen Antrag zu unterstützen.

(Die Fortsetzung im 164 Stük.)

Gesetzgebung.

Senat, 15. September.

(Fortsetzung.)

Ich wünsche nicht, daß der Senat auf der Stelle über meinen Antrag entscheide; aber ich begehre, daß selbes an die Commission, welcher die Revision der Konstitution übertragen ist, gewiesen werde, um dem Senat in einer bestimmten Zeit den Rapport zu machen.

Es bleibt mir noch eine Bemerkung zu machen übrig. Am Ende des 36. §. der Konstitution heißt es: „Dem Gesetz unbenommen für die folgenden Jahre, die Anzahl zu bestimmen, so es seiner Bevölkerung nach zu liefern hat.“

Die Commission hätte also zuerst zu untersuchen: Ob mein Vorschlag der Verminderung der Repräsentation eine Abänderung der Konstitution sey, oder auf obigen 36. §. passe? Im letzten Fall müssen wir einen Vorschlag desfalls vom grossen Rath erwarten; im ersten Fall aber kann sich die Commission mit Untersuchung meiner Motion beschäftigen.

Der Antrag wird von sehr vielen Mitgliedern unterstützt. Muret als erstes Mitglied der Commission der Konstitutionsrevision, erklärt, die Commission habe sich noch nicht besammelt; der Grund davon wäre die Ungewißheit in der die helvetische Republik bis zum Allianztraktat über ihre von Seite der fränkischen Republik anerkannte Unabhängigkeit und über die Verhältnisse der fränkischen Armee in der Schweiz geschwebt habe; igt werde sie sich ungesäumt besammeln; er stimmt dazu, daß Dolders Antrag der Commission zugewiesen werde; an die Stelle der durch andere Ernennungen abgehenden Commissionalglieder Dard und Jomini, treten die Suppleanten Genhard und Berthollet in dieselbe; da die Commission aber auch den Auftrag hat, die Revision des Textes der Constitution in allen 3 Sprachen vorzunehmen, so verlangt er, daß ihr ein italienisches Mitglied zugegeben werde. Er glaubt, die Verminderung der Repräsentanten könnte ohne Konstitutionsänderung durch Verminderung der Kantone vor sich gehen; ein Geschäft, das dem grossen Rath zuerst zu behandeln obliegt. Er verlangt endlich neuerdings 3 Monate Verlängerung für die Commission, von der ersten Sitzung in Luzern an gerechnet; wenn es möglich ist, wird sie ihren Bericht früher machen. Lütthi v. Langnau stimmt bei. Augustini möchte der Commission auch Mitglieder derjenigen Kantone zugeben, die als sie gewählt ward, noch keine Repräsentanten im Senat hatten. Meyer v. Arau dankt

Dolders für seine patriotischen Bemerkungen; will aber doch auch auf die Gefahr einer zu grossen Verminderung der Räte aufmerksam machen, bei der, wie er glaubt, Privatinteresse und böser Wille leichtere Rollen spielen könnten. Mittelholzer, Fornerod, Duc, Crauer sprechen für die Verweisung an die Commission. Kubli tadelt diese Commission und meint sie habe sich durch ihre Unthätigkeit selbst aufgelöst. Die Verweisung von Dolders Motion an die Commission wird beschlossen und ihr aufgetragen, 14 Tage nach der ersten Sitzung in Luzern zu berichten, ob sie dafür hält, der Gegenstand soll als Konstitutionsabänderung vom Senat behandelt, oder ein Gesetzesentwurf vom grossen Rath darüber abgewartet werden?

Es wird beschlossen eben diese Commission soll in 3 Monaten ihren allgemeinen Bericht vorlegen. Bunt wollte, sie solle jede Woche über 20 Artikel der Konstitution rapportieren. (Man lacht.)

Duc will nun, daß aus jedem Kanton, der kein Mitglied in der Commission hat, ihr eines zugegeben werde. Der Präsident bemerkt, daß diese Commission durch geheimes Scrutinium und keineswegs nach den Kantonen gewählt worden. Muret und Pfyster zeigen, daß nichts konstitutionswidriges möglich sey, als diese Wahlen nach den Kantonen; jener will 3 neue Mitglieder durchs Scrutinium gewählt, der Commission zugeben lassen. Meyer v. Arb. und Ränger wollen die Commission unverändert lassen. Kubli kann sich nicht überreden, daß es inkonstitutionell sey, aus jedem Kanton ein Mitglied zu wählen — Man beschließt, die Commission unverändert wie sie ist, zu lassen.

Der Senat schließt seine Sitzung, und nimmt alsdann einen Beschluß an, der die Auszahlung eines zmonatlichen Gehaltes an die Repräsentanten betrifft.

Grosser Rath, 15. Sept.

Im Anfang war die Sitzung geschlossen. Nachher berichtet Zimmermann im Namen der gestern niedergesetzten Commission, daß die vom Direktorium geforderte Summe von 100,000 Franken sehr mässig sey, da sie die Bedürfnisse während unsrer 14tägigen Vertagung decken müsse, und weil darin auch eine Summe zur unentbehrlichen Unterstützung des verunglückten Distrikts Stanz mitbegriffen ist; er trägt darauf an, diese Summe sogleich zu gestatten. Auf Hubers Antrag wird dieses Commissionalgutachten einmüthig angenommen.

Huber sagt, um nun die gestrige Unordnung in Rücksicht des Urlaubbegehrens auszuweichen, und um unfre Versammlung bey der Eröffnung ihrer Sitzungen in Luzern nicht zu sehr zu schwächen, fodere ich eure Bürger Repräsentanten, auf, mehr das Vaterland als euer eigenes Interesse in Berathung zu nehmen, und nur dann Urlaub zu fordern, wenn eure häuslichen Angelegenheiten es durchaus und dringendst erfordern und um in Ordnung zu Werke zu gehen, schlage ich vor, erst denjenigen Mitgliedern Urlaub zu gestatten, welche schon letzte Woche denselben begehrt haben. Dieser Antrag wird angenommen. Perighe erhält für 14 Tage außerordentlichen Urlaub; Comamichel für 14 Tage; Neukom für 14 Tage; Panchaud für 3 Wochen; Maulaz für 3 Wochen; Bourgois für 10 Tage; Deloës für 3 Wochen; Zimmermann für 14 Tage; Billeter für 3 Wochen; Millet für 3 Wochen; Breux für 4 Wochen und Jacquier für 1 Monat.

Spengler begehrt, daß nun unter den Mitgliedern, welche erst heute Urlaub fodern, denjenigen ein Vorzug gegeben werde, welche noch keinen Urlaub hatten. Carrard und Weber unterstützen diesen Antrag. Legler fodert, daß die Zahl der 20 Zubeurlaubenden durch das geheime Stimmenmehr ausgefüllt werde. Der Präsident bemerkt, daß wenn man 26 Mitglieder beurlauben wollte, dann alle befriedigt werden könnten. Carrard schlägt vor, 26 Mitglieder zu beurlauben. Anderwerth will bey dem gestrigen Schluß vom 20. bleiben. Jomini unterstützt Carrard. Der gestrige Schluß wird zurückgenommen, und die Zahl auf 26 festgesetzt.

Weber begehrt, daß nun alle Urlaube nur auf 14 Tage gegeben werden. Gysendörfer will, daß jeder nach seinem Bedürfnis beurlaubt werde. Wyder folgt und bittet um mögliche Bescheidenheit. Der letztere Antrag wird angenommen.

Potolier erhält für 3 Wochen außerordentlichen Urlaub; Gysiger für 14 Tage; Regli und Keller ebenfalls für 14 Tage; Celio für 4 Wochen; Thoren und Ufch für 3 Wochen; Erösch für 14 Tage; Thaler für 3 Wochen.

Secretan im Namen einer Commission trägt darauf an, den 7ten Abschnitt des Reglements wegzulassen, und jedem Rath zu gestatten, seine Berathung nach seiner eigenen Ordnung einzurichten, weil der große Rath eine andere Berathungsart bedürfe, als der Senat sich nun angewöhnt hat. Cartier will bestimmen, daß kein Mitglied das Wort zum zweitenmal erhalte, ehe die übrigen, welche sprechen wollen, das Wort einmal erhalten haben. Carrard fodert Vertagung von Cartiers Antrag, indem ja jeder Rath durch den Vorschlag der Commission seine Berathung immer nach eigenem Gutdünken abändern könne; Cartier nimmt seinen Antrag zurück. Tro sin

eignet sich nun Cartiers Antrag zu, und beharrt auf demselben. Zimmermann erneuert Carrards Bemerkung. Dieser Zwischenantrag wird vertaget. Jomini fordert, daß in dem Antrag der Commission die Redaction verbessert werde. Graf will das Commissionalgutachten vertagen; Hecht stimmt dem Gutachten bey, welches auch angenommen wird.

Das Weinschenkungutachten wird an die Tagesordnung genommen.

In Rücksicht auf den 13. S. hofft Enz, man werde diejenigen einzeln stehenden Häuser, welche das Wirths- und Schenkrecht hatten, dieses Rechts durch diesen S. nicht berauben wollen. Wyder folgt. Panchaud fragt, ob einzelne Häuser an den Heerstraßen auch hierunter verstanden seyen. Pellegrini glaubt, die Befestigung könne der Regierung nicht auftragen, solche Ausnahmen von den Gesetzen zu gestatten, indem dieses ein Souveränitätsrecht sey. Lüscher will den S. annehmen, wenn nur von Anlegung von neuen Schenk- und Wirthshäusern die Rede sey. Jacquier folgt Lüscher. Kilchmann will gar keine Ausnahmen gestatten. Anderwerth stimmt des 4. und 5. S. wegen Lüscher bey. Carrard erklärt, daß nur die ganz einzeln und entfernt stehenden Häuser, über die die Polizey keine Aufsicht zu halten im Stande ist, hierunter verstanden seyen; der S. wird auf diese Erklärung hin, unter Vorbehalt einer verbesserten Redaction, angenommen. Auf Anderwerths Antrag wird der 14. S. als überflüssig gestrichen. Gysendörfer fodert ebenfalls Auslassung des 15. S. Billeter folgt. Jomini fodert Beybehaltung des 5.; er wird aber durch die Stimmenmehrheit weggekant. Lüscher und Wyder fodern Durchstreichung des 16. S. Billeter fodert eine Verbesserung der Redaction desselben. Der S. wird ganz weggelassen. Der 17. und 18. S. werden unverändert angenommen. Anderwerth fodert Vertagung des 19. S. Wyder ist gleicher Meynung, doch fodert er, daß alle S., welche auf die Tavernenwirthshäuser Bezug haben, nochmals verlesen werden, um sie im Ganzen beurtheilen zu können. Diese Ordnungsmotion wird angenommen. Preux fodert eine Classification der Wirthshäuser und der zu bezahlenden Patente, weil es ungerecht wäre, von abgelegenen wenig besuchten, das gleiche zu fodern, wie von denselben, welche an sehr besuchten Hauptstraßen errichtet werden. Rubbi folgt. Lüscher fodert Vertagung, weil man jetzt noch nichts über diesen Gegenstand bestimmtes entscheiden könne. Billeter fodert Zurückweisung an die Commission; nicht etwa weil er die zu lösenden Patente, als eine das Finanzwesen betreffende Sache ansieht, sondern weil die dadurch zu bewirkende Entschädigungsart der bisherigen Tavernenwirths einer nähern Bestimmung bedarf. Caspani sieht die Patente als sehr oligarchisch an, und

will sie daher weglassen. Rilmann und Trösch stimmen dem S. bei, weil durch denselben die alten Tavernenwirthschaften entschädigt werden können. Cartier will des Finanzwesens wegen für einmal noch nichts hierüber bestimmen. Anderwerth fodert auf neue Vertagung, welche angenommen wird.

Der Senat hatte am 16. keine Sitzung.

Grosser Rath 17. September.

Cartier fodert, daß der vom Senat verworfene Beschluß über die Organisation der Besorgung und Verantwortlichkeit der Finanzgegenstände in die Finanzkommission zurückgewiesen werde. Zomini folgt, und ist froh daß dieser Beschluß verworfen wurde, weil er ihn höchst unvollkommen findet. Cartier begehrt, daß Zomini der Finanzkommission beigeordnet werde. Beide Anträge werden angenommen.

Die Versammlung bildet sich in ein Generalcomite, und nach Wiederöffnung derselben fodert Wyder Niederlegung einer Kommission, um ein Gutachten über die Besoldung der Geistlichen, welche für die obersten Autoritäten in Luzern bestimmt sind, vorzulegen. Anderwerth begehrt, daß dieser Kommission zugleich auch aufgetragen werde, etwas über die Besoldung der katholischen Geistlichen der obersten Autoritäten in Arau zu bestimmen. Beide Anträge werden angenommen, und in diese Kommission geordnet Anderwerth, Carrard und Marcacci.

Secretan schlägt im Namen der Kommission welche wegen der nicht geschwornen Geistlichen niedergesetzt wurde, vor. 1) Die Kontonsstatthalter berufen die nicht geschwornen Geistlichen auf einen bestimmten Tag zu sich, und fodern ihnen nach einer zweckmäßigen Ermahnung den Eid ab. 2) Das Verzeichniß der Geistlichen, welche auf diese Art den Eid leisten, soll gedruckt und bekannt gemacht werden. 3) Abwesende Geistliche sollen innert 4 Wochen nach ihrer Rückkunft den Eid leisten. 4) Alte und kränkliche Geistliche mögen bei dem Unterstatthalter ihres Distrikts den Eid leisten, und im Fall von erwiesener Krankheit soll sich der Distriktsstatthalter zu ihnen ins Haus verfügen, um ihnen den Eid abzunehmen. 5) Diejenigen Geistlichen, welche sich dieser Eidleistung entziehen, sollen deportirt werden. Secretan fodert vor allem aus Urgeizklärung, welche Anderwerth unterstützt, und welche sogleich angenommen wird.

Anderwerth will das Verzeichniß der geschwornen Geistlichen nicht drucken lassen, indem ihre Eidleistung ohne dies in ihren Gemeinden bekannt wird. Thorin folgt, und will hierunter sowohl die protestantische als auch die katholische Geistlichkeit begreifen. Huber sagt, es verstehe sich von selbst, daß alle

Geistlichen ohne Unterschied der Religion hierunter begriffen seyen. Secretan verteidigt das Gutachten gegen Anderwerth, indem es nach den schrecklichen Beispielen die wir von dem Einflusse einiger Geistlichen hatten, höchst wichtig ist, auf jede Art dem Volke bekannt zu machen, daß sich die Geistlichen endlich auch unter die neue Verfassung begeben, und derselben geschworen haben, damit dadurch dem irre geführten Volk endlich einmal jeder Verdacht wider die Konstitution weggenommen werde. Ruce stimmt ganz Secretan bei, und findet den Druck des Verzeichnisses unentbehrlich; auch, fügt er hinzu, sind wir noch sehr gnädig mit diesen Pfaffen; denn woher kommt alles Elend der vorigen Woche, als von den widerspenstigen Geistlichen? Carrard stimmt ebensfalls bei, denn weil die versäumte Eidleistung öffentlich war, so muß nun die Nachholung auch öffentlich gemacht werden. Carmintran stimmt bei. Das Gutachten wird einmüthig angenommen.

Millet legt im Namen einer Kommission einen etwas abgeänderten Pulver- und Salpeterreport (siehe Republikaner S. 579) vor. Die Hauptabandlungen bestehen darinn: die Apotheker, Droguisten u. s. w. können für ihren eigenen Gebrauch selbst Salpeter fabriciren. Der Staat wird eigene Personen bestellen, von denen die Kleinhändler ihren erforderlichen Salpeter ziehen können. Apotheker und andere Fabrikanten die den Salpeter bedürfen, können vers dem mittelfst Patenten den ihnen nöthigen Salpeter aus Auslande ziehen: ohne dieses soll aber weder Salpeter noch Pulver aus dem Auslande bezogen werden bei der im 4. S. bestimmten Strafe. Dieses Gutachten wird sogleich genehmigt.

Das Direktorium übersendet mit Empfehlung eine Bittschrift vom Nationalbuchdrucker Bruner, der für seine Druckerei um einen Platz in dem Urseller Kloster zu Luzern bittet. Millet will diesem Begehren entsprechen in sofern das Bureau in diesem Nationalgebäude noch hinlänglich Platz hat. Erlascher bezeugt, daß hinlänglich Platz hierzu vorhanden sey, und daß neben diesem allen noch Platz für Garböche und Kaffeehäuser, und selbst noch Wohnungen für Repräsentanten in diesem geräumigen Gebäude vorhanden seyen. Wyder stimmt diesen Anzeigen bei. Huber wundert sich daß Haas über alle Einrichtungen und Vermiethungen die er vornehme, nie etwas einberichte, er will die Saalinspektoren beauftragen, in Rücksicht der vorliegenden Bittschrift die erforderlichen Einrichtungen zu veranstalten. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Weinschenkengutachten wird wieder an die Tagesordnung genommen.

Anderwerth begehrt, daß der 20. S. der Kommission zurückgewiesen werde, weil er eine Entschädigung der bisherigen Tavernenwirthschaften für unmöglich und

unzweckmäßig hält, indem er glaubt sie wären eher im Fall die übrigen Staatsbürger für die bisher genossenen Privilegien zu entschädigen, als aber entschädigt zu werden. Meilstab will nicht nur diesen §. sondern den ganzen übrigen Theil dieses Gutachten vertragen. Erösch sagt, die Tavernenwirthshäuser wurden oft mit 15000 Gulden bezahlt, warum sollten denn diese nicht entschädigt werden, da man doch die Zehendenbesitzer entschädigen will, welche schon Jahrhunderte lang ihre Privilegien genossen; aber wenn man mich fragt, wie man diese Tavernenwirthe entschädigen soll, so weiß ich freilich nicht zu antworten. (man lacht) Wyder sagt, wenn man die vom Gutachten vorgeschlagene Entschädigungsart annähme, so fielen sie zuletzt ganz auf den Staat zurück, der zuerst diese Tavernenrechte verkauft hat, und dadurch würde er auf einmal zu viel belastet; wollte man aber die Entschädigung auf den ursprünglichen Ankauf dieser Rechte einschränken, so würde es sich für die Wirthe nicht der Mühe lohnen, so beschwerliche Nachsuchungen zu machen; daher ist die zweckmäßigste Entschädigung diejenige, daß man die alten Wirthe von den neuen aufzulegenden Patenten befreie: folglich soll dieser §. durchgestrichen werden. — Uckermann glaubt, die beste Entschädigung wäre die, keine neuen Wirthshäuser zu gestatten: daher fodert er Rückweisung dieses ganzen Theils des Gutachtens an die Kommission. (man murr). — Capani will nur da entschädigen wo sich wirklich neue Wirthshäuser etabliren, und fodert Rückweisung an die Kommission. Weber begreift nicht warum man solche Bürger entschädigen sollte, welche schon lange Rechte ausschließend genossen haben, die allen Bürgern zugleich gehören, und fodert also Durchstreichung dieses §. Huber sagt: Privilegien, die von den Regierungen ertheilt wurden, sind nur durch Bücher Eigenthum geworden und zu so grossen Summen empor gestiegen: ausserdem war eigentlich nie ausschließendes Recht damit verbunden, sondern die Obrigkeiten behielten immer das Recht, auch noch andern Bürgern die gleichen Rechte und Privilegien zu ertheilen. Also erfordert wohl die Billigkeit, daß einige Entschädigung statt habe, die zum Theil schon durch die Befreiung von Patenten, denen die neuen Wirthe unterworfen seyn werden, bewirkt wird. Panchaud sieht die vorgeschlagene Entschädigung als bloß eingebildet an, und will daher eine wahre Entschädigungsart vorschlagen: Zu diesem Ende hin sollen die neuen Wirthe die alten entschädigen, und da wo sich ein neuer Wirth neben einem alten festsetzt, soll jener diesem die Hälfte der Summe bezahlen, um welche ihn sein Tavernenrecht anliegt: dadurch bewirkt man auch noch den Vortheil, daß die Wirthshäuser nicht zu sehr vervielfältigt werden: er fodert Rückweisung an die Kommission, um auf diese Grundsätze hin den Rapport umzuarbeiten. Billeter

glaubt, wenn man Privilegien entschädigen wollte, so käme man in Fall ganze Städte, die bisher solche genossen, zu entschädigen, welches doch jedermann als unmöglich einsehen werde: indessen da doch Tavernen sind, welche von den Gemeinden selbst gekauft wurden, so könnte hier wohl, der Gerechtigkeit gemäss, eine Entschädigung statt haben, daher fodert er Rückweisung dieses Gegenstandes in die Kommission. Kilchmann will dieses Eigenthumsrecht so gut wie jedes andere entschädigen und folgt daher der Rückweisung in die Kommission. Carrard bittet, daß man doch erst entscheide, was man eigentlich wünsche, ehe man den Gegenstand der Kommission zurückweist; die Hauptfrage ist, können Privilegien ein Eigenthum seyn oder aber nicht? Ein Privilegium ist ein ausschließendes Recht, welches, so wie es ertheilt wurde, auch wieder zurückgenommen werden kann, gegen Erfaz der Summe, die ursprünglich dafür bezahlt wurde. Zu diesem kommt noch, daß der Staat, der dem ersten das Privilegium ertheilte, dasselbe auch einem zweiten, dritten u. s. w. ertheilen konnte, ohne daß dem ersten in Sinn kam, irgend etwas dagegen einzuwenden. Bis jetzt war alles Privilegium, der Schmied, der Schneider, alles steht auf der gleichen Linie mit dem Wirth, folglich müßte auch alles wie er entschädigt werden, welches aber offenbar nie der Fall seyn kann; daher kann auch nie die Rede von einer allgemeinen Entschädigung der Tavernenwirthe seyn: Sollten sich unter diesen einige befinden, die wirklich ein ausschließendes Recht hatten, so mögen diese wohl dem Vorschlag der Kommission zufolge entschädigt werden.

Cartier glaubt, die Gerechtigkeit und die Constitution erfordern gleich bestimmte Entschädigung der Tavernenwirthe: aber das Wie ist ihm höchst bedenklich und unerklärbar: sollte der Staat entschädigen? er kann nicht! — Die Partikularen, welche Gebrauch von der Freiheit machen? dieß wäre ungerecht und konstitutionswidrig! — Folglich sehe ich für diesen Zweck kein ander Mittel als die Einführung der Patente, welche die neuen Wirthe zu lösen haben sollen, und von denen die alten Wirthe befreit werden müssen: in dieser Rücksicht begehre ich Rückweisung dieses §. an die Kommission.

Egg v. Ellikon sagt, ich bin selbst Besitzer von wichtigen Ehehaften, und komme durch ihre Aufhebung in grossen Verlust: doch stimme ich gerne, der Freiheit zu liebe, für ihre Aufhebung, und fodere keine Entschädigung dafür. (Man ruft bravo!)

Thorin stimmt Carrard bei und fodert, daß man endlich zum Abstimmen gehe. Die Versammlung verwirft diese Ordnungsmotion.

(Die Fortsetzung im 165. Stück.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Hundert fünf und sechzigstes Stück.

Viertes Quartal.

Zürich, Sonnabends den 6. October 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. September.

(Fortsetzung.)

Urb glaubt, die Wirthe haben besonders durch den Krieg und die französischen Einquartierungen viel Schaden gelitten, und aus diesem Grund stimmt er Cartier bei. Fierz erklärt sich auch als Befürworter von Ehehaften, und will doch zu ihrer Aufhebung ohne Entschädigung stimmen; denn, sagt er, die Wirthe sind durch ihre bisherigen Vorrechte reiche Leute geworden und bedürfen also für diese genossenen Vortheile keiner Entschädigung — Doch sind einige ganz neue Wirthe, die ihre Ehehaften von ihren Gemeinden gekauft haben, diese sollen billigermaßen durch ihre Gemeinden selbst entschädigt werden. Anderwerth stimmt Carrard bei, indem man keinem Wirth sein Wirthshaus raubt, sondern jeder kann ja seine Wirthschaft fortsetzen und hat vor neuen Wirthen immer noch wesentliche Vorzüge, dadurch daß er keine Patente zu lösen hat, und daß seine Wirthschaft schon eingerichtet und bekannt ist. Die Vergleichung der Wirth entschädigung mit der Zehendenentschädigung ist ganz unrichtig, weil die Zehendenbesitzer ihre Zehenden wirklich verlieren, die Wirthe aber ihre Wirthshäuser behalten. Also soll dieser §. durchgestrichen werden. Wyder fodert nun Vertagung über diesen Paragraph und beharrt übrigens in seinem ersten Urtheil. Kellstab erklärt, daß er durch die gestohlenen Bemerkungen belehrt wurde, und stimmt nun der Durchstreichung dieses Paragraphs bey. Ehenaud erklärt sich im gleichen Fall zu seyn, wie Egg und Fierz und will ihnen bestimmen.

Secretan glaubt, wo immer möglich müsse Entschädigung statt haben, indem hier noch ein weit bestimmterer Kontrakt vorhanden sey und diesen Privilegien zum Grund liege, als bey den Feudalrechten: er begreift nicht was Carrard mit seinen nicht ausschließlichen Privilegien, die einen wahren Widerspruch enthalten, eigentlich meint und glaubt, wenn die Privilegien nicht ausschließlich, also nicht Privi-

legien wären, so habe Carrard völlig Recht. Wichtig ist ihm die Einwendung, daß durch die Konstitution alle Privilegien abgeschafft sind, und daß wenn man die Wirthe entschädigen will, die übrigen Innungen auch entschädigt seyn wollen, und da sieht er denn freylich keinen Ausweg mehr, besonders wenn solche Forderungen erscheinen, wie von den Metzgern von Zürich, die für ihre Metzgerbänke, jeder nur eine Kleinigkeit von 14 tausend Gulden fodern. Er wünscht daher, daß die Entschädigung für die Wirthe in einer Beybehaltung ihrer Vorrechte während einem bestimmten Zeitpunkt, bestehe, und daß dann nach diesem Zeitpunkt die Tavernenrechte selbst den Gemeinden zu ihrer beliebigen Benutzung zufallen. Ich weiß, fügt er hinzu, ich gefalle nicht mit diesem Vorschlag, weil man mir die Grundsätze der allgemeinen Freiheit dawider aufstellt; aber dagegen frage ich, sind die Menschen schon für den unumschränkten Genuß derselben gebildet? Zimmermann anerkennt ganz Carrards Grundsätze, zieht aber eine andere Folge aus denselben her: denn mit Aufhebung der Privilegien durch die Konstitution ist nicht das Recht seinen Beruf fortzutreiben, aber das Recht ihn ausschließend zu treiben, aufgehoben worden, und dieses letztere welches in einer Einschränkung aller übrigen Bürger bestand, kann nicht entschädigt werden; folglich muß der Paragraph ganz durchgestrichen werden. Durch das Stimmenmehr wird dieser letzte Antrag angenommen.

Die Versammlung bildet sich für eine kurze Zeit in ein geheimes Komite: nachher fodert Carrard Durchstreichung des 21. Paragraphs des behandelten Gutachtens. Urb. folgt diesem Antrag, will aber das gleiche auch auf Weinschenken ausdehnen. Huber folgt Carrard, weil der § nun unnütz sey. Ammann fragt, ob ein bloßer Einwohner das gleiche Recht habe, welches ein Gemeindsgenosse hat. Cartier begehrt Vertagung dieses Paragraphs. Huber stimmt nun bey. Anderwerth begehrt, daß der 22. Paragraph vor dem 21. Paragraph abgeschlossen werde. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Andrerwerth fodert Durchstreichung des 22. Paragraphs, weil bey der Berathung über den 20. Paragraph beschlossen worden sey, daß keine Entschädigung statt haben könne. Cartier begehrt, daß die bisherigen Tavernenwirthe auf immer vom Patentenbezahlen befreyt bleiben. Weber glaubt dieser Paragraph sey nun als Entschädigungsart für die alten Wirthe, nachdem man den 20 Paragraph ausgestrichen habe, ganz unnütz, und er hofft daß jeder gutgesinnte Bürger mit unfrem Mitgliede Egg mit Freuden seine bisherigen ausschließenden Rechte der Freiheit opfern werde. Carrard glaubt vor allem aus müsse jetzt der 19 Paragraph behandelt werden, welchen man vorgestern vertaget habe, indem man erst wissen müsse, ob man Patente einführen wolle oder nicht, ehe man sie taxire. Huber glaubt, durch die Ausstreichung des 20 Paragraphs sey die Entschädigung gänzlich weggekant, und folglich können alle Paragraph, welche hierauf Bezug haben, und von Patenten sprechen, auch durchgestrichen werden. Erösch wünscht daß alle Bürger Helvetiens so gut im Stand wären als Egg und Fierz. Da aber dieses nicht der Fall ist, so will er die alten Wirthe 20 Jahre lang von den Patenten, und 5 Jahre lang vom Weingeld befreien, wodurch dann zugleich die allzugroße Vermehrung der Wirthshäuser verhindert wird. Jomini folgt diesem Antrag. Carrard erneuert seine Forderung als Ordnungsmotion; daß man erst entscheide ob Patente statt haben sollen oder nicht. Diese Ordnungsmotion wird angenommen und folglich der 19 Paragraph in Berathung gezogen.

Huber erklärt, daß die Frage immer wieder auf dem Umstand beruhe; ob man die alten Wirthe entschädigen wolle oder nicht: erst nachher könne man sich über die Art der Entschädigung berathen. Der Präsident dringt darauf, daß die Mitglieder nun bestimmt bei der von der Versammlung selbst bestimmten Frage bleiben, und nicht immer von einem Gegenstand auf den andern übergelitschen. Weber fodert Tagesordnung über die Frage wegen den Patenten, weil diese das Finanzsystem angehe. Füscher folgt Webern und fügt noch den Grund hinzu, daß man sonst allen Gewerben auch Patente aufbürden müßte. Secretan begreift nicht, warum man nun immer die Gewerbe überhaupt mit dem Weinverkauf in den Wirthshäusern vermischen wolle. Wenn die Patente schon Geld eintragen, so sind sie doch nicht eigentlich Finanzgegenstand, sonst wäre ja jede Busse die aufgelegt wird, auch Finanz; und nicht Civilsache. Die Hauptsache besteht darinn: die Gewerbe sind dem Staat und der Menschheit nützlich, hingegen ist diesen die Vermehrung der Weinschenken aller Art, im Ganzen genommen schädlich, folglich muß diese zum Vortheil

des Staats so viel möglich erschwert werden, und dieses um so viel mehr da hierdurch die alten Tavernenwirthe auch einige Erleichterung erhalten: hiervon bin ich so sehr überzeugt, daß ich keine andere Bürgerkrone wünsche als die, daß man ins Protokoll setze „Secretan ist ein geschwornener Feind der Vermehrung alles Weinsverkaufs im Detail. Andrerwerth behauptet, wir können keine Patente, welche Finanzsache sind, ohne Aufforderung des Direktoriums erkennen. Cartier sagt, zur Beförderung des Wohlstandes des Staats muß hier die persönliche Freiheit eingeschränkt werden. Außer diesem sind noch Patente nothwendig, um die zu große Vermehrung der Wirthshäuser zu hindern und um die alten Tavernenwirthe doch einigermaßen durch Befreyung von denselben zu entschädigen. Kellstab sieht einen doppelten Endzweck in den Patenten einerseits wird der Staat dadurch erleichtert, andererseits die alten Tavernenwirthe dadurch entschädigt: in diesen Rücksichten findet er die Patente gut, fodert aber 3 Classen derselben, indem es unbillig wäre, dem Wirth an unbesuchten Straßen das gleiche abzufordern was der an grossen Heerstraßen zu bezahlen hat, Carmintran folgt. Zimmermann findet die Patente ebenfalls sehr zweckmäßig. Huber stimmt den Patenten bey, indem er keinen Grund einsieht, warum man diejenigen Bürger nicht erleichtern sollte, welche verkehren, insofern Möglichkeit vorhanden ist, dieses zu thun. Wyder folgt. Die Einführung von Wirthshauspatenten wird anerkannt.

Secretan im Nahmen der Saalinspektoren trägt darauf an, dem Nationalbuchdrucker Bruner zugestatten im Urselinerkloster zu Luzern, seine Druckerey einzurichten. Zimmermann und Billeter genehmigen diesen Antrag. Carrard nnterstützt denselben ebenfalls und wünscht daß man den Saalinspektoren den Auftrag gebe, hierüber provisorisch die nöthigen Einrichtungen, zu veranstalten. Dieser letzte Antrag wird einmüthig angenommen.

Senat 17. September.

Die Sitzung ward geschlossen gehalten und dauerte von acht bis halb drey Uhr.

Es ward darinn ein die Klöster betreffender Beschlusß angenommen, von dem wir vielleicht bald mehr sprechen werden.

Grosser Rath, 18. Sept.

Das Weinschenk Gutachten wird sogleich an die Tagesordnung genommen.

Cartier fodert, daß der 22 Paragraph dahin abgeändert werde, daß die bisherigen ehehaften Wirthshäuser zu keinen Zeiten Patente bezahlen sollen, im

dem sie ihr Recht schon auf unbedingte Zeiten hinaus, ertauft haben. Lüscher vertheidigt den Paragraph, indem er darstellt, daß nach Cartiers Vorschlag die Entschädigung zu groß würde. Graf will einen Unterschied machen zwischen ausschließenden und zwischen bloß gewöhnlichen Tavernenrechten und ersteren auf dreißig Jahre Patent, Freiheit geben. Billeter stimmt Graf bey. Trösch will, daß die neuen Wirthe doppelt soviel für die Patente zahlen sollen als die Kommission vorschlägt, und daß dann hiervon noch etwas den alten Tavernenwirthen zur Entschädigung bezahlt werde. Der 22 Paragraph wird unverändert angenommen.

Der 21 Paragraph wird ohne Einwendungen genehmigt.

Lüscher fodert Verbesserung der Redaktion des 23 Paragraphs, wegen den vielen durchgestrichenen Paragraphen. Dieser Antrag wird, so wie auch der 24 und 25 Paragraph des Gutachtens angenommen.

Huber bemerkt, daß die Besoldungen für das Bureau des Senats noch nicht bestimmt sind, und glaubt, daß nun der Senat selbst überzeugt sey, sein Bureau müsse auf gleiche Art besoldet werden, wie das des großen Raths, und schlägt daher auch die gleichen Besoldungen für dasselbe vor. Dieser Antrag wird sogleich einmüthig angenommen.

Trösch fodert, daß der Rapport über die Bürgerrechte in Berathung genommen werde, damit wir bey der bevorstehenden Vacanzzeit doch auch etwas von unsern Berichtigungen bei Hause erzählen können. Ruzet begehrt, daß die Gutachten ihrem Datum zufolge in der Reihe vorgenommen werden. Wyder begehrt Tagesordnung über Ruzets Antrag.

Der Bürgerrechts Rapport wird vorgenommen und zum zweiten Mal verlesen.

Cartier erkennt, daß die Commission auf ihre Grundsätze hin, einen gut ausgearbeiteten Gesetzesvorschlag vorlege, allein er kann in Rücksicht der Grundsätze selbst nicht mit ihr einig seyn. Wir haben alle die gleiche Konstitution angenommen, unsre Gesetze sollen alle erblichen Vorrechte zerstören, und daher mißbillige ich diese Aufstellung von zweierley Arten Bürgerrechte, welche ich für ganz der Konstitution zuwider halte. Wir dürfen keinen Unterschied zwischen Staatsbürgern und Gemeindegürgern festsetzen, sondern müssen alle einander gleich machen, und um dieses ohne Ungerechtigkeit bewirken zu können, müssen allerfodert die Gemeindegüter vertheilt werden: um nun die Art dieser Vertheilung zu bestimmen, fodere ich Niederlegung einer Kommission: in Rücksicht der Armengüter aber fodere ich, daß erklärt werde, daß sie nicht den Gemeinden, sondern allen Armen Helvetiens gehören; denn warum sollte der eine arme Staatsbürger mehr Unterstützung erhalten als der andere? und Ihr großmüthige Geber,

Ihr edle Freunde der leidenden Menschheit, Ihr, die ihr diese Armengüter stiftet und vermehret, Ihr woltet doch wohl nicht nur einzelnen Armen geben, sondern Eure Großmuth so weit als möglich wirken lassen! Laßt uns B. Repräsentanten dieses wichtige Werk der Festsetzung einer allgemeinen Gleichheit unter allen Staatsbürgern selbst unternehmen und nicht die Ehre davon einer künftigen Gesetzgebung überlassen!

Trösch kann Cartiers aufgestellten Grundsätzen nicht beipflichten, weil die Gemeindegüter und Armengüter den Gemeinden selbst gehören, und ohne ihre eigene Einwilligung nicht getheilt werden können: auch wäre diese Theilung allen Lokalitäten zuwider: er will, daß sich jeder helvetische Staatsbürger in die Gemeindegüter einkaufen müsse, wo er sich setzen will; übrigens gefällt ihm das Gutachten wohl.

Anderwerth fodert Paragraphweise Behandlung des Gutachtens. Zimmermann widersteht sich dieser Ordnungsmotion, indem man erst über die Grundsätze selbst einig seyn müsse, ehe man in die Sache selbst eintreten könne. Man geht über Anderwerths Antrag zur Tagesordnung.

Regli sieht den Rapport wie Cartier als konstitutionswidrig an, und will denselben ganz verwerfen. Smür stimmt auch Cartiers Grundsätzen bei, und glaubt, man befördere besonders die Landwirtschaft durch Vertheilung der Gemeindegüter, welche immer nur Gemeindegüter statt Gemeingeist unterhalten, und welche bewirken, daß sich Bürger aus verschiedenen Gemeinden als Fremde ansehen. Zimmermann erklärt, daß er ebenfalls in den gleichen Grundsätzen stehe wie Cartier, weil man sich ohne Festsetzung derselben nichts Ganzes und keine wahre Einheit im Staat denken kann: die Gemeindegüterrechte sind das wahre Fundament des Föderalismus. Aber dagegen ist er überzeugt, daß die Vertheilung der Gemeindegüter nicht vor sich gehen kann, bis der Staat organisiert ist; bis Finanz und Kirchenwesen besonders hinlänglich bestimmt sind, denn ohne diesen Aufschub, ohne diese Vorsicht, würden Arme zu tausenden aller ihrer bisherigen Unterstützung beraubt werden. Einzig aus diesen Gründen schlug die Kommission diesen Weg ein, den sie der Klugheit angemessen fand, um ihn, nicht als ganz den Grundsätzen gemäß, aber einstweiliges Palliatif anzugeben, weil es so dringend ist, über diesen Gegenstand einige Verfügungen zu treffen, daß man nicht den Zeitpunkt der Aufstellung der reinen Grundsätze abwarten konnte, sondern sich nun mit einer provisorischen Einrichtung begnügen muß. So sehr ich aber überzeugt bin daß die Anwendung der reinen Grundsätze jetzt noch gefährlich und schädlich wäre, so sehr freue ich mich, daß dieselben hier zur Sprache kommen, und daß dieselben dadurch sich allmählig bey dem Volke ver-

breiten werden, Ich wünsche also, daß das Gutachten der Commission als einstweiliger Vorschlag angenommen und artikelweise behandelt werde.

Zomini will den Rapport sogleich seiner Dringlichkeit wegen paragraphweise in Berathung nehmen. Legler stimmt ganz Zimmermann bey, weil sonst Pfarrer, Schulen, Arme, und besonders auch in den Alpen die Gemeindswerke, wie z. B. Eindämmung der Bergströme u. d. g. auf einmal in Steken gerathen, und größtentheils zu Grunde gehen würden. Gemeindgüter und Gemeindsrechte sind keineswegs aristokratischen Ursprungs, denn unsre lieben alten Demokraten hatten sie auch, und wir lebten wohl dabey: Durch Vertheilung derselben würde nur der Reiche gewisnen, denn der Arme hatte seinen erhaltenen Antheil sehr bald wieder verschleudert, und dann wäre zu dessen Unterstützung kein Gemeindgut mehr vorhanden. Man sagt durch die Gemeindgüter werde Ungleichheit zwischen den Staatsbürgern verursacht — freylich, oder wann einer in einer vortheilhaften Handlungsocietät steht, ein anderer aber in einer schlechten, so ist dieß auch Ungleichheit; sollten diese also auch aufgehoben werden? ich fordere also auch paragraphweise Behandlung des Gutachtens.

Anderwerth stimmt Leglern bey, weil in Helvetien keine Auflagen bekannt waren und durch Vertheilung der Gemeindgüter, auch die kleinen Gemeindsausgaben alle durch Auflagen enthoben werden müßten, und sobald durch das Gesetz bestimmt wird, daß sich jeder helvetische Bürger in jedes Gemeindrecht einkaufen kann, so fällt alles anscheinend constitutionwidrige der Gemeindsrechte weg.

Ruzet stimmt Cartier bey, und wundert sich, daß er nicht von einem Grundsatz Gebrauch machte, der in der Physik und in der Mathematik ein Axiom ist: „wer das Mehrere kann, kann auch das Mindere.“ Nun kann jeder Bürger, und jeder Fremde der 20 Jahr in Helvetien wohnt, Direktor werden, aber um Bürger einer Stadt, eines Fleckens oder gar eines Dorfes zu werden, muß er sich erst einkaufen und zahlen! Seit meine Augen offen sind, war ich immer wider die Gemeindgüter, und werde immer darwider seyn, so lange deren vorhanden sind. Wer sieht nicht den ökonomischen Vortheil, der aus der Vertheilung der grossen unbenuzten liegenden Gemeindgüter entstehen muß! Aber, ich weiß wohl der Weg zum Guten ist wie der Weg zum Himmel, es giebt immer gute Leute genug, die denselben mit Dornen bestreuen, aber wir wollen uns nicht irre machen lassen, die Gemeindgüter müssen — ja sie müssen doch vertheilt werden; also

sollten wir lieber heute als Morgens das grosse Werk unternehmen. — Doch weil man Gefahr sieht, so will ich also auch Zimmermann bestimmen, begehre aber dabey, daß Cartiers Bemerkungen der Commission zu sorgfältiger Berathung zugewiesen werden.

Arb stimmt Cartier darin bey, daß er keine doppelten Bürgerrechte will; dagegen aber wünscht er die Gemeindgüter beizubehalten. Spengler sagt, schon lange war mir bange vor dieser Frage weil der Geist der Constitution die Vertheilung der Gemeindgüter erfodere; doch stimme ich Zimmermann bey. Trösch glaubt, man wisse nicht wie die Gemeindgüter entstanden sind, sonst könnte man ihre Vertheilung nicht fodern; besonders wegen den Armen, die sogleich das welches sie durch die Theilung erhalten, verkaufen würden; er stimmt also Zimmermann bey.

Bourgeois gesteht, daß die Vertheilung der Gemeindgüter einige Schwierigkeiten habe, allein sie ist in der Constitution gegründet. Diese gestattet nicht zweierley Arten Bürgerrechte. Zudem kommt noch die ungerechte Art der Benutzung derselben, indem nur die Reichen, welche viel Vieh besitzen, die Gemeindgüter eigentlich benutzen, und dieser schändliche Mißbrauch kann in dem wiedergeböhrenen Helvetien nicht mehr geduldet werden! Durch die Vertheilung hingegen wird der Akerbau vermehrt; jeder Arme bekommt ein Gut, durch das er sich erhalten kann. Die Armenpflege soll durch Distrikts Armenanstalten geschehen; indessen soll die Vertheilung für einmal noch nicht gebotten, sondern nur gestattet werden.

Akermann sieht keine Schwierigkeit im doppelten Bürgerrechte: jetzt haben einige Bürger Antheil an Gemeindgütern; nach ihrer Vertheilung hätte niemand mehr etwas, und also wäre freilich hierüber völlige Gleichheit; aber nicht diese Gleichheit ist Gegenstand unsrer Constitution! durch diese Vertheilungen würden bald alle Waldungen ausgerautet und Holzmangel entstehen. Dagegen aber sollen die urbar zu machenden Gemeindgüter zu lebenslänglicher Nutznießung unter die Gemeindsgeossen vertheilt werden, — aber ja nicht zu unbedingtem Eigenthum, weil dadurch der Arme sehr bald durch Verkauf, oder Verschreibung seines Antheils wieder beraubt würde, und denn kein so glückliches Mittel mehr vorhanden wäre dem Armen zu seinem Unterhalt ein Stück Land anzuweisen. —

(Die Fortsetzung im 166. Stück.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Hundert sechs und sechzigstes Stück.

Viertes Quartal.

Zürich, Montags den 8. October 1798.

Gesetzgebung.

Senat, 18. September.

(Fortsetzung.)

Billeter stimmt Cartier bei, weil die Gemeindgüter dem Nutzen des Vaterlandes zuwider sind, und nur der Reiche die Gemeindweiden benutzt, dahingegen durch die Vertheilung das schönste Land entsteht, und selbst die Waldungen vertheilt am besten unterhalten werden. Die Gemeindgüter waren ein Nachwerk der Oligarchen, um den Gemeingeist zu zerstören. Daher fodere ich Rückweisung des Gutachtens an die Kommission. Ammann kann Cartier nicht beistimmen, weil durch eine Vertheilung die Reichen sehr bald alles an sich gebracht hätten, und dann für die Armen keine Ansprache an Gemeindgüter mehr vorhanden wäre; er stimmt Legler bei. Capani begehrt, daß endlich einmahl abgestimmt werde. Huber widersezt sich dieser Ordnungsmotion, weil dieser in Berathung liegende Gegenstand vielleicht der wichtigste unsrer mannigfaltigen Arbeiten ist. Capani zieht seinen Antrag zurück, Ulmann erneuert denselben und wird von Cartier unterstützt. Auf Anderwerths Antrag geht man über diese Ordnungsmotion zur Tagesordnung über.

Wohler bezeugt, daß durch eine Gemeindgütervertheilung, die im Freyamt statt hatte, schon 60 Arme dieser Gemeinde ihren Antheil veräußert haben, und nun nirgends kein Fleckchen Land mehr ist, das ihnen zum Unterhalt angewiesen werden kann: er stimmt also ganz Uckermann bei.

Blás ist Billeters Meinung, doch will er die Waldungen ungetheilt lassen.

Huber sagt: die Gemeinden hatten als Gesellschaften das Eigenthumsrecht auf ihre Gemeindgüter: wir können also nicht sagen, „ihr sollt nicht theilen“, wäre dieses Eigenthum ganz unbedingt gewesen, so hätten wir überhaupt kein Recht hierüber Verfügungen zu treffen: allein mit dem unbedingtem Eigenthum der Gemeinden war auch meist noch bedingtes Eigenthum verbunden, und einzig in dieser

Rücksicht sind Verfügungen durch die Gesetze darüber möglich, sonst aber nicht. In diesen Zeiten wäre es unklug zur Theilung aufzurufen, weil leicht Streitigkeiten dadurch entstehen könnten; aber noch weit ungeschicklicher wäre es zu erklären, daß gar nicht getheilt werden soll. Uckermanns Vorschlag aber ist eine Privilegienertheilung für die Lumpen und würde in der Klasse der Armen allen Kunstfleiß und jede Betriebsamkeit ersticken. Er stimmt also zur Verathung des von der Kommission vorgelegten Gutachtens. Escher folgt und glaubt wir können nichts über die Gemeindgüter disponiren, weil sie den Gemeinden als Eigenthum gehören, und sie dieselben nach Belieben theilen oder nicht theilen können.

Durch Stimmenmehr werden die Grundsätze der Kommission angenommen und das Gutachten Paragraphweise in Berathung gezogen.

Kellstab will den 1 Paragraph höchstens als eine provisorische Bestimmung annehmen, weil durch denselben ein Staat im Staat entstehen könnte, und er sich hierwieder immer aus voller Kraft setzen wird. Trösch unterstützt den Paragraph, und glaubt, Kellstab verstehe denselben unrecht, sonst würde er ihn auch annehmen. Zimmermann stimmt ganz Trösch bei. Billeter folgt ebenfalls und glaubt den Paragraph zur Sicherung dieser Eigenthumsrechte nothwendig. Anderwerth hofft, die Armengüter werden wenigstens nicht vertheilt werden, und da deren nur in der deutschen Redaktion des Gutachtens in diesem Paragraph erwähnt wird, so will er die deutsche Redaktion der französischen gleich machen. Carrard stimmt Anderwerths Redaktionsverbesserung bei, indem er nicht weiß, warum von den Armengütern hier die Rede seyn sollte. Zimmermann fodert dagegen, daß das Französische dem Deutschen gleich gemacht werde, indem die Auflösung dieses Ausdrucks im Französischen nur ein Uebersetzungsfehler ist. Anderwerth unterstützt Carrards Forderung. Billeter, Secretan, Trösch und Legler hingegen stimmen Zimmermann bei, dessen Antrag in Rücksicht auf Redaktion

angenommen wird. Schlumpf stimmt Kellstabs Besorgnissen bei, und will daher das Wort einstweilen dem Paragraph beifügen. Cartier widersetzt sich Schlumpfs Antrag indem grade durch bloße provisorische Aufstellung dieses Grundsatzes Unruhe entstehen könnte. Billeter stimmt Cartier bey, in dem es das Ansehen haben würde, als ob man bald diese Güter zu Handen des Staats zu ziehen im Sinn hätte. Zimmermann sagt zur Beruhigung Kellstabs, daß es sich ja von selbst verstehe, daß diese Verfügungen nur für den jetzigen Zustand der Gemeindgüter bestimmt seyen, denn wenn man einst in andern Umständen die Gemeindgüter theilt, so werden auch ganz andere Verfügungen hierüber zu machen seyn. Erösch unterstützt aufs Neue den Paragraph welcher angenommen wird. Anderwertz begehrt, daß der 2. §. für alle Städte gleich gemacht werde. Zimmermann vertheidigt den Paragraph. Escher fodert eine bestimmtere Redaktion desselben, indem nicht nur in den ehevorigen Souverainen Städten, sondern auch in den Municipalstädten und andern Orten Staatsgut vorhanden seyn kann. Billeter folgt und führt zum Beispiel die Zeughäuser einiger ehevorigen Municipalstädten an. Zimmermann glaubt, diese Municipalstädte, welche eigne Zeughäuser hatten, seyen auch in dem 2. begriffen gewesen, doch will er gerne eine vollständigere Redaktion annehmen. Huber will, daß man vor allem aus bestimme, was Staatsgut und was Gemeindgut sey. Carmintrans schlägt eine vervollständigte Redaktion des 2. vor: Jomini unterstützt Carmintrans Antrag. Hecht ist gleicher Meinung, will aber, daß wenn man den Städten das Staatsgut wegnehme, man auch ihre Beschwerden mit übernehme. Capani glaubt die ehemaligen gnädigen Herren haben sich soviel unter dem Namen Staatsgut angemaaßt und selbst die Körper ihrer sogenannten Unterthanen mit darin begriffen, daß hierüber die größte Sorgfalt nothwendig sey und er daher eine allgemeine Redaktion verwirft. Secretan sagt, hier sey keine Untersuchung dessen, was Staatsgut ist oder nicht ist: er will einzig, daß in jeder Gemeinde, vorzüglich in den ehevorigen souverainen Städten sorgfältig untersucht werde, was Staatsgut ist, um dasselbe vom Gemeindgut zu trennen. Der Paragraph wird mit Secretans Verbesserung angenommen.

Da der X. Abschnitt des Reglements vom Senat verworfen worden, so begehrt Huber, daß dasselbe aufs neue der Kommission zugewiesen werde. Zimmermann glaubt, da der Senat hierüber unsere Beschlüsse nicht annehmen wolle, so sey es am Besten ihm keinen mehr zuzusenden und für uns selbst diesen Abschnitt des Reglements zu bestimmen. Secretan glaubt, wir sollen ein Reglement für beide Räte entwerfen und kann also Zimmermann nicht bei-

stimmen; aber eben so wenig will er dem Senat in Rücksicht der Namensumfrage nachgeben: er glaubt aber der Senat habe diesen Abschnitt verworfen, weil die Senatoren nicht gerne stehend ihre Meinungen äußern, er will daher beysetzen, daß man in Nothfällen mit der Erlaubniß der Versammlung auch sitzend seine Meynung äußern könne. Marcacci stimmt Secretan bei, dessen Antrag angenommen wird.

Erösch begehrt wieder einmal, daß kein Mitglied zweimal sprechen dürfe, ehe andere einmal gesprochen haben. Man geht zur Tagesordnung.

Nachmittag 4. Uhr.

Die Gemeinde Knonau im Kanton Zürich zeigt an, daß sie zu dem ehevorigen landvögtslichen Schloß, Bau und Brennholz in unbestimmter Quantität habe liefern müssen, ohne daß darüber eine schriftliche Verpflichtung vorhanden sey, daher begehrt dieselbe, von dieser Beschwerde, welche die zürcherische Verwaltungskammer nun aufodert, befreit zu werden. Ras erklärt diese Beschwerde der Gemeinde Knonau als eine Usurpation von Seite der alten Regierung und in frühern Zeiten von Seite der alten Edlen von Knonau: er wünscht Verweisung dieser Bittschrift an das Direktorium, welches dieselbe dann dem gehörigen Richter übergeben werde. Fierz hat mit der Bittschrift und mit Ras gleiche Grundsätze, aber da diese Beschwerde nur eine aufgedrungene Ungerechtigkeit ist, so will er sie sogleich als eine persönliche Feudallast aufheben. Wyder fodert Tagesordnung, weil dieses eine Rechtsache ist, die vor die gewöhnlichen Richter gehört. Schlumpf folgt Wydern, weil hier die Gemeinde und die Verwaltungskammer als bestimmte Partheyen neben einander erscheinen. Ulmann sagt: dieser Beschwerde zufolge müßten Landvögte, Obervögte und Gerichtsherren beholzet werden, nun sind diese nicht mehr vorhanden, folglich soll die Beschwerde von selbst aufhören. Ruce folgt Schlumpf, weil, wer nur eine Parthey hört, so viel als nichts hört. Man geht zur Tagesordnung. Billeter fodert als Ordnungsmotion, daß diese Bittschrift an den Richter über solche Gegenstände, nemlich an den Finanzminister gewiesen werde. Schlumpf sagt, da hier durchaus nichts als eine gewöhnliche Rechtsache ist, so gehört sie auch nur dem gewöhnlichen Richter zu, also fodere ich auch über diese sogenannte Ordnungsmotion Tagesordnung. Man geht zur Tagesordnung.

Ein Scheerschleifer aus dem Departement des Mont Blanc, der schon seit 25 Jahren seinen Beruf ungestört in Bern treibt, klagt, daß man ihn nun fortreiben wolle, und bittet um Schutz für Fortsetzung seiner Arbeit. Suter sagt man soll ihm erlauben, weiter fort Scheeren zu schleifen. Capani fodert Tagesordnung und Verweisung an das Direktor-

rium, um durch dasselbe diesen Bittsteller schützen zu lassen. Lüscher fodert auf die Konstitution begründete Tagesordnung, weil jedermann Freyheit hat, einen Beruf zu treiben. Billeter folgt Capani. Lüscher's Antrag wird angenommen.

Ein Trompetermajor von Arau, der die jungen Trompeter für die Bernerkavallerie bildete und dafür eine Pension von der Bernerregierung bezog, bittet um Fortsetzung der elben und anerbietet sich acht republikanische Trompeter zu bilden. Schlumpf will der Gerechtigkeit gemäß den Vertrag der alten Bernerregierung halten, und fodert also Verweisung der Bittschrift an das Direktorium, damit es de. selben entspreche. Billeter, Wyder, Cartier und Lüscher folgen diesem Antrag, welcher einmüthig angenommen wird.

B. Gisind von Hölstein im Kanton Basel bittet um seine Legitimation, um als Lehrling in eine Papiermühle aufgenommen werden zu können. Auf Huber's Antrag wird diesem Begehren sogleich einmüthig entsprochen.

B. Brünisholz von Freyburg bittet um seine Legitimation und um eine Pension aus seines Vaters hinterlassenen beträchtlichen Mitteln, wovon ein Theil dessen Verwandten, ein zweiter Theil Armenanstalten, und ein dritter Theil zur Unterstützung armer Oligarchen bestimmt war, und da nun dieser letztere Theil seine Bestimmung nicht mehr erfüllen kann, so wünscht er, daß ihm, als einzigem Kind, die Nugnießung davon zukomme. Die Verwaltungskammer von Freyburg unterstützt diese Bitte. Carmintran glaubt, dieses Begehren sey so billig und so natürlich, daß man demselben entsprechen könne, doch will er erst zur nöthigen Sorgfalt eine Commission über diesen Gegenstand niederlegen lassen. Nuce sagt, die Wölfe haben immer nur für die Wölfe gesorgt, und aus diesem Grund hat dieser abscheuliche Vater seinen eignen Sohn vernachlässigt, um dagegen die Oligarchen zu unterstützen; er stimmt übrigens Carmintran bei, dessen Antrag angenommen und in die Commission geordnet worden, Carmintran, Cartier und Anderwerth.

B. Blodeau von Romont im Canton Freyburg klagt, daß man ihn nicht zum Patrouillwächter ernannt habe, da er doch schon seit mehreren Jahren diesen Dienst in Treue verrichtete. Chenaud fodert Verweisung dieser Bittschrift an den Kriegsminister. Capani fodert Tagesordnung, weil sich der Bittsteller an die Freiburger Verwaltungskammer zu wenden hat. Secretan fodert einfache Tagesordnung. Huber folgt Secretan. Capani's Antrag wird angenommen.

B. Amman von Zürich fodert Erlaubniß eine B. Schmalter von Lausanne, vor Beendigung ihres Wittwenjahres, heurathen zu dürfen, indem sie wegen

boshafter Entfernung ihres Mannes geschieden, und also nicht von ihm schwanger seyn könne. Secretan fodert Tagesordnung, weil wie die alten Gesetze, besonders wenn sie weise sind, nicht aufheben sollen, und die abgeschiedene Wittwe ein Jahr Neuzzeit haben muß. Man geht zur Tagesordnung.

Senat, 18. September.

Der Beschluß, welcher den 10ten Art. des Reglements der von der Art die Meinung vorzutragen handelt, enthält: wird verlesen: Mur et rath zur Annahme, da die vorherigen Verwerfungsgründe dieses Abschnittes nun gehoben sind. Mitteilholzer will verwerfen, indem der Art. kraft welchem man um seine Meinung vorzutragen, vom Sitze aufstehen soll, hier abermals vorkommt. Fornerod ist gleicher Meinung wenn ein Mitglied etwa krank wäre, so könnte er durch dieses Gesetz vom Sprechen abgehalten werden, besonders wenn er einen zweyständigen Vortrag zu machen hat. Crauer will um einer solchen Kleinigkeit willen nicht verwerfen; der Anstand erfordere auch wirklich, daß der Redner vom Sitze aufstehe. Mürger will auch annehmen. Lütthi von Langnau ebenfalls. Kubli verwirft wegen dem Aufstehen, daß er sehr unkommlich findet; für den ein oder andern ausgezeichneten Redner möge es wohl bequem seyn; aber die Zaghaften könnte es abschrecken; er sieht auch gar keine Nothwendigkeit davon ein; was den Anstand betrifft, so komme es dabey wohl mehr auf anständige Worte als auf Sitzen oder Stehen an. Der Beschluß wird verworfen.

Der Beschluß, welcher das Direktorium auffodert, durch zweckmäßige Polizeimaßregeln dafür zu sorgen, daß die ersten Lebensmittel in Luzern in mäßigen Preisen zu finden seyen, und das Holz aus den Nationalwaldungen geliefert werde, sobald dessen Preis zu sehr steigen würde, wird verlesen. Lütthi von Sol. findet dieser Beschluß sey ein Meisterstück von Unsinn, und es scheine, der grosse Rath wolle nun dafür sorgen, daß die Repräsentanten recht viel Gold sammeln können, und will denselben, ohne Urtgenz zu erklären, zurücksenden. Die Urtgenz wird erklärt. Crauer unterscheidet zwei Theile in dem Beschluß; den ersten der von den Lebensmitteln überhaupt spricht, möchte er auch verwerfen; den zweiten aber der das Holz betrifft, hält er für wichtig; Luzern hat für meistens Holz bis dahin aus dem Canton Waldstädten gezogen; seit den Unruhen ist keines mehr gekommen; dadurch ist grosse Theuerung desselben entstanden und Maasregeln darüber müssen getroffen werden. Indes will er den Beschluß verwerfen. Mur et verwirft auch indem der Beschluß zu einem Maximum führen müßte. Die Polizei gehört den Ortsobrigkeiten zu, und der Beschluß würde das Direktorium zu gewaltsamen Maasregeln bevollmächtigen. Mitteilholzer hält die Resolution für wenig vernünftig und für eigennützig und verwirft sie. Lütthi v. Langn. kann sie so dumm nicht finden; er sieht nichts darin als Vorsicht und Fürsorge für Holz in Hinsicht auf die obwaltenden außerordentlichen Umstände; er will annehmen. Fornerod hält den Beschluß für allzuvoreilig; die Municipalität in Luzern werde schon Vorsorge tragen; er hält auch den Beschluß für so sagen inconstitutionell und verwirft ihn also. Mürger stimmt Lütthi v. Langnau bei. Lütthi v. Sol. findet klar, daß durch den Beschluß ein Maximum eingeleitet werde, wovor man sich zumal nach dem traurigen Beispiele Frankreichs billig hüthen soll; das heilige Eigenthum werde dadurch verlest. — Vor einiger Zeit haben die gefezgebenden Räte das Direktorium auch aufgefodert, schleunige und scharfe Maasregeln gegen die Rebel-

ten zu nehmen; was thut das Direktorium hierauf: es bevollmächtigt den General Schauenburg eine Militär-Commission nach Willkür zu errichten; — dieß war keineswegs was wir wollten. Hier sollte ihm nun abermals willkürliche Gewalt übertragen werden. Auch ist es ein mehr als sonderbares Verlangen, das in den Erwägungsgründen des Beschlusses geäußert wird: es sollte die Hauptstadt den übrigen Theilen der Republik das Beispiel von Wohlfeilheit geben, da es nothwendig in jeder Hauptstadt immer theurer seyn muß. Fornerod behauptet dieß letztere wäre ganz falsch und in allen europäischen Hauptstädten seyen die Lebensmittel immer wohlfeiler als anderswo. Lang verwirft den Beschluß als partheyisch, die Freyheit einschränkend und selbst für das Nationaleigenthum nachtheilig, wenn das Holz aus den Nationalwäldungen unter dem Preis verkauft werden sollte. Meyer v. Arb. und Dolder verwerfen ebenfalls. Der Beschluß wird verworfen.

Der Beschluß welcher dem Direktorium 100,000 Franken bewilligt, wird verlesen. Mittelholzer verlangt eine Commission, indem er die Summe stark findet. Dolder glaubt, die Commission könnte nichts untersuchen, indem die Summe zu Staatsausgaben, von denen für einmal keine Rechnung zu erhalten sey, verlangt werde. Fornerod findet, es sey fürchterlich 100,000 Franken für den Transport nach Luzern zu verlangen; er will eine Commission soll mit dem Direktorium unterhandeln, ob man nicht zuerst bloß 50,000, und hernach wenn es nöthig wird, wieder 50,000 Franken bewilligen könnte. Genhard will annehmen. Muret ebenfalls, hält es aber für wesentlich hier zu erklären, daß wir keineswegs gemeint sind, diese Summe für die Reise und den Transport des Direktoriums und der Minister nach Luzern zu bewilligen. Lütthi von Langnau will annehmen und das Considerant des Verlangens aus der Bottschaft des Direktoriums ins Bulletin einrücken, indem dieses deutlich spricht. Meyer v. Arb. kann nicht begreifen, wie Muret nur denken kann, das Direktorium wolle auf Kosten der Nation reisen. — Der Beschluß wird angenommen. Auf Lütthi v. Sol. Antrag soll die Bottschaft des Direktoriums ins Bulletin eingerückt werden, aus der sich klar ergibt, daß die Summe hauptsächlich zu unvorgesehenen Ausgaben während der Vacanzzeit des Rathes verlangt wird.

Der Beschluß, welcher die Geistlichen, welche auch auf neue Aufforderung hin den Bürgereid zu schwören verweigern würden, über die Grenzen der Republik zu bringen verordnet, wird verlesen. — Man verlangt eine Commission. Fornerod will sogleich annehmen, indem er den Beschluß für eben so klar als dringend ansieht. Muret hält den Beschluß, von welchem das ganze zukünftige Schicksal helvetischer Bürger abhängen kann, für wichtig genug, um ihn durch eine Commission untersuchen zu lassen. Genhard stimmt Muret bey; er vermuthet zwar die Commission werde zur Annahme rathen, und er hätte einiges in dem Beschluß abgeändert gewünscht: wann die Namen derer, die ist auf neue Aufforderung hin schwören, gedruckt werden, so könnte das glauben machen, die so längst geschworen haben, hätten nicht geschworen. Lütthi von Solothurn hält Genhards Bemerkung für ganz ungegründet; in die zu druckende Akte wird man erst setzen: folgende Geistliche sind neuerdings aufgefordert worden, den noch nicht geleisteten Eid zu schwören; von denselben haben bereits geschworen, u. s. w. — Die Deutlichkeit, die Fornerod sieht, kann er übrigens in dem Beschluß nicht finden; die über 70 Jahr alten Bürger, die sonst überall vom Eid dispensirt sind, finden sich hier nicht ausgenommen u. s. w. Ueberhaupt ist das Ganze wichtig genug, um näherer Untersu-

chung zu bedürfen. Fornerod nimmt seine Meinung zurück. Es wird eine aus den B. Lütthi v. Sol. Barras, Muret, Augustini und Devey bestehende Commission zur Untersuchung ernannt.

Der Beschluß über Pulver- und Salpeterfabrication und Handel wird verlesen. Dolder rath zur Annahme, indem der hauptsächlich Verwerfungsgrund des früheren Beschlusses nun gehoben sey, und Fabricanten sowohl als Künstler sich vermittelst Patenten vom Auslande Salpeter kommen lassen können. Lang hat Bedenken, eine so wichtige Resolution auf der Stelle anzunehmen; er glaubt man thäte besser der Salpeterhandel und Fabrication ganz frey zu geben; in der Schweiz sind noch gar schlechte Anstalten zur Salpeterbereitung, da man deren leicht überflüssig haben könnte. — Dazu muß man aber nicht ausländischen Salpeter kommen lassen, wie die Resolution das gestattet; er schlägt eine Commission vor. Genhard will annehmen. Lütthi v. Langn. stimmt der Commission bey oder würde auch gleich zur Verwerfung rathen; durch die privilegierten Pulvermühlen meint er, werde das Eigenthum zu eng beschränkt. Mittelholzer findet das nicht, indem ja die Privatmühlen auf Rechnung des Staats immer ihre Arbeiten fortsetzen können; er will annehmen. Fornerod stimmt für die Commission; der Gegenstand sey allzuwichtig; und durch jede Beschränkung der Freyheit der Fabrication und des Handels, werde auch die National-Industrie gehemmt. — Man beschließt eine Commission, die der Präsident ernennen, und die Morgen berichten soll. Sie besteht aus den B. Dolder, Neding und Lütthi von Langn.

Der Senat bildet sich in geheime Sitzung, und weist darin den Beschluß über den Finanzplan an eine Commission. Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird der Beschluß angenommen, der dem Oberschreiber des Senats ein Gehalt von 150 Louisdors und freye Wohnung bestimmt.

Eben so derjenige, der jedem Unterschreiber des Senats 150 Louisdors, und jener der dem Dolmetsch des Senats 150 oder wenn er in beyden Sprachen übersezt 200 Louisdors Gehalt bestimmt.

Dolder berichtet im Namen der Besoldungscommission über nachfolgende Beschlüsse.

1. Die Commission rath auf Verwerfung desjenigen, der den Mitgliedern des Obergerichtshofes ein Gehalt von 275 Louisdors bestimmt; sie glaubt 250 Louisdors wären hinreichend. Pfyffer vertheidigt den Beschluß, indem er sich auf die Wichtigkeit des Tribunals gründet, und damit dasselbe einmal in Zeiten wo Faktionen vorhanden seyn möchten, leiznerley Versuchung ausgesetzt sey, glaubt er, müßte es eher einen höheren als einen geringeren Gehalt wie die Repräsentanten haben. Mittelholzer ist gleicher Meinung; besonders auch um allen Ursachen zu Jalousie vorzubeugen; verändert man in der Folge den Repräsentanten ihren Gehalt, so wird man es auch den Oberrichtern thun können. Kubli findet den Gehalt zwar auch zu hoch, aber weniger als die Repräsentanten, glaubt er, sollen die Oberrichter nicht haben deren Gehalts eben so wichtig als traurig sind. Fornerod meint die Glieder des Obergerichtshofes seyen Advokaten, die neben ihren amtlichen Verrichtungen auch auf andere Weise etwas gewinnen könnten; auch seyen ihre Verrichtungen so mühsam nicht, wie die der Repräsentanten; sie haben auch Supplémenten die diesen mangeln. Ninger will annehmen. Neding stimmt der Commission bey. Lütthi von Langnau und Dolder wollen annehmen. Der Beschluß wird verworfen.

(Die Fortsetzung im 167ten Stük.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Hundert sieben und sechzigstes Stuck.

Viertes Quartal.

Zurich, Dienstags den 9. October 1798.

Gesetzgebung.

Senat 17. September.

(Fortsetzung.)

2. Die Kommission rath zur Annahme des Beschlusses der dem ublichen Anklager beim Obergerichtshof 250 Louisdors Gehalt bestimmt. Crauer glaubt, der Beschluss musse verworfen werden. Lut hi v. Sol. und Attenhofer wollen ihn so lange vertagen bis ein neuer Beschluss uber den Gehalt der Obergerichter wird eingekommen seyn. Fornerod und Lang wollen annehmen. Lut hi von Langnau will, da die Stelle permanent ist, den Gehalt als zu stark verwerfen.

3. Sie rath zur Verwerfung desjenigen der dem Oberschreiber des Obergerichtshofes 180 Louisdors und freye Wohnung bestimmt: sie findet den Gehalt zu hoch. Der Beschluss wird verworfen.

4. Sie rath zur Annahme desjenigen der den Kantonsrichtern 100 Louisdors bestimmt. Lut hi v. Langn. halt ihn zu gering. Mittelholzer glaubt eher er sey zu hoch als zu niedrig; indes will er annehmen. Diethelm und Hoch ebenfalls. Stappfer halt ihn fur zu klein, in Rucksicht auf die bevorstehende Vergroserung der Cantone. Meyer v. Arb. ist gleicher Meinung. Munger will ihn verwerfen. Mur et stimmt fur Annahme; das Kantonstribunal versteht die Verrichtungen drei ehemaliger Gerichtsstellen, der Civil-, Criminal- und Sittensrichter. Crauer will den Gehalt als zu gering verwerfen; die Folge seiner Annahme ware, das vom Hauptort entfernte Burger die Stelle nicht annehmen wurden. Barras will auch verwerfen. Fornerod und Dolder wollen annehmen. Der Beschluss wird angenommen.

Grosser Rath, 19. September.

Das Vollziehungsdirektorium erstattet in einer Bottschaft (siehe Republikaner 146. Stuck) einen ausfuhrlichen Bericht uber die gegenrevolutionaren Unternehmungen, welche in den Kantonen Sentis und Waldstatten zum Ausbruch kamen. Nace sagt, diese ganze Geschichte sey eine schmerzhaft Probe der traurigen Folgen, welche Unwissenheit und Patriotismus haben konnen: er begehrt, das diese wichtige Bottschaft in allen 3 helvetischen Sprachen gedruckt, in alle Distrikte versandt und von allen Pfarrern von den Kanzeln verlesen werde, das ferner alle Vipern und Schlangen die den Namen eines Geistlichen und selbst den eines Menschen entehren und die das Volk verfuhren, vor ein Gericht gezogen und abschreckend selbst die Abwesenden durch Anheften ihres Bildnisses an Gal-

gen und Rad gestraft werden; und endlich das die Vipernester von denen das meiste Unheil ausgieng, nehmlich die Kloster Einsiedlen und St. Gallen zerstort werden, so das kein Stein auf dem andern gelassen werde. Cartier will nichts von dem Glend sprechen das bewirkt wurde und auch nichts von den Verbrechen das dieses hervorbrachte: den Franken haben wir die Rettung unsers Vaterlandes zu verdanken, ich fodere also, das man erklare, das sich die frankische Armee und ihr wackerer General, so wie auch unser Vollziehungsdirektorium ums Vaterland verdient gemacht haben: ferners stimme ich dem beehrten Druck dieser Bottschaft bey, fodere den Dank des Vaterlandes fur die Statthalter die sich bey diesem Anla fur die Sache der Konstitution verwendet haben, begehre Niedersetzung einer Kommission, die die Gerichtsstellen bestimme, welche die Verbrechen der Gegenrevolutionairs zu untersuchen und zu bestrafen haben, und endlich fodere ich Entsprechen der Begehren, die das Vollziehungsdirektorium in dieser Bottschaft an uns macht. Huber sagt, hier haben wir ein wahres Besspiel von Schlangen, welche die Einfalt der Tauben mibrauchten: (siehe Circularbrief von St. Gallen pag. 616.) Allein das Ungluck das bewirkt wurde, soll unsere Rache stumm machen; und daher verabscheue ich den Galgen und Rad; — eben so wenig sollen wir uns durch Zerstorung an Gebuden rachen wollen. Ich stimme gerne dem Druck dieser Bottschaft und dem gefoderten Dank fur die Franken bey, allein vor allem aus begehre ich Niedersetzung einer Kommission uber diesen Gegenstand, und besonders auch, das nicht Verdienst ums Vaterland erklart werde, bis wir durch einen sorgfaltigen Bericht einer Kommission bestimmtere Angaben in Harden haben. Hartmann bemerkt, das nicht nur die Gegenrevolutionairs in denjenigen Kantonen wo die Aufruhr ausbrach, zur Verantwortung und Straf gezogen werden sollten, sondern auch die in andern Kantonen, und das gerade die Capuziner in Sursee auch in diesem Fall seyn mochten: er begehrt Niedersetzung einer Kommission zur Untersuchung ob bey diesem Anla uberall die konstituirten Gewalten ihre Pflicht erfullt haben, indem z. B. in Luzern beynah offentlich in Wirthshausern fur die Rebellen angeworben wurde: auch soll diese Kommission einen Entwurf uber Entschadigung der mit Truppen zu sehr beladenen patriotisch gestimmten Gegenden vorlegen.

Blattmann findet es traurig, das wir unsere Arbeiten in Arau mit diesem unglucklichen Geschehnisse enden mussen und erklart dieses als einen Beweis des Schadens den die zu lange Rache bewirkte: er will gerne allen gefoderten Dank erlassen helfen, hofft aber, das man nun durch diese schreckliche Erfahrung in die Zukunft werde belehrt worden seyn, in dem besonders in dieser Hinsicht Polizey uber die Schenkhuser

wichtig sey: der begehrten Steuer und Unterstützung stimmt er gerne bey, und hofft man werde hierbey besonders auf die bey diesem Anlaß beschädigten Patrioten Rücksicht nehmen: er endigt mit dem Ausruf „möge dies das letzte Bruchstück der schrecklichen Wirkungen des Fanatismus seyn!“

Vozzi will dem Direktorium für die Mittheilung dieser Nachricht danken, und hofft wir werden nun besonders sorgfältig seyn, die Religion nicht zu berühren um nicht neue Unruhen zu veranlassen. Frier stimmt Cartier und Huber bei. Wyder fodert allgemeine Verweisung an eine Kommission, und glaubt das Direktorium kenne noch nicht alle Umstände dieser traurigen Geschichte hinlänglich und will daher alle Mitglieder auffodern ihm mitzutheilen, was jeder hierüber kennt. Escher sagt; auch ich stimme der Niederlegung einer Kommission bey, allein ich fühle mich gedrungen über eine der gemachten Motionen freymüthig meine Meynung zu sagen, ungeachtet ich schon zum voraus erwarte, daß sie nicht den Beyfall der Versammlung erhalten wird: — nur dafür bitte ich, mich nicht zu beurtheilen ehe ich ausgesprochen habe. Man fodert von uns zu erklären, daß sich die fränkische Armee bey diesem Anlaß um unser Vaterland verdient gemacht habe! — auch ich ehre den Muth womit diese den Aufstand in Unterwalden unterdrückt hat, und fühle ganz die schrecklichen Folgen welche entstanden wären, wenn sich die fränkische Armee durch den hartnäckigen Widerstand hätte zurückschrecken lassen; aber so sehr ich diesen Muth ehre, so sehr verabscheue ich diese unmenschlichen Grausamkeiten, welche unmittelbare Folgen des Sieges waren, und nie werde ich dazu meine Stimme geben, daß man von einer Armee erkläre, sie habe sich um unser Vaterland verdient gemacht, wenn sie solche Greuelthaten verübte wie in Unterwalden vorgefallen sind! gerne hingegen trage ich darauf an, daß wir erkennen, diejenigen fränkischen Offiziere, welche sich mit Muth und selbst mit Gefahr ihres Lebens der Wuth ihrer Soldaten widersetzten, und den Unmenschlichkeiten Einhalt zu thun trachteten, diese sich nicht nur um unser Vaterland, sondern um die Menschheit selbst verdient gemacht!

Mace will erklären, daß auch diejenigen Feinde des Vaterlandes seyen, welche die Feinde des Vaterlandes wissentlich beherberget und unterstützt haben. Er kennt keine Strafe die so strenge wäre für die Feinde der Freiheit. Er glaubt man soll im allgemeinen Dank erkennen für diejenigen, welche sich um die Freiheit und um die Menschheit verdient gemacht haben, indem uns das Direktorium keinen Bericht von den vorgefallenen Grausamkeiten mittheilt und wir also auch keine kennen. Strafe und Dank sind die grossen Hebel durch die sich ein Staat erhält, also sollen wir keinen von beiden vernachlässigen: übrigens nebst Bestätigung seiner ersten Anträge, fodert er Druf der Botschaft des Direktoriums ehe die Kommission ihren Bericht abstattet.

Suter: Es ist schmerzlich, wenn die sanfte, friedliche Göttin der Freiheit mit Blut bespritzt wird, sie, die so einfach, so rein wie das Licht der Vernunft uns entgegenläßt;

Es ist doppelt schmerzlich, wenn gute, verirrete Brüder, indem sie glauben für sie zu sechten, als Schlachtopfer ihrer zu abergläubischen Einsicht, und des Fanatismus fallen, geopfert von selbstthätigen meineidigen Pfaffen, unter dem betrügerischen Schein von Religion, die sie entweihen!

Wie und warum dies geschah, und geschehen konnte? — Ich ziehe einen Schleier darum. Genug sey es zu sagen, daß sehr oft, Wahrheit, Freiheit und Glück von Nationen über Hügel von Leichen erreicht werden müssen, so traurig er auch ist!

Wir hätten freilich alle gewünscht, daß diese verirreten und verführten Menschen durch sanftere Bande und Mittel hätten gewonnen werden können; es scheint, es habe nicht so seyn müssen — und ich schweige.

Auch könnte es scheinen, daß unsre Regierung anfanglich den glimmenden Funken hätte erstickten können, wenn sie etwas schärfere Maasregeln angewandt hätte — und wahrlich, ich muß gestehen, daß wenn ich derselben je einen Fehler vorwerfen wolte, es die zu grosse Langmuth und Nachsicht wäre, durch die sie sich bisdahin so sehr ausgezeichnet hat; allein es ist meistens sehr schwer, die Linie zu ziehen, wo Tugend und Verbrecchen, Nachsicht und Strafe sich scheiden — ich gestehe auch hier meine Unwissenheit, und ziehe einen Schleier darum. Die Sache ist geschehn, uns kommt es zu, die Lehre für die Zukunft zu ziehen, daß wir durch alle mögliche Mittel, solches Unglück abwenden lernen. Ich kenne darunter vorzüglich zwei: das eine heist, zu rechter Zeit angewandte Strafe für jeden Verführer des Volks, für jeden Freiheitsfeind, der mit Worten und Werken sich am heiligsten Gebäude unsrer Freiheit, an der Ruhe Helvetiens vergreift; das zweite sanftere und würdigere heist Aufklärung. Dieses V. Diepräsentanten laßt uns vorzüglich anwenden. Wer die Freiheit kennt, muß sie lieben; wer sie kennt, muß sie umarmen, so wie sie jeden unarmt, der sich ihrer würdig macht. Sie ist so gut, so faßlich, daß jedes Kind sie versteht, wenn man sie ihm nur recht darstellt, ja sie ist die Güte, die Vernunft selbst. Aber wir haben gewiß noch nicht alles gethan, um sie überall verständlich zu machen, ja an vielen Orten Helvetiens kennt man nicht einmal die gegenwärtige Lage des Vaterlands. Glaubwürdige Menschen haben mich versichert, daß viele von den unglücklichen Untertwaldnern, die gegen die Franken sochten, noch an das Daseyn der Bärenhöhle geglaubt haben, viele hofften noch auf Hilfe vom alten Bärn, so schrecklich hatten sie die Pfaffen betrogen. — Ich wenigstens habe das größte Bedauern mit diesem guten Volk, und ich bin überzeugt, daß wenn man ihm die Wahrheit klar vor Augen gestellt hätte, es eben so empfänglich für's Gute würde gewesen seyn, als es für's Böse war. Genug davon.

Ich stimme gänzlich dem V. Cartier und den Vorschlägen des Direktoriums bei, und verlange auch, daß wir decretieren sollen, „die fränkische Armee hätte sich um's Vaterland verdient gemacht.“ Ich gebe unserm Escher herzlich gerne zu, daß, ohne eben so viele Excession zu begehen, die ich alle eben so gut, als er verabscheue, die Franken ihr siegreiches Ziel hätten erreichen können, allein wenn wir billig seyn und bedenken wollen, wie ein so hartnäckiger Widerstand den Muth so leicht zur Wuth entflammt, wie viel zu dieser Wuth die Brandweinsässer in Stanzstad mögen beigetragen haben, wie äusserst schwer es ist den Soldaten in seiner Wuth zurückzuhalten, und vorzüglich wie schwer es ist, Handlungen an andern zu beurtheilen und richtig abzuwägen, wenn man noch nie in einem ähnlichen Fall gehandelt hat, so werden wir gewiß billig seyn und den fränkischen Soldaten menschlich entschuldigen. Zudem wissen wir ja, daß die wackeren Offiziere sich mit Gefahr ihres eigenen Lebens der Wuth der Soldaten so oft entgegenstürzten, und daß vorzüglich die vortrefflichen Anführer der 14ten und 44ten Halabrigaden Müller und Mainon so edle Züge ihres Muths und ihrer Menschlichkeit abgelegt haben.

Wenn wir über alles dieses noch bedenken wollen, daß hier die Freiheit unsers Vaterlands auf dem Spiel stand, daß es überhaupt der Freiheit galt, daß wir am schrecklichsten

blutigen Hände eines Bürgerkriegs standen, im Fall die Franken nicht gesiegt hätten, für, daß in dieser Waage Freiheit, Glück und Wohl unsers Vaterlands lagen, so werden wir keinen Augenblick anstehen zu dekretiren, daß die fränkische Armee uns wieder gerettet und sich wohl um unser Vaterland verdient gemacht habe.

Ueberhaupt muß man sich in Beurtheilung eines Ganzen nie von einzelnen Erscheinungen irre leiten lassen, und immer sich fragen, was wäre aus uns geworden, wenn dieses nicht geschehen wäre? Laßt uns nun unermüdet dahin arbeiten, wie wir allem ähnlichen Unglück vorbeugen können, laßt uns arbeiten an der Belehrung, an der Aufklärung dieses Volks, denn schwer würde es auf unserm Gewissen liegen; wenn man bis jetzt nicht alle möglichen Mittel anwenden wollte. Ich hoffe, daß wir durch die Verlegung des Sitzes der Regierung nach Luzern, in diesen Mittelpunkt der schweizerischen Natur, und in die Nähe der verführten Brüder, ihr volles Vertrauen gewinnen werden, ich hoffe sie werden selbst zu uns kommen und sich von der Wahrheit belehren lassen, ja sie werden kommen, sehen, hören und glücklich seyn!

Am Ende bemerke ich noch, daß ich wie Huber, die Bottschaft des Direktoriums einer Commission übertragen möchte, doch aber sehr wünsche, daß die Bottschaft selbst sobald möglich gedruckt würde, damit man überall den wahren Verlauf der Sache kennen lernen möchte.

Secretan ist getheilt in seinen Empfindungen: einerseits fühlt er Dank gegen die Regierung — andererseits Abscheu vor den Verführern, die unter dem Namen geistlicher Väter, das Volk unglücklich machen. — Das Ganze fodert sorgfältige Behandlung, sowohl in Rücksicht der Erklärung des Danke gegen die Franken, als auch das Vollziehungsdirektorium: besonders aber dankt er Suter für die glückliche Wendung, die er dem geschwärtzten Gemälde des Unglücks von Unterwalden gab, — denn mitten in diesem schrecklichen Auftritt von Tod und Verheerung glänzen auch einzelne schöne Thaten hervor, die das Auge des Menschenfreundes wieder erquickten: wer ist z. B. nicht gerührt über die Güte eines fränkischen Soldaten, der ein Kind an Kindesstatt aufnimmt, weil es ihm neben seinen erblasteten Eltern die Hände zutrauensvoll aus der mit Blut bespritzten Wiege darstreckt, und wer freut sich nicht über das zarte Gefühl eines andern Franken, der ein Mädchen heurathet, welches ihm bei seinem Eintritt in ihr Haus zu Füßen fällt und ihn für sein Leben bittet, weil es das Schicksal seiner tod hingestreckten Eltern erwartete. — Er fodert nun allgemeine Verweisung an eine Commission, die das Ganze dieses Gegenstandes untersuche, denn die geforderte Confiskation der Güter gefällt ihm nicht, weil sie Haß gebirt und auf Kinder wirkt: Gegen die Pfaffen von St. Gallen hingegen fodert er die strengsten Maasregeln, und dagegen Untersuchung derer, die durch sie unter dem Mantel einer wohlthätigen Religion verführt und ins Unglück gestürzt wurden. Huber hätte gewünscht, daß die Wunden, die das traurige Schicksal Unter-

waldens in unsrem Herzen verursachte, nicht wieder aufgerissen worden wären, und daß der Schleier, den das Direktorium auf diese Ereignisse legte, nicht wäre weggezogen worden: Er sieht nicht ein, wie man nur einem Theil der fränkischen Armee Dank bezeugen wolle, und warum wegen der Wuth einzelner Soldaten der Dank gegen die ganze fränkische Armee sollte eingeschränkt werden, wollten wir dieses thun, so müssen wir alles aufdecken, alle Umstände dieses unsinnigen Widerstandes, die grausamen Drohungen welche ausgestossen wurden und vielleicht erfüllt worden wären, wenn der Sieg der andern Seite zugesallen wäre. Immer gehört Dank dem Sieger, wenn er für die gerechte Sache gefochten hat! die fränkische Armee hat für die gute Sache und für uns gekämpft, also danken wir ihr mit Worten, weil wir nicht anders danken können. In Rücksicht Nices Antrag laßt uns nicht vergessen, daß Strafe, Strafe und nicht Rache seyn soll; die Gerechtigkeit soll kalt seyn wie die logische Vernunft; der Gesetzgeber soll nicht den Richter zur Grausamkeit auffodern; noch weniger aber sollen wir uns an Sachen rächen wollen, die nichts beim Verbrechen thaten; oder wollen wir den Hund nachahmen, der in den Stein beißt, der nach ihm geworfen ward? — Dies heißt soviel als, wir sollen von der Stufe unsrer Ausbildung auf der wir stehen, herabsteigen, um uns selbst dem Verbrecher zu nähern, den wir bestrafen wollen! — wie wollten wir unser Volk aufklären, wenn wir selbst aufklärungswidrig handeln würden? Ueberhaupt aber sind nicht wir Richter! ich stimme dem Druck bei, und begehre daß die niederzulesende Commission Morgens ihr Gutachten vorlege, dagegen kann ich dem Antrag nicht beistimmen, daß diese Bottschaft von allen Kanzeln durch die Pfarrer verlesen werde, weil dieses einen Anschein von kleinlicher Bosheit hätte, welches auch die guten Pfarrer erbittern könnte.

Auf Zimmermanns Antrag wird das Abstimmen erkannt und der ganze Gegenstand einer Commission übergeben, in welche geordnet werden: Secretan, Huber, Cartier, Suter und Graf.

Ein von der Municipalität von Arau übersandtes Abschiedsschreiben an den grossen Rath wird verlesen, und mit Beifall aufgenommen. Ein unter den Zuhörern sich befindendes Mitglied dieser Municipalität erhält die Ehre der Sitzung und den Bruderkuß vom Präsidenten. Zimmermann begehrt ehrenvolle Meldung der Municipalität von Arau und Einrückung dieses Abschiedsbriefts ins Protokoll. Wyder begehrt, daß man der Municipalität von Arau Dank und Achtung bezeuge. Carrard bezeugt, daß er durchdrungen sey von unangenehmen Empfindungen über die bevorstehende Abreise, indem

wie in Arau die beste Aufnahme genossen, und ungeachtet die Gallerien des Versammlungsfaals immer stark besetzt waren, nie noch die geringste Unbequemlichkeit von denselben hatten: er stimmt daher Zimmermann bey. Graf scheidet auch mit Rührung von Arau: aber er will sich nicht mit bloß leerem Dank entfehren, sondern begehrt thätigen Dank, indem man Arau Entschädigung schuldig ist und zu diesem Ende hin begehrt er Niedersetzung einer Kommission. Billeter folgt diesem letztern Antrag und glaubt auch der Patriotismus der Arauer Bürger verdiene Dank. Hier; bewundert die Bescheidenheit der Arauer Munizipalität, die nicht einmal von der ihr schuldigen Entschädigung spreche, daher folgt er Graf, denn ehrenvolle Meldung sind nur leere Worte: übrigens fodert er Vertagung dieses Gegenstandes bis auf Luzern. Suter sagt, nie werden wir den wahren Patriotismus, die brüderliche Aufnahme und die Beschützung in der Gefahr vergessen, die wir in Arau genossen haben, daher folgt er allen gemachten Anträgen. Nüce stimmt Graf bey; weil Komplimente freylich angenehm sind, aber weil es hier doch noch etwas mehr bedarf. Grafs Antrag wird angenommen und in die Kommission geordnet: Zimmermann, Graf, Nüce, Pelegrini und Bourgeois.

Da der Senat den Beschluß wegen der Entschädigung der Gemeinden Essingen und Bözen verworfen hat, so fodert Suter Rahmens einer Kommission in der Ueberzeugung, der Senat habe nicht die Sache selbst, sondern nur die Form derselben verworfen, daß man über das Begehren dieser Gemeinden zur Tagesordnung gehe, darauf begründet, daß sie sich in Rücksicht dieser Entschädigung an das Direktorium zu wenden haben, weil ihnen diese laut den Gesetzen rechtlich gebührt. Dieser Antrag wird einmüthig angenommen.

Huber im Namen einer Kommission macht einen Rapport, welchem zufolge die bisherigen gesetzlichen Beschlüsse der Räte, welche vom Nationalbuchdrucker Bruner herausgegeben wurden, bis auf den 20. Sept. fortgesetzt, nachher aber ein Bulletin der Gesetze gedruckt, welches auch die Dekrete des Direktoriums enthalten und an die öffentlichen Autoritäten mitgetheilt und überhaupt mit einem sehr mäßigen Porto belegt werden soll. Carrard fodert daß das neue Bulletin auch gleich dem alten den Repräsentanten mitgetheilt, und daß hierüber ein Vertrag mit dem Nationalbuchdrucker gemacht werde. Huber sagt, der Vertrag sey eine Regierungssache, ersterm hingegen stimmt er bey. Wyder folgt und begehrt, daß dieses neue Bulletin auch den Munizipalitäten zugesandt werde. Ufermann stimmt Wy-

bern bey und fodert, daß dieses Bulletin irgendwo in jeder Gemeinde verlesen werde: auch wünscht er, daß die Unterstatthalter vom Direktorium aufgefodert werden, die Gesetze gleich nach ihrer Bekanntwerdung öffentlich zu verlesen. Graf stimmt ganz dem Rapport bey. Jomini will, daß nichts von dem Porto hier vorkomme. Carrard glaubt, zufolge diesem Gutachten gehöre die endliche Bestimmung des Porto dem Direktorium zu. Nüce fodert, daß das Bulletin ganz postfrey versandt werde, indem man das Volk ohne Bezahlung aufklären müsse. Huber stimmt Carrard bey, und will ein kleines Porto, weil sonst die Postämter die Versendung vernachlässigen. Maracci stimmt ganz bey, und will das Bulletin nur den öffentlichen Beamten ganz franko senden. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Zimmermann im Namen einer Kommission schlägt eine Amtskleidung für die Schreiber, Staatsbothen und Weibel der drei obersten Autoritäten vor. Billeter stimmt dem Gutachten bei, begehrt aber, daß die Weibel ihrer geringen Befoldung wegen, das erste Mal auf Kosten der Nation bekleidet werden. Cartier will, daß die Kraassen aller Weibel von gleicher Farbe seyen. Das Gutachten wird mit Billeters Zusatz angenommen.

Huber begehrt, daß das Bureau beauftragt werde einen Auszug aus allen Bittschriften zu machen, und ein Verzeichniß von ihnen zu entwerfen, damit die gleichlautenden gemeinschaftlich in Betrachtung gezogen werden können. Wyder unterstützt diesen Antrag, welcher angenommen wird.

Da der Senat verschiedene Befoldungsbeschlüsse verworfen hat, so fodert Secretan, daß in der Redaktion des Beschlusses, über die Befoldung der Obergerichter eine kleine Veränderung gemacht, und dann wieder dem Senat zugesandt, die übrigen verworffenen Beschlüsse aber der Kommission zur Umdänderung zugewiesen werden. Carrard bemerkt, daß in der Verwerffung des Beschlusses über die Befoldung der Obergerichter ein Redaktionsfehler ist, und will also dieselbe an den Senat zurücksenden. Huber stimmt Secretan bei, weil dieser Redaktionsfehler einzig durch das Bureau des Senats müsse verbessert werden: dieser Antrag wird angenommen.

Nüce dringt auf Beschleunigung und zweckmäßigere, besonders aber populäre Einrichtung des Volksblatts. Cartier unterstützt diesen Antrag. Zimmermann fodert Tagesordnung, indem die Vollziehung unserer Gesetze nicht uns, sondern dem Direktorium zugehört. Man geht zur Tagesordnung.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Hundert acht und sechzigstes Stuck.

Viertes Quartal.

Zurich, Mittwoch den 10. October 1798.

Gesetzgebung.

Senat, 19. September.

Hoch verlangt und erhalt fur Zaslin so lange Verlangerung seines Urlaubes bis seine Gesundheitsumstande ihm nach Luzern zu kommen erlauben.

Der Prasident liest einen ihm durch Deputirte der Munizipalitat von Arau zu Handen des Senats ubergebenen Brief vor, der Gesinnungen der Dankbarkeit, des Leidwesens uber die Entfernung der gesetzgebenden Rathe und Wunsche fur das Wohl der Republik enthalt. Luthi v. Sol. tragt auf ehrenvolle Meldung und Einruckung dieses Schreibens ins Protokoll an. Kubli findet, ein solches Dankungsschreiben nach so viel vergeblichen Aufopferungen musse in der That nicht wenig Ueberwindung gekostet habe; er will, da in einem Schreiben der Munizipalitat die ehrenvolle Meldung, die von ihrem Briefe beschlossen ward, mitgetheilt werde, und da auch der Senat laut den Wunsch ussere, da wo moglich, die Gemeinde Arau Entschadigung fur ihre Aufopferungen erhalte. — Es wird beschlossen, da ehrenvolle Meldung des Schreibens in Protokoll geschehe, und der Munizipalitat ein Auszug dieses Protokolls zugestellt werde.

Der Beschlu welcher den 10 Abschnitt des Reglements uber die Act, die Meinungen vorzutragen, enthalt, wird angenommen.

Dolder rath im Namen der Besoldungskommission, den Beschlu anzunehmen welcher den Suppleanten des Kantonsgerichts 60 Bazen fur jeden Sitzungstag und Reisekosten bestimmt; — er wird angenommen.

Die Kommission rath denjenigen zu verwerffen, welcher dem Schreiber des Kantonsgericht 100 Louisdors und freie Wohnung bestimmt, sie findet denselben zu hoch. Muret stimmt fur Annahme; er bemerkt die Arbeiten und Beschaftigungen dieser Stelle seyen sehr gro, der Schreiber sey das beschaftigste Mitglied des Tribunals; er kann sich niemals entfernen. Im Kanton Lemau hat der Regierungsstatthalter einen Kantonschreiber bewogen, die Stel-

le des Gerichtschreibers anzunehmen; man kann also der Stelle unmoglich einen geringern Gehalt als der eines Richters bestimmen. Genhard stimmt der Kommission bei. Devesey ebenfalls; das von Muret angefuhrte Beispiel beweist nichts, wenn der Richter von freien Stucken die Stelle des Schreibers, jener des Richters vorzog; hatte ihn aber der Regierungsstatthalter zu diesem Tausche gezwungen, so wurde diese Handlung gesetz- und konstitutionswidrig seyn. Luthi v. Langn. und Fornerod stimmen der Kommission bei. Munger und Bodmer wollen annehmen; der letztere bemerkt, immer hatten die Gerichtschreiber mehr Gehalt als die Richter gehabt. Der Beschlu wird verworffen.

Die Kommission rath zur Annahme des Beschlusses der den Distriktsrichtern einen Laubthaler Taggeld und Reisekosten bestimmt. Luthi v. Sol. untersugt diesen Antrag; er bemerkt, da das Gehalt der Distriktsrichter auf diese Weise dem der Kantonsrichter ziemlich gleich kommt. Der Beschlu wird angenommen.

Der Beschlu, welcher den 16 Abschnitt des Reglements, der von Beschlussen und Gesetzen handelt, enthalt, wird einer Kommission, die der Prasident ernennen, und die Morgen berichten soll, zugewiesen; sie besteht aus den B. Pfyster, Lafschere und Hoch.

Derjenige, welcher den Anhang zum Reglement, durch die alle vorhergehenden, dem neuen Reglement zuwider laufenden Beschlusse aufgehoben werden, enthalt — wird angenommen.

Pfyster berichtet im Namen einer Kommission uber den Beschlu, der die Strafe der Geistlichen, welche den Burgereid zu leisten sich weigern wurden, enthalt. Der Beschlu wird angenommen. Attenhofer wunscht, das alte mehr als 70 jahrige Greise bestimmt ausgenommen werden, auch fremde Geistliche, worunter z. B. einige Chorherren von Zurich gehoren, die keine Schweizerburger sind. Baysras will weder fur noch gegen die Resolution stimmen; aber er bemerkt doch, wie sonderbar es ist,

Daß, nachdem das Gesetz den Geistlichen keine aktiven Bürgerrechte ertheilt; nachdem die Juden, die im gleichen Fall sind, einem Dekret gemäß, den Eid nicht leisten müssen, man dennoch nun Priester und Mönche, die man nicht für Bürger erkennt, den Bürgereid zu schwören zwingt. Auch tadelt er sehr, daß der Beschluß keinen Unterschied zwischen solchen die aus, wenn auch irriger, Gewissenhaftigkeit und solchen die aus treulosen Absichten den Eid versagen macht und beiden gleiche Strafe zuerkennt. Lütthi v. Sol. stimmt für die Annahme; jeder Geistliche der Seelsorger ist, ist auch Schweizerbürger; er hat Zutritt zu den Urversammlungen: übt also alle Bürgerrechte aus; fremde Geistliche können nicht Seelsorger in Helvetien seyn; die 70 jährigen Greise sind schon durch allgemeine Gesetze über den Bürgereid, von dem das gegenwärtige nur einen Anhang bildet, ausgenommen. Lang ist gleicher Meinung. Meyer v. Urb. ebenfalls, zumal es heilige Pflicht aller Geistlichen ist, dem Volke Liebe und Achtung gegen die Gesetze zu empfehlen. — Der Beschluß wird angenommen.

Dolder berichtet im Namen der Kommission über Pulver, und Salpeterhandel und Fabrikation. Die Majorität rath zur Annahme. Die Minorität, zu welcher sich Lütthi v. Langn. bekennt, stimmt für Verwerfung, weil sie das Privat Eigenthum zu sehr beschränkt glaubt, und auch weil sie die Patente mißbilligt. Lang rath auch zur Verwerfung, aber aus besondern Gründen. Die Freiheit der Bürger, die Nationalindustrie werde durch jede Erklärung eines Regals vermindert, und dies ist dem Wohl der Republik zuwider; — auch sollte man aus dem Auslande nicht kommen lassen, was sich im Vaterland hinlänglich findet. Mittelholzer will annehmen, er glaubt die Salpeterfabrikation werde durch diesen Beschluß an Vollkommenheit gewinnen. Fornoerod stimmt gegen den Beschluß und meint in einem despotisch regierenden Staate würde man sich kaum getrauen einen solchen zu fassen. Kaslehere billigt denjenigen Theil des Beschlusses sehr, welcher die Pulver Fabrikation und den Handel angeht; aber er kann demjenigen unmöglich seinen Beifall geben, der den Salpeter betrifft; er sieht die Nothwendigkeit dieser Einschränkungen nicht ein, und glaubt, der Staat müsse die Gewinnung der ersten Stoffe auf alle Weise begünstigen. Muret ist ganz gleicher Meinung. Crauer spricht ebenfalls gegen den Beschluß. Er wird verworfen.

Der Beschluß über einen Scheerenschleifer — so wie der den Trompetermeister Gysi betreffend, werden angenommen.

Eben so derjenige, der die Legitimation des B. Gysi von Hölstein angeht.

Ziegler verlangt für vier Wochen über die

Vacanzzeit hinaus. Müller und Zulauf für drei Wochen und Dolder für 14 Tage Urlaub. Die Berathung wird bis Morgen verschoben.

Grosser Rath, 20. Sept.

Bey Anlaß der Verlesung des gestrigen Protokolls glaubt Zimmermann man müsse in Rücksicht des Beschlusses wegen einem Bulletin der Gesetze bestimmen, daß dasselbe den Agenten müsse zugesandt werden, bis die Municipalitäten und Friedensrichter etabliert sind. Marcacci fodert, daß dieses Bulletin in allen 3 helvetischen Sprachen gedruckt werde. Diese beyden Anträge werden einmüthig angenommen.

Secretan im Rahmen der über die Bothschaft des Direktoriums gestern niedergesetzten Kommission macht folgenden Antrag: 1) Feyerlich zu erklären, daß sich die fränkische Armee in der Schweiz und der B. General Schauenburg um die helvetische Republik wohl verdient gemacht haben. 2) In den Protokollen ehrenvolle Meldung zu thun von der wackeren Ausführung des B. Volt Regierungsrathhalters im Kanton Sentis, derjenigen Gemeinden dieses Kantons, die sich für die Vertheidigung der Sache der Freyheit erhoben, des B. Heer Staatthalters des Kantons Linth, der Statthalter von Luzern und Waldstätten, derjenigen Distriktsstatthalter, derjenigen Gemeinden und aller helvetischen Bürger, die sich für die Aufrechthaltung der Konstitution auszeichneten. 3) Die Rebellen vorzüglich die Urheber und Anzettler dieser Verschwörung gegen das Vaterland, peinlich und vor den gehörigen Richtern nach dem 93 und 94 §. der Konstitution zu belangen. 4) Die Waisen derjenigen Patrioten die bey dieser Gelegenheit geblieben, auf Unkosten der Nation zu erziehen. 5) In ganz Helvetien eine freywillige Steuer zu Gunsten der Brandbeschädigten des Distrikts Stanz und der umliegenden Orte aufzuheben und nach der Anordnung des Vollziehungsdirektoriums zu vertheilen. Ueber das Gutachten selbst fodert Broye, daß alle Statthalter die sich bey diesem Anlaß ausgezeichnet haben, wirklich in der Dankerklärung benannt werden. Panchaud folgt diesem Antrag und Gutachten. Carrard unterstützt einzig das Gutachten, in dem ein zweckmäßiges Verhältnis in diesen Dankausserungen statt haben soll. Huber stimmt Carrard bey. Das Gutachten wird unverändert angenommen.

Preux erinnert, daß auch eine Besteuerung der geplünderten Gemeinden des Kantons Wallis beschlossen worden sey und fodert, daß die hierüber niedergesetzte Kommission endlich einmahl einen Rapport mache. Jacquier unterstützt ganz diesen Antrag. Lüscher fodert Vertagung dieses Gegenstands des bis zur allgemeinen Steuerreglements Behandlung. Preux glaubt nun, man könnte Sitten und

die übrigen beschädigten Balliffergemeinden mit in der beschlossenen allgemeinen Besteuerung von Unterwalden einfließen lassen. Ufermann behauptet die Besteuerung des Ballis sey schon in der allgemeinen Steuer mit begriffen, welche für alle Kriegsschäden ausgeschrieben wurde. Huber folgt Ufermann und fodert, daß die wegen dem Ballis niedergesetzte Kommission so bald möglich relative. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Das Gutachten über die Bürgerrechte wird wieder vorgenommen. Der 3. Paragraph wird unverändert sogleich angenommen.

Carrard behauptet der 4. Paragraph sey den angenommenen Grundsätzen zuwider, durch denselben würden die Gemeindevorwalter mit einer Magistratur bekleidet, die, da nicht alle Bürger dazu wählbar wären, und da sie nicht von allen Klassen der Bürger erwählt würden, den Rechten der Gleichheit ganz zuwider wäre: oder hätte man im Sinn zweyerley Arten von Wapfengerichten einzurichten! Mein! zweckmäßiger ist es die Pflicht der Vormundschaft den Municipalitäten statt den Gemeindevorwaltern zu übergeben: Ehenaud folgt ganz Carrard: Zimmermann ist in Rücksicht der Grundsätze einig mit Carrard, aber nicht in Rücksicht der Folgen die er daraus zieht: bis jetzt war das Vormundschaftswesen in Helvetien gut eingerichtet: die Gemeinden müssen die Armen erhalten, warum sollten sie also nicht auch das Vormundschaftsrecht ausüben, besonders da es eine Beschwerde und nicht einen Vortheil mit sich führt, ich beharre also auf dem Gutachten. Cartier sagt: Durch diesen Paragraph wird der Unterschied zwischen dem Staats- und dem Gemeindegürgerrecht noch fühlbarer gemacht als er an sich selbst schon ist: warum sollten die Wittwen und Waisen der Hinterlassen anders besorgt werden als die Gemeindegürger, oder von nicht selbstgewählten Magistraten besorgt werden? ich fodere also mit Carrard Durchstreichung des Paragraphs. Secretan und Schlumpf stimmen Carrard bei. Der 4. und der damit verbundene 5. werden durchgestrichen.

Der 6. §. wird unverändert angenommen.

Von dem 7. §. fodert Carrard eine bessere Redaktion. Tomini behauptet dieser Paragraph enthalte einen Widerspruch. Secretan stimmt Carrard bei. Zimmermann bemerkt, daß die deutsche Redaktion gut sey, und daß einzig ersodert werde die französische Redaktion der deutschen gleich zu machen: Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Der 8. Paragraph wird sogleich einmützig angenommen.

Der 9. Paragraph wird auf Zimmermanns Antrag nachdem über den 4. Paragraph gefaßten Beschluß verändert.

Carrard fodert Veränderung des 10. Paragraphs, indem wer nichts bezieht auch nichts beizutragen haben und also bestimmt werden soll, daß jeder beitrage, wo er wirklich die Vortheile genießt.

Cartier stimmt Carrards Bemerkung gänzlich bei. Tomini will lieber den Paragraph ganz weglassen als etwas demselben beifügen. Zimmermann und Secretan stimmen nun auch zur gänzlichen Weglassung dieses Paragraphs. Der Paragraph wird durchgestrichen.

Rilchmann fodert die Abänderung des 11. Paragraphs. Trösch will auf jeden Fall eine allgemeine Taxe für die Gemeindeg Ausgaben, auch wenn schon der Ertrag der Gemeindegüter für diese hinreichen würde. Secretan stimmt dem § ganz bei, weil die Gemeindegüter eigentlich zur Tragung der Gemeindeglasten bestimmt sind. Zimmermann folgt, indem dadurch die so zweckmäßige Vertheilung der Gemeindegüter begünstigt werde. Schlumpf stimmt bei, wünscht aber doch eine Redaktionsverbesserung dieses Paragraphs. Rilchmann will, daß bey diesem Paragraph die liegenden Gemeindegüter ausgenommen werden, sonst stimmt er nun dem Paragraph bey. Dieser Antrag wird angenommen.

Da der Senat den Beschluß über Pulver und Salpeterfabrikation und Handel wiederum verworfen hat, so wird er aufs neue der Kommission zugewiesen.

Secretan fodert Weglassung des 12. Paragraphs des Bürgerrechtsgutachtens, indem derselbe für die nicht Gemeindegbürger unangenehm und beleidigend sey. Zimmermann vertheidigt den Paragraph, weil er der Gerechtigkeit gemäß ist, und diese über Unbequemlichkeiten erhoben seyn solle. Durch Stimmenmehrheit wird der Paragraph angenommen; allein Secretan bemerkte, daß diese Annahme ungültig sey, weil die Versammlung nicht die Hälfte aller Mitglieder enthalte. Zimmermann findet es etwas seltsam, daß Secretan erst dann diese Bemerkung mache, wenn seine Meynung nicht angenommen wird, doch will er auch gerne zugeben, daß der Beschluß nicht angenommen und die Versammlung aufgehoben werde.

Der Präsident hebt die Sitzung mit der im 147. Stück des Republikaners enthaltenen Rede, als die letzte in Arau auf.

Senat, 20. September.

Auf Publi's, Crauer's und Meyer's v. Urb. Antrag soll in dem gestrigen Protocoll bemerkt werden, der Senat habe den Wunsch geäußert, der grosse Rath möchte, sobald das Staatsvermögen es erlauben würde, zu Entschädigung der Gemeinde Frau einen Beschluß fassen.

Pfyffer berichtet im Namen einer Kommission und rätht zur Annahme des Beschlusses, der den 16ten Abschnitt des Reglements enthält. Er wird angenommen.

Der Senat schließt seine Sitzung — in derselben ist der Beschluß über den Finanzplan verworfen worden.

(Nachmittags 4 Uhr.)

Dolder, Zulauf, Ziegler und Müller erhalten den gestern verlangten Urlaub. Der Oberschreiber Kaharpe erhält einen gleichen für drei Wochen über die Vacanzzeit heraus.

Auf Lütthi's v. Sol. Antrag soll das Protocoll der heutigen Sitzung, vor Schluß derselben abgefaßt und verlesen werden.

Der Beschluß betreffend, die durch die Viehsuche geschädigten Gemeinden Bözigen und Effingen, wird angenommen.

Der Beschluß welcher das Aufhören der bisherigen gesetzlichen Beschlüsse und die Errichtung eines Tagblatts der Gesetze (Bulletin des Loix) enthält, wird auf Lütthi's v. Sol. Bemerkung, daß der Senat längst diesen Wunsch geäußert habe, ebenfalls angenommen.

Die Botschaft des Direktoriums über die innern Unruhen der Republik, wird verlesen; so wie der Beschluß, von dem sie begleitet ist, (S. die Sitzung des grossen Rathes von Heute.)

Lang findet, der Beschluß entspreche der Einladung des Direktoriums nicht; es werde den Gütern der Rebellen keineswegs die von jenem verlangte Bestimmung gegeben; sie sollten für die Nation konfiscirt, und zur Unterstützung der Kinder der Patrioten verwandt werden. Freylich verdiene jeder Mensch Mitleiden, aber was läßt sich von den Kindern der Aristokraten erwarten; sie können keine republikanische Erziehung erhalten und werden immer schädlich bleiben; er billigt hingegen sehr, daß die Kinder der Demokraten versorgt werden; allein der Staat kann diese Versorgung nicht allein auf sich neh-

men, sie würde ihm allzukostbar fallen; mithin sollen die Güter der Rebellen dazu verwandt werden. Er verwirft also den Beschluß.

Lütthi v. Sol. kann nicht begreifen wie Lang solche Aeußerungen thun kann; freylich will der grosse Rath die Konfiskation der Güter nicht, auf welche das Direktorium anträgt. Es fragt sich, wer von beiden hat Recht. — Der Gesetzgeber soll nicht Strafe verhängen für begangene Verbrechen; der grosse Rath hat also weise gethan, indem er die auszusprechende Strafe dem Kantonsgericht zugewiesen hat. Wann Lang ferner sagt, die unglücklichen Kinder verblendeter Eltern, wären weder für desokratische Erziehung noch Gesinnungen empfänglich — so hätte man billig eine solche Sprache im Senat nicht erwarten sollen — So was bedarf wenigstens keiner Widerlegung. Gebt man ihnen eine gute Erziehung; gründe man die Republik auf weise Gesetze und mache sie mit den Vortheilen derselben bekannt, so werden gerade aus diesen Kindern die besten Säulen der Republik erwachsen können — Nicht die Unschuld der Kinder allein, auch die Fehler der Väter verdienen unser Mitleid und unsere Verzeihung — Er will annehmen.

Fornierod ist gleicher Meinung, nur die eigentlich Schuldigen soll die Strenge der Gesetze treffen; nicht die Kinder allein, auch die Väter, die Weiber, alle Irregesführten verdienen Mitleid; die Anstifter dieser Unruhen, die Priester, die Emmissionairen von Pitt, die sich hinter dem Vorhange verbergen, verdienen alle keine Schonungen; er wäre aber sehr bereit die Resolution anzunehmen, nur scheint ihm die Verpflichtung welche die Nation übernimmt, für die Kinder der Gebliebenen zu sorgen, zu unbestimmt und vielleicht zu weitführend; darum trägt er auf eine Kommission an. — Man bemerkt ihm, daß die Zahl dieser Kinder so groß nicht ist — und er fügt sich auch zur Annahme. Augustini glaubt einen beträchtlichen Fehler wahrzunehmen, indem der Beschluß zwey Kantonsstatthalter mit Namen nennt, die übrigen aber nicht; er hätte auch gewünscht, daß die Resolution Rücksicht auf die unglücklichen Einwohner von Sitten und vom Canton Wallis genommen hätte. — Der Beschluß wird bey nahe einmüthig angenommen.

Der Präsident Usteri schließt die Sitzung mit einer Rede (*) deren Druck und Einrückung ins Protocoll, unter Beyfallklatschen und dem Ausruf, es lebe die Freyheit! es lebe die Republik! beschlossen wird.

*) Sie ist bereits abgedruckt im 147 St. des Republikaners.